Gemeinde Glarus

Gemeindehaus
8750 Glarus
www.gemeinde.glarus.ch

Memorial zur

Gemeindeversammlung 1/2016

Freitag, 27. Mai 2016, 19.30 Uhr
Saal Gemeindehaus Ennenda

Traktanden: **Seite**

1 Begrüssung und Mitteilungen **3**

2 Jungbürgeraufnahme **6**

3 Wahlen Amtsperiode 2014 – 2018 **7**
- **3.1 Wahl eines Präsidenten / einer Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission**
- **3.2 ev. Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission**
- **3.3 Wahl eines Mitglieds der Schulkommission**
- **3.4 Wahl eines Mitglieds des Wahlbüros**
- **3.5 Wahl eines Stimmenzählers / einer Stimmenzählerin an den Gemeindeversammlungen**

4 Genehmigung der Rechnung der Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus) für das Jahr 2015 **8**

5 Genehmigung der Rechnung der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG) für das Jahr 2015 **28**

6 Genehmigung der Rechnung der Gemeinde Glarus für das Jahr 2015 **37**

Traktanden: **Seite**

7 Gewährung eines Kredites von CHF 320‘000.-- für den Bodenerwerb in Umfang von 4‘200m2 südlich des Bahnhofs Glarus von den SBB (Parzelle 1351) 61

8 Genehmigung der Parkierungsverordnung (öffentliche Parkierung) 63

9 Genehmigung der Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen und die Bemessung von Ersatzabgaben (private Parkierung) 79

10 Genehmigung der Änderungen in folgenden Gemeindeverordnungen, inkl. Behandlung von vier Anträgen an die Gemeindeversammlung 87

10.1 Gemeindeordnung
10.2 Heimordnung
10.3 Werkordnung
10.4 Verordnung über die Wasserversorgung
10.5 Personalverordnung
10.6 Besoldungsverordnung

Langer Atem bringt Erfolg

Liebe Stimmberechtigte

Der Gemeinderat lädt Sie herzlich zur Frühlings-Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2016 ein. Glarus als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum zu pflegen und weiter zu entwickeln, braucht einen langen Atem. Zusammen haben wir diesen. Ist es doch in den letzten Jahren gelungen zwischen vielen Beteiligten eine Zusammenarbeits- und Diskussionskultur zu entwickeln, die unsere Entscheide trägt. Lassen Sie uns auch weiterhin Glarus mutig gestalten und unsere Zukunft optimistisch angehen.

Gemeinderat Glarus

Erneut stehen an der kommenden Frühlings-Gemeindeversammlung wichtige Projekte zur Diskussion und Entscheidung. Nach den Entscheiden zur Verkehrsberuhigung in den Quartieren können die Stimmberechtigten zur Neuordnung des ruhenden Verkehrs wichtige Weichen stellen. Damit einher geht die **Sicherung der Lebensqualität** im Zentrum, den Ortsteilen und den Quartieren unserer Gemeinde.

Verschiedene Einwohner unserer Gemeinde haben Änderungen an den rechtlichen Grundlagen unseres Zusammenlebens angeregt. Das umfangreiche Projekt zur Änderung der Gemeindeordnung ist abstimmungsreif. Die Stimmberechtigten haben es in der Hand, mit klaren Entscheiden für viele weitere Jahre die **Grundlagen** zu gestalten.

Einen langen Atem werden wir alle in diesem intensiven Politjahr 2016 brauchen. Nach der Frühlings-Gemeindeversammlung startet der Prozess zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung am 23. September 2016 zur **Nutzungsplanung**. Und auch an der Herbst-Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 wird der Gemeinderat den Stimmberechtigten wichtige Zukunftsprojekte zur Entscheidung unterbreiten können.

Die Herausforderungen bleiben auch in den kommenden Jahren gross. Glarus muss als Kantonshauptort einen wichtigen Beitrag an die Entwicklung des ganzen Kantons leisten. Lassen Sie uns, liebe Stimmberechtigte, weiter Nägel mit Köpfen machen. Glarus verdient Entwicklung, für eine lebenswerte Zukunft. Vertrauen wir auf die in den letzten Jahren gemeinsam erarbeiteten Grundlagen und setzen wir diese Vorarbeit Schritt für Schritt um. **Gehen wir mutig voran und ermöglichen wir Entwicklung für uns und unsere Nachkommen.**

Wir freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai begrüssen zu dürfen und wünschen Ihnen einen schönen Frühling.

Im Namen des Gemeinderates Glarus

Christian Marti Gemeindepräsident	Max Widmer Gemeindeschreiber

Termine 2016
Glarus hat viel zu bieten.
Eine kleine Auswahl.

a.o. Gemeindeversammlung Nutzungsplanung
Freitag, 23.09.2016, Turnhalle Buchholz

Herbst-Gemeindeversammlung:
Freitag, 25.11.2016, Schützenhaus Glarus

Sommer in der Stadt	Juni - August
Sommerbühne Glarus	02.08. - 07.08.2016
Sound of Glarus	25.08. - 27.08.2016
Chilbi Glarus	19.08. - 21.08.2016
Chilbi Ennenda	02.09. - 04.09.2016
Chilbi Netstal	16.09. - 17.09.2016
Kreuzmarkt Netstal	15.09.2016

Siehe auch: www.glarneragenda.ch

Sprachform
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Versammlungsunterlagen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

HARMONIEMUSIK
Glarus
seit 1865

Wir laden Sie herzlich ein, im Vorfeld der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2016 zwischen 18.45 und 19.15 Uhr bei einem Glas Wein, Mineral oder Orangensaft dem Einstimmungskonzert der Harmoniemusik Glarus beizuwohnen.

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zum Finanzhaushalt der Gemeinde, zur Jahresrechnung, zur Abrechnung der von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredite sowie zur Amtsführung des Gemeinderates, der Schulkommission, der Verwaltung, der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten Technische Betriebe Glarus (tb.glarus) und Alters- und Pflegeheime Glarus (APG) sowie der Stiftungen im Jahr 2015

1. Sowohl die Gemeinde wie die beiden öffentlich-rechtlichen Betriebe tb.glarus und APG präsentieren erfreuliche Jahresabschlüsse. Bei der Gemeinde können zum zweiten Mal nacheinander dank eines Überschusses Rückstellungen und zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden. Massgeblich begründet sich dieses Ergebnis auch in diesem Jahr durch einmalige Steuermehreinnahmen, somit stellt sich unwillkürlich die Frage nach der Nachhaltigkeit. Die Gemeinde hat sich bekanntlich ehrgeizige Projekte im Bereich der Schulen, des Verkehrs, der Freizeit vorgenommen, im Sozial- und Fürsorgebereich machen sich Überalterung und Zuwanderung bemerkbar.

2. Auf die Frühjahrsgemeindeversammlung hin legt der Gemeinderat ein ganzes Paket überarbeiteter Verordnungen vor: Gemeindeordnung, Heimordnung, Werkordnung, Wasserverordnung, Personal- und Besoldungsverordnung. Die GPK wurde eingeladen, in der damit beauftragten Arbeitsgruppe mitzuwirken und ihre Erfahrung einzubringen. Im Entwurf zur revidierten Gemeindeordnung wird die GPK bei ihrer Aufsichtsaufgabe eher entlastet, der Gemeinderat dafür stärker in die Pflicht genommen. Die öffentlich-rechtlichen Betriebe erhalten mit der Budgetverantwortung mehr Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Auslöser für die Revisionen waren unter anderem die vor zwei Jahren eingereichten Anträge von vier Bürgern zur Überarbeitung eines Teils dieser Verordnungen.

3. Die Geschehnisse um die verschuldete Glarus hoch3 AG beschäftigten nicht nur den Gemeinderat und die GPK an mehreren Sitzungen. Der zwischen der Glarus hoch3 AG und dem Kanton Glarus abgeschlossene Darlehensvertrag, welcher mit einer zusätzlichen Vereinbarung auch die Gemeinden in die Pflicht nimmt, löste öffentliche Diskussionen aus. Um sich ein möglichst umfassendes Bild von der Situation zu machen standen die GPK's aller drei Gemeinden im gegenseitigen Austausch. Regierung und Landrat arbeiteten in der Folge ein neues Informatikgesetz aus, über das die diesjährige Landsgemeinde befinden darf und welches die Gründung einer gemeinsamen Informatikgesellschaft der drei Gemeinden und dem Kanton vorsieht. Unabhängig davon, wie der Landsgemeindeentscheid ausfällt, wird die GPK die weitere Entwicklung im Auge behalten. Für die GPK und die von ihr beauftragten Revisionsgesellschaften war von Anfang an entscheidend, möglichst schnell und umfassend reinen Tisch zu machen. Vorausgesetzt, dass die Werthaltigkeit der erbrachten Leistungen unbestritten bleibt, erscheint es angesichts des guten Rechnungsergebnisses sinnvoll, dass der Gemeinderat den gesamten ausstehenden Betrag der Jahresrechnung 2015 belastet.

4. Wie, wann und durch wen die Gemeinde über anstehende Geschäfte informiert, gab verschiedentlich zu Diskussionen und Kontroversen Anlass. Auf der einen Seite ist es wünschenswert und legt die Gemeindeführung entsprechend Wert darauf, dass sie allein und mit nur einer Stimme nach aussen auftritt. Auf der anderen Seite verfügen einzelne Räte, Kommissionen und Abteilungen naturgemäss oft über tiefere Einblicke und könnten detailliertere Auskünfte geben. Dieses Wissen sollte dementsprechend in die Lösungsfindung und Kommunikation der Gemeinde Eingang finden. Vor diesem Dilemma stand unlängst der Einbürgerungsrat, als er sich bei der Vernehmlassung zum überarbeitenden Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom Gemeinderat übergangen fühlte.

5. Nach Ansicht der GPK geht die Gemeinde mit der Interpretation gesetzlich gebundener Ausgaben gemäss Artikel 40 des Finanzhaushaltsgesetzes recht grosszügig um. Bei gebundenen Ausgaben bleibt dem Stimmbürger der Entscheid über zum Teil massgebliche Beträge vorenthalten. Deshalb gilt es bei jedem Geschäft genau zu prüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse für eine gebundene Ausgabe erfüllt sind, eine angemessene Praxis ist noch zu entwickeln.

6. Die GPK erhielt verschiedentlich Gelegenheit, hinter die Kulissen zu schauen und einzelne Abläufe aus der Nähe zu verfolgen. Insgesamt erhielt sie einen guten Eindruck von der geleisteten Arbeit. Sie möchte deshalb allen in und für die Gemeinde tätigen Personen den verdienten Dank aussprechen, insbesondere auch dem Gemeinderat, der Geschäftsleitung und der Verwaltung, welche die entsprechenden Einsätze plant und verantwortet.

Peter E. Züger
Präsident der Geschäftsprüfungskommission

Traktandum 2

Jungbürgeraufnahme

Die Jungbürgerfeier der Gemeinde Glarus findet am Donnerstag, 19. Mai 2016 statt. Eingeladen werden sämtliche Jugendliche, sowohl schweizerischer als auch anderer Herkunft, die zwischen der Frühlingsgemeindeversammlung 2015 und der Frühlingsgemeindeversammlung 2016, also vom 30. Mai 2015 bis zum 27. Mai 2016, das 16. Altersjahr erreichen. Das Programm der Jungbürgerfeier sieht einen Besuch im Klöntal vor. Nach einer gemeinsamen Fahrt ins Klöntal führt Jacques Leuzinger (Alt-Förster von Netstal) die Jugendlichen auf einem Rundgang in die Vergangenheit des Klöntals und berichtet über die eine oder andere Anekdote. Der anschliessende Imbiss im Restaurant Rhodannenberg ermöglicht den lockeren Austausch zwischen den Jugendlichen und den Verantwortlichen der Gemeinde.

Mit der Einladung an die Jungbürgerfeier erhielten die Jugendlichen zugleich auch die Einladung für die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2016. Anlässlich dieser Versammlung werden die Schweizer Bürgerinnen und Bürger offiziell von der Gemeindeversammlung als Jungbürgerinnen und Jungbürger aufgenommen und können bereits an der Versammlung teilnehmen.

Gemeinderat und Versammlungsteilnehmende heissen die an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2016 anwesenden Jungbürgerinnen und Jungbürger herzlich willkommen und nehmen alle Jungbürgerinnen und Jungbürger in den Kreis der Stimmberechtigten auf.

Traktandum 3

Wahlen für die Amtsperiode 2014 - 2018

Die Gemeindeversammlung hat für die laufende Amtsperiode 2014-2018 folgende Behördenmitglieder zu wählen (Art. 14 Abs. 2 GO):

3.1 einen Präsidenten/eine Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission
3.2 ev. ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission
3.3 ein Mitglied der Schulkommission
3.4 ein Mitglied des Wahlbüros
3.5 ein Stimmenzähler/eine Stimmenzählerin für die Gemeindeversammlung

3.1 Präsidium der Geschäftsprüfungskommission

Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. a. der Gemeindeordnung wählen die Stimmberechtigten den Vorsitzenden der Geschäftsprüfungskommission sowie ihre Mitglieder.
Mit Schreiben vom 15. November 2015 hat Dr. Peter Ernst Züger per 30. Juni 2016 seinen Rücktritt als Präsident der Geschäftsprüfungskommission bekannt gegeben. Peter Züger wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2012 zum Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Glarus gewählt.

Die Gemeindeversammlung hat die entsprechenden Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer 2014-2018 vorzunehmen. Da auch der Gemeinderat unter der Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission steht, steht es der Gemeindeexekutive nicht an, eigene Wahlvorschläge in die Diskussion einzubringen. Der Gemeinderat bittet die GPK, interessierte Personen und die politischen Parteien, der Gemeindeversammlung geeignete Persönlichkeiten zur Wahl vorzuschlagen.

3.2 Ev. ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission

Sollte ein bestehendes Mitglied der Geschäftsprüfungskommission zum Präsidenten bestimmt werden, müsste dieser frei werdende Sitz in der Geschäftsprüfungskommission ebenfalls anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2016 neu besetzt werden. Somit wäre in einem solchen Fall ein Mitglied für die GPK zu wählen.

3.3 Ein Mitglied der Schulkommission

Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. b. der Gemeindeordnung wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Mitglieder der Schulkommission.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2016 hat Bruno Trachsler, Glarus, per 30. Juni 2016 den Rücktritt aus der Schulkommission bekannt gegeben. Bruno Trachsler wurde an der Gemeindeversammlung vom 22. Januar 2010 als 1. Mitglied in die Schulkommission der Gemeinde Glarus gewählt.

Der frei werdende Sitz ist neu zu besetzen. Der Gemeinderat bittet interessierte Personen und die politischen Parteien, der Gemeindeversammlung geeignete Persönlichkeiten zur Wahl vorzuschlagen.

3.4 Ein Mitglied des Wahlbüros

Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. e. der Gemeindeordnung wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros.

Der an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2010 als Mitglied des Wahlbüros der Gemeinde Glarus gewählte Martin Seifritz, Netstal, ist am 14. Februar 2016 unerwartet und viel zu früh verstorben. Der Gemeinderat hat tief betroffen davon Kenntnis genommen.

Der frei gewordene Sitz ist neu zu besetzen. Der Gemeinderat bittet interessierte Personen und die politischen Parteien, der Gemeindeversammlung geeignete Persönlichkeiten zur Wahl vorzuschlagen.

3.5 Ein Stimmenzähler / eine Stimmenzählerin für die Gemeindeversammlungen

Laut Art. 14 Abs. 2 lit. f. und Art. 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung wählen die Stimmberechtigten die Stimmenzähler für die Gemeindeversammlung.

Martin Seifritz, Netstal, war auch Stimmenzähler für die Gemeindeversammlungen.

Es ist somit an der Frühlingsgemeindeversammlung auch eine Stimmenzählerin oder ein Stimmenzähler zu wählen. Der Gemeinderat bittet interessierte Personen und die politischen Parteien, der Gemeindeversammlung geeignete Persönlichkeiten zur Wahl vorzuschlagen.

Traktandum 4

Genehmigung der Rechnung der Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus) für das Jahr 2015

4.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 der Werkordnung der Technischen Betriebe Glarus genehmigen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung unter anderem die Rechnung der Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus).

4.2 Bericht des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Glarus zur Jahresrechnung 2015

Der Verwaltungsrat der tb.glarus hat an seiner Sitzung vom 9. März 2016 die Jahresrechnung 2015 der tb.glarus beraten, genehmigt und zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung verabschiedet.
Die Rechnung der tb.glarus gliedert sich in die Bereiche Investitionen, Erfolgsrechnungen und Bilanz. Bezugnehmend auf Art. 2 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sind die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke im Unterschied zur Gemeinde nicht verpflichtet, ihre Rechnungen nach dem harmonisierten Rechnungsmodell 2 zu führen. Die vorliegende Jahresrechnung wurde in Anlehnung an die Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 bis 962 OR), erstellt.
Zur besseren Lesbarkeit und für den direkten Vergleich ist bei den Investitionen wiederum eine Nummerierung nach Bereichen erfolgt, bei den Erfolgsrechnungen eine solche nach Kontoarten.

4.2.1 Erfolgsrechnungen

Allgemeine Verwaltung

Die Allgemeine Verwaltung enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die nicht direkt den Bereichen Elektrizitäts-, Kabelsignal-, Gasversorgung, Wärmeverbund und Wasserversorgung zugeschrieben werden konnten.
Aufgrund der internen Verrechnungen können die Personalkosten in den einzelnen Sparten nicht 1:1 miteinander verglichen werden. Gestützt auf die projektübergreifende Stundenrapportierung der Mitarbeiter erfolgt die Belastung der Personalaufwendungen jeweils in den entsprechenden Sparten. Die Entwicklung der Personalaufwendungen ist bei der konsolidierten Erfolgsrechnung ersichtlich.
Die Betriebsrechnung schliesst nach Vornahme von Abschreibungen von CHF 386'397 (Kosten-Art 690) bei Ausgaben von CHF 2'518'178 und Einnahmen von CHF 64'334 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'453'844 (Budget CHF 1'855'000, Rechnung 2014 CHF 1'841'662) ab.
Der gegenüber Budget und Vorjahr erhöhte Aufwandüberschuss ist insbesondere auf folgende Positionen zurückzuführen. Bei der Position „Werbung, übriger Betriebsaufwand“ (Kosten-Art 660/661) sind nebst verschiedenen Sponsorenbeiträgen die Stromtankstelle (Schweizerhofstrasse 28, Glarus) und auch die Schlussabrechnung für den Zugang zum elektronischen Kundenportal mitenthalten. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass dieselbe Position in der konsolidierten Erfolgsrechnung unter Budget abschliesst. Beim ausserordentlichen Aufwand von CHF 256‘000 (Kosten-Art 668) handelt es sich um eine Verpflichtung, welche sich aus dem Darlehensvertrag zwischen dem Kanton Glarus und der Informatikfirma Glarus hoch3 AG ergibt und als Aufwand über die Erfolgsrechnung verbucht wurde. Die Position Abschreibungen von CHF 386‘397 (Kosten-Art 690) zeigt sich gegenüber Budget und Vorjahr stark erhöht. Diese Abschreibungen basieren auf von der EVS Schänis AG erworbenen Aktien (CHF 54‘000), auf Fahrzeugen (CHF 107‘000), zur Hauptsache auf dem jährlichen IT-Anteil als Amortisationsquote an Glarus hoch3 (CHF 116‘000), auf dem neuen Schliesssystem beim Verwaltungsgebäude (CHF 63‘000) sowie auf Mobiliar und immateriellen Werten (CHF 46‘397), was die entsprechende Summe ergibt.

Elektrizitätsversorgung

Die Erfolgsrechnung schliesst vor Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen und Bildung von Rückstellungen und Reserven mit einem Betriebsergebnis von CHF 3‘728‘875 (Budget CHF 2‘490‘410, Rechnung 2014 CHF 4‘801‘425) ab. Bedingt durch die beiden Grossprojekte WKW Holenstein und Sanierung/Neubau KW Holenstein haben sich auch die aktivierten Eigenleistungen (Kosten-Art 370) gegenüber Budget und Vorjahr erhöht. Aufgrund der Minderproduktion im KW Luchsingen, dies als Folge des trockenen und heissen Sommers, resultierte eine geringere Wasserwerksteuer (Kosten-Art 420).

Im Weiteren erfolgte für die Anrechnung der Netztarifierung 2015 wiederum eine Entnahme aus den Rückstellungen von CHF 350‘000, welche im Berichtsjahr in die Tarifsenkung eingeflossen ist (Kosten-Art 310).

Als Eigentümerin der tb.glarus erhält die Gemeinde Glarus 1.1 Rp/kWh der verteilten elektrischen

Energie, was im Berichtsjahr CHF 1‘078‘820 ergibt (Kosten-Art 425).

Im Zuge der Verwendung des Betriebsergebnisses wurden zusätzliche Abschreibungen von CHF 1‘232‘000 vorgenommen und eine Rückstellung von CHF 900‘000 (Kosten-Art 697.2) für die Sanierung und Erneuerung von bestehenden Produktionsanlagen gebildet. Im Weiteren wurde eine Tranche von CHF 750‘000 als Überschuss Netzentgelt zurückgestellt (Kosten-Art 697.5), welcher der künftigen Tarifsenkung angerechnet wird. Den freien Reserven wurde ein Betrag von CHF 750‘000 zugewiesen (Kosten-Art 698). Nach Vornahme der Verwendung des Betriebsergebnisses resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 96‘875 (Budget CHF 90‘410, Rechnung 2014 CHF 151‘425).

Kabelsignalversorgung

Bei Einnahmen von CHF 982'173 und Ausgaben von CHF 899‘082, unter Berücksichtigung von ordentlichen Abschreibungen von CHF 101‘466 und zusätzlichen Abschreibungen von CHF 80‘000, schliesst die Betriebsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'091 (Budget CHF 49'340, Rechnung 2014 CHF 86'006) ab. Beim Ertrag aus Signalabgabe (Kosten-Art 300) ist wiederum eine Kundenrückvergütung der LinthSignal AG mitenthalten.

Gasversorgung

Die Erfolgsrechnung weist vor Vornahme der Gewinnverwendung ein Betriebsergebnis von CHF 656‘913 aus. Verschiedene Gründe führten zu diesem sehr erfreulichen Ergebnis. Unter anderem konnte der Gasabsatz gegenüber dem Vorjahr um 6 % gesteigert werden. Zudem erfolgte mit Beginn 1.1.2015 eine neue Preissegmentierung. Im Weiteren fielen im abgelaufenen Jahr die Gasbeschaffungspreise auf ein Niveau wie zur Zeit der Jahrtausendwende. Ferner wurden im Berichtsjahr im Bereich „Dienstleistungen Gas“ gegenüber 2014 weniger Arbeiten ausgeführt, was sich auf geringere Personalkosten (interne Verrechnungen) auswirkte, hingegen bei der Wasserversorgung aufgrund der grossen Bautätigkeit dadurch eine Mehrbelastung hervorrief. Auch wurden gegenüber 2014 weniger grössere Aufträge im Zusammenhang mit den Betriebsführungsverträgen tbgn und EVS Schänis AG ausgeführt (Kosten-Art 340).

Aufgrund des guten Betriebsergebnisses erfolgten zusätzliche Abschreibungen von CHF 240‘000 (Pos. 690) und es konnte eine Zuweisung in die freien Reserven von CHF 250‘000 (Pos. 698) vorgenommen werden. Nach erfolgter Bereinigung des Betriebsergebnisses resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 166‘913 (Budget CHF 115‘460, Rechnung 2014 CHF 101‘444).

Die im Budget 2015 enthaltene Zuweisung in das Rückstellungskonto Ertragsüberschuss an Kunden musste aufgrund der gegenwärtig günstigen Gaspreise nicht gebildet werden. Die Rückstellungen ermöglichen die Glättung der Gaspreise zu Gunsten der Kunden.

Wärmeverbund

Die Erfolgsrechnung, welche nach erfolgreicher Inbetriebnahme des Wärmeverbundes Glarus 1 ca. Ende Oktober 2015 erst gut 2 Monate umfasst, schliesst bei Einnahmen von CHF 180‘073 und Ausgaben von CHF 179‘050 unter Berücksichtigung von Abschreibungen von CHF 56‘874 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1‘023 ab.
Bei der Erstellung des Jahresbudgets 2015 wurde von einem Ganzjahresbetrieb ausgegangen. Bei der umfangreichen Planung und Sanierung der Kantonsschule entstand eine baulich bedingte Verzögerung, weshalb im Berichtsjahr der Betrieb des Wärmeverbundes sich nur über gut zwei Monate erstreckt hat. Trotzdem konnten bereits auf den neuen Anlagen Abschreibungen getätigt werden, obschon dies im Jahresbudget nicht vorgesehen war (Kosten-Art 690).

Wasserversorgung

Bei einem Ertrag von CHF 1'806'687 und Ausgaben von CHF 1'805'463, unter Einrechnung von ordentlichen Abschreibungen von CHF 166‘037, schliesst die Erfolgsrechnung der Wasserversorgung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1‘224 (Budget CHF 920, Rechnung CHF 34‘650) ab.
Aufgrund des heissen und trockenen Sommers hat sich die Wasserabgabe gegenüber dem Budget und Vorjahr erhöht (Kosten-Art 300). Bedingt durch das Grossprojekt „Quellfassung Brunnenstübli“ mit dem Neubau des Reservoirs Brunnenstübli haben sich auch die aktivierten Eigenleistungen gegenüber Budget und Vorjahr erhöht (Kosten-Art 370). Infolge verschiedener grösserer Wasserleitungsbrüche ist gegenüber dem Vorjahr entsprechend auch die Position „Material und Dienstleistungen“ angestiegen (Kosten-Art 40). Gestützt auf diesen Sachverhalt erfolgte deshalb eine kleine Teilentnahme aus dem Rückstellungskonto Bau und Erneuerung von CHF 25‘000.
Auf der sanierten und zum Teil neu erstellten Quellfassung Brunnenstübli verbunden mit dem Neubau Reservoir Brunnenstübli inkl. diversen Leitungsbauten erfolgten auf diesen neuen Anlagen bereits der Betriebszeit entsprechende Abschreibungen.

4.2.2 Investitionen

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung sind Ausgaben von CHF 728‘197 (Budget CHF 527‘000, Rechnung 2014 CHF 255‘332) angefallen. Bei den immateriellen Werten und Liegenschaften handelt es sich um eine Teiletappierung „Erneuerung Schliesssystem“ sowie um ein Konzept für räumliche Optimierung und einem Projekt „Gesundheitsschutz / Arbeitssicherheit“ mit zum Teil angefallenen aktivierten Eigenleistungen.
Bei der Position „Beteiligung“ (1.2) handelt es sich um den Kauf von Aktien der Erdgas Linth AG von der EVS Schänis. Unter der Position 1.3.2 ist die im Budget 2014 enthaltene Anschaffung einer Hebebühne mitenthalten.

Elektrizitätsversorgung

In dieser Sparte wurden Gesamtinvestitionen von CHF 6‘274‘307 realisiert. Budgetiert waren im Jahr 2015 CHF 5‘345‘000, im Jahr 2014 CHF 3‘555‘790. Festzustellen ist einmal mehr, dass insbesondere auch die grösseren Investitionsbudgets nicht immer mit dem Berichtsjahr zusammenfallen bzw. deren Realisierung sich über mehrere Jahre erstrecken kann, was im direkten Jahresbudgetvergleich dadurch zu wenig aussagekräftig erscheint bzw. zu Überschneidungen führt.
Hervorzuheben sind die beiden Grossprojekte „Erneuerung altes KW Holenstein“ und „Neubau WKW Holenstein“ mit im Berichtsjahr angefallenen Investitionen von CHF 3‘890‘726 (Pos. 2.2.2./2.2.3) sowie im Zusammenhang mit der Sanierung / Neubau Quellfassung / Reservoir Brunnenstübli die damit verbundenen Investitionen für das Trinkwasserkraftwerk Bleiche von CHF 612‘744 (Pos. 2.2.4). Aufgrund eines Schadens musste kurzfristig eine Kabelziehwinde angeschafft werden (Pos. 2.6). Grössere Investitionen entfallen beim Leitungsbau auf die Transformatorenstationen (Pos. 2.7), die Verteilkabinen (Pos. 2.8) und auf verschiedene Leitungsanlagen (Pos. 2.9).

Kabelsignalversorgung

Die Investitionsausgaben betragen nach Berücksichtigung von Beiträgen Dritter (Pos. 3.2) CHF 356‘466 (Budget CHF 230‘000, Rechnung 2014 CHF 127‘319. Hervorzuheben ist dabei die Investition „LWL-Verbindung Netstal-Niederurnen“ von CHF 279‘254 (Pos. 3.1.2). Diesen zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Budgetkredit (CHF 300‘000) hat der VR der tb.glarus im vergangenen Sommer aus aktuellem Anlass als gebundene Ausgabe im Rahmen seiner Kompetenz nach Finanzhaushaltgesetz gesprochen.
Bedingt durch die Auflösung der LinthSignal und der damit verbundenen Verschiebung des Head-Ends von Mollis nach Niederurnen musste kurzfristig diese dringend notwendige Investition einer neuen Leitungsführung an die Hand genommen werden. Mit diesem Vorhaben können unsere Kunden weiterhin uneingeschränkt „rund um die Uhr“ vom Angebot wie Internet, Digitales Fernsehen und Telefonie Gebrauch machen.

Gasversorgung

Die Investitionen bei der Gasversorgung betragen CHF 332‘292 (Budget CHF 1‘777‘000, Rechnung 2014 CHF 427‘220). Für die im Budget 2015 enthaltene Erschliessung von Glarus Süd (Schwanden) von CHF 1.375 Mio. sind im Berichtsjahr vorerst nur Projektierungsarbeiten erfolgt. Der Leitungsbau Mitlödi–Schwanden wird mit grösster Wahrscheinlichkeit im Jahr 2016 erfolgen können.

Wärmeverbund

Der Betrieb des Wärmeverbunds Glarus 1 konnte im Herbst 2015 aufgenommen werden. Die im Berichtsjahr angefallenen und abgeschlossenen Investitionen betragen CHF 1‘805‘674 (Rechnung 2014 CHF 491‘200). Trotz Mehranschlüssen von Liegenschaften, welche beim Wärmeverbund zusätzliche Investitionen hervorriefen, konnte erfreulicherweise unter dem Budgetkredit von CHF 2.4 Mio abgeschlossen werden.

Wasserversorgung

Im Berichtsjahr sind bei der Wasserversorgung unter Berücksichtigung von Anschlussbeiträgen von CHF 367‘947 (bedingt durch vermehrte grössere Bautätigkeiten) Nettoinvestitionen von CHF 2‘315‘704 (Budget CHF 825‘000, Rechnung 2014 CHF 826‘927) angefallen.

Das Grossprojekt „Sanierung Quellfassung und Neubau Reservoir Brunnenstübli“ veranschlagte im Berichtsjahr Investitionen von knapp CHF 2.4 Mio. Ausstehende Rechnungen und Leistungen, welche noch anfallen werden, wurden mittels „Passive Rechnungsabgrenzung“ entsprechend berücksichtigt. Der seinerzeit gesprochene Budgetkredit betrug (exkl. Hochwasserschutz) CHF 2.6 Mio.

4.3 Zusammenfassung

Konsolidierte Erfolgsrechnung

Bei einem Betriebsertrag von CHF 26‘196‘474 und einem Betriebsaufwand von CHF 21‘725‘348, dies vor zusätzlichen Abschreibungen und Rückstellungen, schliesst die konsolidierte Erfolgsrechnung mit einem Betriebsergebnis von CHF 4‘471‘126 (Budget CHF 2‘859‘000, Rech-

nung 2014 CHF 5‘773‘525) ab. Die zusätzlichen Abschreibungen betragen CHF 1‘552‘000, die gebildeten Rückstellungen CHF 1‘650‘000 und die Zuweisung in die freien Reserven CHF 1‘000‘000, womit ein Ertragsüberschuss von CHF 269‘126 (Budget 259‘000, Rechnung 2014 CHF 373‘525) resultiert.

Investitionen

Die Gesamtinvestitionen der tb.glarus inkl. den sich im Bau befindenden Anlagen betragen CHF 11‘812‘640 (Budget CHF 8‘704‘000, Rechnung 2014 CHF 5'683'788). Die gegenüber dem Budget 2015 wesentlich höheren Zahlen sind auf die sich über mehrere Jahre verteilten Investitionen bzw. Budgets zurückzuführen. Die separate der Jahresrechnung der tb.glarus angefügte Zusammenstellung „Budgetkreditkontrolle mehrjähriger Kredite > CHF 250‘000“ gibt dazu entsprechend einen Überblick. Dabei ist festzuhalten, dass alle Projekte, über mehrere Jahre betrachtet, „unter Budget“ abschliessen konnten und auch bei den aktuellen Projekten die bewilligten Budgetkredite eingehalten werden.

Kennzahlen

Cashflow und Free Cashflow

Der Cashflow beträgt CHF 5‘406‘461 (Budget CHF 4‘809‘000, Rechnung 2014 CHF 6‘742‘727), der Free Cashflow minus CHF 6‘406‘179 (Budget minus CHF 3‘895‘000, Rechnung 2014 CHF 1‘058‘939). Der negative Free Cashflow ist auf die im Berichtsjahr angefallenen hohen Investitionsausgaben bei den Grossprojekten zurückzuführen.

Abgaben

Die Gesamtabgaben an Gemeinde, Kanton und Bund belaufen sich auf CHF 3‘128‘063 (Budget CHF 3‘078‘000, Rechnung 2014 CHF 2‘680‘170), was 11.9% des Gesamtumsatzes (ohne MWSt) entspricht.

Kennzahlen der Finanzierung:

	2015	2014
Eigenfinanzierungsgrad	37%	37%
Fremdfinanzierungsgrad	63%	63%
Anlagendeckungsgrad I	112%	108%
Anlagendeckungsgrad II	49%	49%

Kennzahlen der Liquidität:

	2015	2014
Cash Ratio (Liquiditätsgrad I)	264%	228%
Quick Ratio (Liquiditätsgrad II)	378%	333%
Current Ratio (Liquiditätsgrad III)	376%	329%

Kennzahlen der Rentabilität:

	2015	2014
Gesamtkapitalrentabilität	1.2%	1.4%

Bilanz

Die Bilanzsumme der tb.glarus per 31.12.2015 beträgt CHF 39'441'026 (Schlussbilanz per 31.12.2014 CHF 36'240'380).
Das Umlaufvermögen hat sich um CHF 1‘323‘502 erhöht und beträgt neu CHF 23‘218‘067, das Anlagevermögen hat sich – bedingt durch die namhaften Investitionsprojekte und trotz erfolgten höheren Abschreibungen – ebenfalls erhöht und beträgt neu CHF 16‘222‘959. Das Fremdkapital hat um CHF 1‘931‘521 zugenommen und beträgt neu CHF 24‘909‘732. Das Eigenkapital erhöht sich um den zugewiesenen Jahresgewinn von CHF 269‘126 und um die Zuweisung in die freien Reserven von CHF 1‘000’000 und beträgt neu CHF 14‘531‘294.

4.4. Stellungnahme des Gemeinderates zur Jahresrechnung 2015 der tb.glarus

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 31. März 2016 die Jahresrechnung 2015 der tb.glarus durch die Vertreter der tb.glarus, Dr. Allen Fuchs, Verwaltungsratspräsident und Martin Zopfi, Vorsitzender der Geschäftsleitung vorstellen und erläutern lassen.

In der anschliessenden Diskussion hat der Gemeinderat festgestellt, dass

- die tb.glarus erneut ein sehr gutes Jahresergebnis ausweisen können;
- verschiedene grosse Investitionsprojekte, welche direkt der Versorgungsqualität und -sicherheit der Kunden dienen, im budgetierten Kostenrahmen abgeschlossen werden konnten;
- die Verantwortlichen der tb.glarus den Stimmberechtigten aufzeigen müssen, welche Teile des Betriebsergebnisses an die Kunden zurückfliessen;
- die Budgetkreditkontrolle der mehrjährig laufenden Kredite die Transparenz und Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten deutlich erhöht.

Dem Gemeinderat ist als Eigentümervertreter auf der Basis des Konzessionsvertrages zwischen Gemeinde und tb.glarus wichtig, dass

- attraktive Energiepreise ein wichtiger Standortvorteil für Glarus bleiben;
- die tb.glarus auch in den nächsten Jahren die notwendigen Investitionen zur Sicherstellung einer funktionierenden und modernen Energie-, Wasser- und Kommunikationsversorgung tätigen können;
- der Verwaltungsrat der tb.glarus die Investitionsprogramme der nächsten Jahre, deren Notwendigkeit und der damit verbundene Finanzbedarf gegenüber Gemeinderat und Gemeindeversammlung verständlich aufzeigt;
- erzielte Gewinne nach Tätigung der nötigen Investitionen und Rückstellungen an die Kunden zurückfliessen.

Der Gemeinderat dankt dem Verwaltungsrat der tb.glarus, der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden für das grosse Engagement zugunsten der Kundinnen und Kunden sowie der Öffentlichkeit im abgelaufenen Rechnungsjahr.

4.5. Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat und der Verwaltungsrat der tb.glarus beantragen der Gemeindeversammlung:

Die Jahresrechnung 2015 der Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus), die einen Ertragsüberschuss von CHF 269‘126.- ausweist, wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a. der Gemeindeordnung genehmigt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission hat Kenntnis genommen von der Rechnung der Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus) für das Jahr 2015. Die BDO Treuhand AG Glarus empfiehlt, die von ihr geprüfte Rechnung zu genehmigen. Die GPK schliesst sich dieser Empfehlung an die Gemeindeversammlung an.

Aus Sicht der GPK wären detailliertere Informationen zu den zusätzlichen Abschreibungen und den vorgenommenen Rückstellungen in der Elektrizitätsversorgung für den Stimmbürger aufschlussreich und wünschenswert.

Technische Betriebe Glarus (tb.glarus)
Jahresabschluss 2015: Erfolgsrechnung

1.	Allgemeine Verwaltung	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
K-Art	**Ertrag**			
	Betriebsertrag			
340	Dienstleistungen	39'700	17'000	51'789
370	Aktivierung Investitionen	24'634	0	21'636
	Total Betriebsertrag	64'334	17'000	73'425
	Aufwand			
	Material und Dienstleistungen			
420	Konzessionen/Abgaben	410	1'000	410
440/450	Material + Fremdleistungen	71'569	60'000	74'969
40	***Total Material und Dienstleistungen***	71'979	61'000	75'379
50	***Personalaufwand*** *(inkl. Sozialleist. + int. Verrechn.)*	1'026'973	869'000	980'263
	Sonstiger Betriebsaufwand			
600/610	Raumaufwand, Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	104'803	94'000	79'345
620	Fahrzeuge/Transport	99'475	115'000	57'714
630/640	Sachversicherungen, Energie und Entsorgung	62'472	76'000	58'467
650	Verwaltung/Informatik	474'057	485'000	471'523
660/661	Werbung, übriger Betriebsaufwand	90'389	52'000	39'897
668	ausserordentlicher Aufwand	256'000	0	0
680	Finanzerfolg	-54'367	-100'000	-95'836
690	Abschreibungen	386'397	220'000	248'335
60	***Total sonstiger Betriebsaufwand***	1'419'226	942'000	859'445
	Total Betriebsaufwand	2'518'178	1'872'000	1'915'087
	Total Ertrag	64'334	17'000	73'425
	Total Aufwand	2'518'178	1'872'000	1'915'087
	Aufwandüberschuss Allgemeine Verwaltung	**2'453'844**	**1'855'000**	**1'841'662**
	Umlagen auf die Bereiche:			
	- Elektrizitätsversorgung	-1'685'791	-1'220'590	-1'279'957
	- Kabelsignalversorgung	-223'299	-170'660	-165'749
	- Gasversorgung	-321'454	-274'540	-217'315
	- Wärmeverbund	-14'723	-11'130	0
	- Wasserversorgung	-208'577	-178'080	-178'641

Technische Betriebe Glarus (tb.glarus)
Jahresabschluss 2015: Erfolgsrechnung

2.	Elektrizitätsversorgung	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
K-Art	**Ertrag**			
	Betriebsertrag			
300	Energieabgabe	6'781'532	6'859'000	7'504'531
310	Netznutzung	8'739'243	8'120'000	8'357'471
320	öffentliche Abgaben an Gemeinde Glarus	1'078'820	1'050'000	1'058'765
330	Bundesabgaben (SDL/KEV/SGF)	1'665'849	1'630'000	1'203'736
340	Dienstleistungen/Gebühren	517'729	556'000	644'929
370	Aktivierung Eigenleistungen	352'909	230'000	184'411
390	Debitorenverluste	-23'302	-30'000	-10'682
	Total Betriebsertrag	19'112'780	18'415'000	18'943'161
	Aufwand			
	Material und Dienstleistungen			
400	Energieeinkauf	5'057'994	5'320'000	5'307'743
410	Netzkosten Vorlieferant	2'606'915	2'626'000	2'577'874
420	Konzessionen/Abgaben Kanton	121'405	141'000	136'662
425	Öffentliche Abgabe an Gemeinde Glarus	1'078'820	1'050'000	1'058'765
430	Bundesabgaben (SDL/KEV/SGF)	1'568'854	1'533'000	1'132'022
440/450	Material + Fremdleistungen	1'023'464	1'163'000	630'743
40	***Total Material und Dienstleistungen***	11'457'452	11'833'000	10'843'809
50	***Personalaufwand*** *(inkl. Sozialleist. + int. Verrechn.)*	1'478'091	1'435'000	1'393'567
	Sonstiger Betriebsaufwand			
600/610	Raumaufwand, Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	33'784	30'000	20'996
620	Fahrzeuge/Transport	1'546	10'000	1'355
630/640	Sachversicherungen, Energie und Entsorgung	89'354	112'000	78'541
650	Verwaltung/Informatik	75'976	134'000	109'101
660/661	Werbung, übriger Betriebsaufwand	29'835	50'000	35'525
690	Abschreibungen	532'076	1'100'000	378'885
	Total sonstiger Betriebsaufwand	762'571	1'436'000	624'403
699	***Anteil Aufwandüberschuss Allgemeine Verwaltung***	1'685'791	1'220'590	1'279'957
	Total Betriebsaufwand	15'383'905	15'924'590	14'141'736
	Total Ertrag	19'112'780	18'415'000	18'943'161
	Total Aufwand	15'383'905	15'924'590	14'141'736
	Betriebsergebnis	3'728'875	2'490'410	4'801'425
690	***Zusätzliche Abschreibungen***	1'232'000	0	400'000
697.2	***Bildung Rückstellung bestehende Stromproduktionsanlagen***	900'000	600'000	500'000
697.3	***Bildung Rückstellung Ersatz altes KW Holenstein***	0	0	1'950'000
697.4	***Bildung Rückstellung Werterhaltung EW Netze***	0	1'300'000	1'300'000
697.5	***Bildung Rückstellung Überschuss Netzentgelt***	750'000	500'000	0
697.6	***Bildung Rückstellung Tarifausgleich für Kunden Energie***	0	0	500'000
698	***Einlage in freie Reserven***	750'000	0	0
	Ertragsüberschuss Elektrizitätsversorgung	**96'875**	**90'410**	**151'425**

Technische Betriebe Glarus (tb.glarus)
Jahresabschluss 2015: Erfolgsrechnung

3.	Kabelsignalversorgung (CATV)	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
K-Art	**Ertrag**			
	Betriebsertrag			
300	Ertrag aus Signalabgabe	860'243	800'000	876'433
320	öffentliche Abgaben an Gemeinde Glarus	59'809	60'000	61'713
340	Dienstleistungen/Gebühren	35'779	30'000	4'883
370	Aktivierung Eigenleistungen	28'811	50'000	14'687
390	Debitorenverluste	-2'469	-2'000	-2'019
	Total Betriebsertrag	982'173	938'000	955'697
	Aufwand			
	Material und Dienstleistungen			
400	Signalbeschaffung	193'200	186'000	194'072
420	Konzessionen/Abgaben	136'607	140'000	133'747
426	Öffentliche Abgabe an Gemeinde Glarus	59'809	60'000	61'713
440/450	Material + Fremdleistungen	137'637	115'000	147'379
40	***Total Material und Dienstleistungen***	527'253	501'000	536'911
50	***Personalaufwand*** *(inkl. Sozialleist. + int. Verrechn.)*	40'386	79'000	33'638
	Sonstiger Betriebsaufwand			
610	Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	0	2'000	0
630/640	Sachversicherungen, Energie und Entsorgung	4'060	5'000	4'047
650	Verwaltung/Informatik	2'488	5'000	2'027
660/661	Werbung, übriger Betriebsaufwand	130	6'000	0
690	Abschreibungen	101'466	120'000	67'319
60	***Total sonstiger Betriebsaufwand***	108'144	138'000	73'393
699	***Anteil Aufwandüberschuss Allgemeine Verwaltung***	223'299	170'660	165'749
	Total Betriebsaufwand	899'082	888'660	809'691
	Total Ertrag	982'173	938'000	955'697
	Total Aufwand	899'082	888'660	809'691
	Betriebsergebnis	83'091	49'340	146'006
690	***Zusätzliche Abschreibungen***	80'000	0	60'000
	Ertragsüberschuss Kabelsignalversorgung (CATV)	**3'091**	**49'340**	**86'006**

Technische Betriebe Glarus (tb.glarus)
Jahresabschluss 2015: Erfolgsrechnung

4.	Gasversorgung	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
K-Art	**Ertrag**			
	Betriebsertrag			
300	Ertrag aus Gasabgabe	3'879'066	4'990'000	3'633'828
340	Dienstleistungen/Gebühren	153'327	220'000	415'435
370	Aktivierung Eigenleistungen	19'345	200'000	59'162
390	Debitorenverluste	-1'311	-5'000	-303
	Total Betriebsertrag	4'050'427	5'405'000	4'108'122
	Aufwand			
	Material und Dienstleistungen			
400	Energieeinkauf	2'274'331	3'510'000	2'481'079
440/450	Material + Fremdleistungen	453'270	468'000	364'663
40	***Total Material und Dienstleistungen***	2'727'601	3'978'000	2'845'742
50	***Personalaufwand*** *(inkl. Sozialleist. + int. Verrechn.)*	215'155	499'000	290'175
	Sonstiger Betriebsaufwand			
600/610	Raumaufwand, Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	17'325	25'000	7'857
620	Fahrzeuge/Transport	514	0	292
630/640	Sachversicherungen, Energie und Entsorgung	9'602	15'000	13'205
650	Verwaltung/Informatik	29'229	40'000	82'950
660/661	Werbung, übriger Betriebsaufwand	4'611	38'000	43'229
690	Abschreibungen	68'023	220'000	65'913
60	***Total sonstiger Betriebsaufwand***	129'304	338'000	213'446
699	***Anteil Aufwandüberschuss Allgemeine Verwaltung***	321'454	274'540	217'315
	Total Betriebsaufwand	3'393'514	5'089'540	3'566'678
	Total Ertrag	4'050'427	5'405'000	4'108'122
	Total Aufwand	3'393'514	5'089'540	3'566'678
	Betriebsergebnis	656'913	315'460	541'444
690	***Zusätzliche Abschreibungen***	240'000	0	150'000
697.1	***Bildung Rückstellung Bau und Erneuerung***	0	0	150'000
697.2	***Bildung Rückstellung Rabatt/kostenneutrale Biogaslief.***	0	0	140'000
697.3	***Rückzahlung Ertragsüberschuss an Kunden***	0	200'000	0
698	***Einlage in freie Reserven***	250'000	0	0
	Ertragsüberschuss Gasversorgung	***166'913***	***115'460***	***101'444***

Technische Betriebe Glarus (tb.glarus)
Jahresabschluss 2015: Erfolgsrechnung

5.	Wärmeverbund	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
K-Art	**Ertrag**			
	Betriebsertrag			
300	Ertrag aus Wärmeverkauf	114'993	320'000	0
340	Dienstleistungen/Gebühren	12'185	0	0
370	Aktivierung Eigenleistungen	52'895	0	0
	Total Betriebsertrag	180'073	320'000	0
	Aufwand			
	Material und Dienstleistungen			
401	Einkauf Wärme Holz	27'481	24'000	
402	Einkauf Wärme Gas	25'337	200'000	
403	Einkauf Wärme Oel	0	30'000	
440/450	Material + Fremdleistungen	337	10'000	
40	***Total Material und Dienstleistungen***	53'155	264'000	0
50	***Personalaufwand*** *(inkl. Sozialleist. + int. Verrechn.)*	54'298	10'000	0
	Sonstiger Betriebsaufwand			
600/610	Raumaufwand, Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	0	8'000	
630/640	Sachversicherungen, Energie und Entsorgung	0	20'000	
650	Verwaltung/Informatik	0	4'000	
690	Abschreibungen	56'874	0	
60	***Total sonstiger Betriebsaufwand***	56'874	32'000	0
699	***Anteil Aufwandüberschuss Allgemeine Verwaltung***	14'723	11'130	0
	Total Betriebsaufwand	179'050	317'130	0
	Total Ertrag	180'073	320'000	0
	Total Aufwand	179'050	317'130	0
	Betriebsergebnis	1'023	2'870	0
	Ertragsüberschuss Wärmeverbund	***1'023***	***2'870***	***0***

Technische Betriebe Glarus (tb.glarus)
Jahresabschluss 2015: Erfolgsrechnung

6.	Wasserversorgung	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
K-Art	**Ertrag**			
	Betriebsertrag			
300	Ertrag aus Wasserabgabe	1'485'688	1'400'000	1'397'663
340	Dienstleistungen/Gebühren	145'410	270'000	81'127
370	Aktivierung Eigenleistungen	175'589	130'000	109'111
390	Debitorenverluste	0	-5'000	0
	Total Betriebsertrag	1'806'687	1'795'000	1'587'901
	Aufwand			
40	***Material und Dienstleistungen***	630'175	640'000	306'998
50	***Personalaufwand*** *(inkl. Sozialleist. + int. Verrechn.)*	614'802	511'000	468'329
	Sonstiger Betriebsaufwand			
600/610	Raumaufwand, Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	31'470	34'000	22'055
630/640	Sachversicherungen, Energie und Entsorgung	123'459	73'000	81'390
650	Verwaltung/Informatik	15'924	46'000	21'684
660/661	Werbung, übriger Betriebsaufwand	15'019	22'000	15'404
690	Abschreibungen	166'037	290'000	208'750
60	***Total sonstiger Betriebsaufwand***	351'909	465'000	349'283
699	***Anteil Aufwandüberschuss Allgemeine Verwaltung***	208'577	178'080	178'641
	Total Betriebsaufwand	1'805'463	1'794'080	1'303'251
	Total Ertrag	1'806'687	1'795'000	1'587'901
	Total Aufwand	1'805'463	1'794'080	1'303'251
	Betriebsergebnis	1'224	920	284'650
690	***Zusätzliche Abschreibungen***	0	0	150'000
697	***Bildung Rückstellung Bau und Erneuerung für GWP***	0	0	100'000
	Ertragsüberschuss Wasserversorgung	***1'224***	***920***	***34'650***

Technische Betriebe Glarus (tb.glarus)
Jahresabschluss 2015: Erfolgsrechnung

7.	Konsolidierte Erfolgsrechnung	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
K-Art	**Ertrag**			
	Betriebsertrag			
300	Energieertrag, Kabelsignal- und Wasserertrag	13'121'522	14'369'000	13'412'455
310	Netznutzung Strom	8'739'243	8'120'000	8'357'471
320	öffentliche Abgaben an Gemeinde Glarus	1'138'629	1'110'000	1'120'478
330	Bundesabgaben (KEV/SGF/SDL)	1'665'849	1'630'000	1'203'736
340	Dienstleistungen/Gebühren	904'130	1'093'000	1'198'163
370	Aktivierung Eigenleistungen	654'183	610'000	389'007
390	Debitorenverluste	-27'082	-42'000	-13'004
	Total Betriebsertrag	26'196'474	26'890'000	25'668'306
	Aufwand			
	Material und Dienstleistungen			
400	Energie- und Kabelsignaleinkauf	7'578'343	9'270'000	7'982'894
410	Netzkosten Vorlieferant	2'606'915	2'626'000	2'577'874
420	Konzessionen/Abgaben	258'422	282'000	270'819
425	Öffentliche Abgaben an Gemeinde Glarus	1'138'629	1'110'000	1'120'478
430	Bundesabgaben (KEV/SGF/SDL)	1'568'854	1'533'000	1'132'022
440/450	Material + Fremdleistungen	2'316'452	2'456'000	#WERT!
40	***Total Material und Dienstleistungen***	15'467'615	17'277'000	#WERT!
50	***Personalaufwand*** *(inkl. Sozialleistungen)*	3'429'705	3'403'000	3'165'972
	Sonstiger Betriebsaufwand			
600/610	Raumaufwand, Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	187'382	193'000	130'253
620	Fahrzeuge/Transport	101'535	125'000	59'361
630/640	Sachversicherungen, Energie und Entsorgung	288'947	301'000	235'650
650	Verwaltung/Informatik	597'674	714'000	687'285
660/661	Werbung, übriger Betriebsaufwand	139'984	168'000	134'055
668	ausserordentlicher Aufwand	256'000	0	0
680	Finanzerfolg	-54'367	-100'000	-95'836
690	Abschreibungen	1'310'873	1'950'000	969'202
60	***Total sonstiger Betriebsaufwand***	2'828'028	3'351'000	2'119'970
	Total Betriebsaufwand	21'725'348	24'031'000	#WERT!
	Total Ertrag	26'196'474	26'890'000	25'668'306
	Total Aufwand	21'725'348	24'031'000	#WERT!
	Betriebsergebnis	4'471'126	2'859'000	#WERT!
690	***Zusätzliche Abschreibungen***	1'552'000	0	760'000
697	***Rückstellung Bau und Erneuerung***	0	0	150'000
697	***Rückstellung bestehende Stromproduktionsanlagen***	900'000	600'000	2'450'000
697	***Rückstellung Tarifausgleich Kunden (EW + Gas)***	0	200'000	500'000
697	***Rückstellung Überschuss Netzentgelt/Werterhaltung EW-Netze***	750'000	1'800'000	1'300'000
697	***Rückstellung Rückzahl. Rabatt/Lieferung Biogas***	0	0	140'000
697	***Rückstellung Bau und Erneuerung für GWP***	0	0	100'000
698	***Einlage in freie Reserven***	1'000'000	0	0
	Ertragsüberschuss Technische Betriebe Glarus	***269'126***	***259'000***	***#WERT!***

Technische Betriebe Glarus (tb.glarus)
Jahresabschluss 2015: Erfolgsrechnung

8.	Zusammenzug Kennzahlen	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
	Cashflow (inkl. Anteil Allgemeine Verwaltung)			
	Elektrizitätsversorgung	4'175'868	3'735'170	5'352'903
	Kabelsignalversorgung	219'719	189'580	235'675
	Gasversorgung	775'554	568'020	636'661
	Wärmeverbund	60'215	4'190	-
	Wasserversorgung	175'105	312'040	517'488
	Total Cashflow	**5'406'461**	**4'809'000**	**6'742'727**
	Free Cashflow (inkl. Anteil Allgemeine Verwaltung)			
	Free Cashflow	-6'406'179	-3'895'000	1'058'939
	Total Free Cashflow	**-6'406'179**	**-3'895'000**	**1'058'939**
	Abgaben an Gemeinde Glarus			
	Vorzugsenergie (Differenz Vorzugs-/Klemmenpreis Axpo)	299'175	300'000	294'364
	Öffentliche Abgaben	1'138'629	1'110'000	1'120'478
	Total Abgaben an Gemeinde Glarus	**1'437'804**	**1'410'000**	**1'414'842**
	Abgaben an Kanton Glarus			
	Kantonale Wasserwerksteuer	121'405	135'000	133'306
	Total Abgaben an Kanton Glarus	**121'405**	**135'000**	**133'306**
	Abgaben an Bund			
	SDL/KEV/SGF	1'568'854	1'533'000	1'132'022
	Total Abgaben an Bund	**1'568'854**	**1'533'000**	**1'132'022**
	Gesamtabgaben			
	Abgaben an Gemeinde, Kanton und Bund	3'128'063	3'078'000	2'680'170
	Total der Gesamtabgaben	**3'128'063**	**3'078'000**	**2'680'170**
	Gesamtabgaben in % des Umsatzes			
	Abgaben an Gemeinde, Kanton und Bund	11.9%	11.5%	10.4%
	Gesamtabgaben in % des Umsatzes (ohne MWSt)	**11.9%**	**11.5%**	**10.4%**

Technische Betriebe Glarus (tb.glarus)
Jahresabschluss 2015: Investitionsrechnung

1.	Allgemeine Verwaltung	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
1.1	***Total Immaterielle Werte und Liegenschaften***	***101'705***	***30'000***	***28'790***
1.2	***Beteiligungen***	***266'800***	***267'000***	***0***
1.3	***EDV, Kommunikation, Einrichtungen u. Betriebsmittel***			
1.3.1	EDV und Kommunikation	103'876	130'000	
1.3.2	Einrichtungen und Betriebsmittel	255'816	100'000	
	Total EDV, Komm./Einrichtungen/Betriebsmittel	***359'692***	***230'000***	***226'542***
	Total Allgemeine Verwaltung	***728'197***	***527'000***	***255'332***

2.	Elektrizitätsversorgung	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
2.1	***Immaterielle Werte (Anlagen im Bau)***	***66'356***	***0***	***43'089***
2.2	***Kraftwerke***			
2.2.1	KW Luchsingen, Konz.-ern./Druckleitung (Anlagen im Bau)	17'623	155'000	
2.2.2	KW Holenstein altes KW, Erneuerung (Anlagen im Bau)	430'770	3'000'000	
2.2.3	WKW Holenstein, Neubau (Anlagen im Bau)	3'459'956		
2.2.4	KW Bleiche (im Zusammenhang mit Sanierung Brunnnest.)	612'744		
2.2.5	TKW Auli, Vorprojekt (Anlagen im Bau)	40'700		
	Total Kraftwerke	***4'561'793***	***3'155'000***	***2'155'665***
2.3	***Seilbahn Luchsingen***	***0***	***50'000***	***0***
2.4	***Fernwirkanlage und Leitsystem*** *(Anlagen im Bau)*	***58'663***	***100'000***	***0***
2.5	***Zähler und Messinstrumente***			
2.5.1	Zähler NS und MS	14'722		
2.5.2	Rundsteuerung und Messinstrumente (Anlagen im Bau)	150'368	545'000	
	Total Zähler und Messinstrumente	***165'090***	***545'000***	***113'976***
2.6	***Einrichtungen, Geräte, Werkzeuge***	***63'000***	***0***	***0***
2.7	***Transformatorenstationen***	***317'564***	***600'000***	***80'657***
2.8	***Verteilkabinen***	***265'432***	***175'000***	***92'811***
2.9	***Leitungsanlagen***			
2.9.1	Leitungsverlegung Schwanden-Leuggelbach (Restbetrag)	50'415		
2.9.2	Landstrasse/Holenstein, Glarus	265'955		
2.9.3	Zwischengasse Ober-/Untererlen Glarus	173'277		
2.9.4	Asylstrasse, Glarus	107'138		
2.9.5	diverse LWL-Verbindungen	122'918		
2.9.6	allgemeine Netzinvestitionen (inkl. Anlagen im Bau)	159'878		
	Total Leitungsanlagen	***879'581***	***820'000***	***1'184'942***
2.9.4	***Beiträge Dritter***	***-103'172***	***-100'000***	***-115'350***
	Total Elektrizitätsversorgung	***6'274'307***	***5'345'000***	***3'555'790***

Technische Betriebe Glarus (tb.glarus)
Jahresabschluss 2015: Investitionsrechnung

3.	Kabelsignalversorgung (CATV)	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
3.1	***Leitungsanlagen***			
3.1.1	Umbau auf 862 MHz	42'456	70'000	
3.1.2	LWL-Verbindung Netstal - Niederurnen	279'254	190'000	
3.1.3	allgemeine Netzinvestitionen	94'739	0	
	Total Leitungsanlagen	***416'449***	***260'000***	***143'719***
3.2	***Beiträge Dritter***	***-59'983***	***-30'000***	***-16'400***
	Total Kabelsignalversorgung (CATV)	**356'466**	**230'000**	**127'319**

4.	Gasversorgung	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
4.1	***Liegenschaft u. Speicheranlagen Gaswerkareal***	***0***	***0***	**6'831**
4.2	***Leitsystem (Anteil Gas)***	***0***	***50'000***	***0***
4.3	***Zähler und Messinstrumente***	***94'188***	***42'000***	***34'413***
4.4	***Einrichtungen, Geräte, Werkzeuge***	***0***	***30'000***	***0***
4.5.	***Leitungsanlagen***			
4.5.1	DRM-Station Gemeindehaus Ennenda	45'966		
4.5.2	Landstrasse/Holenstein, Glarus	88'600		
4.5.3	Diverse Leitungsbauten	14'269		
4.5.4	Diverse Leitungsbauten und Projekte (Anlagen im Bau)	11'752	280'000	
4.5.5	Wiedererschliessung Schwanden (Anlagen im Bau)	77'517	1'375'000	
	Total Leitungsanlagen	***238'104***	***1'655'000***	***385'976***
	Total Gasversorgung	**332'292**	**1'777'000**	**427'220**

5.	Wärmeverbund	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
5.1	**Produktion/Heizzentrale**	**1'157'790**		
5.2	**Zähler und Messinstrumente**	**41'656**		
5.3	**Leitungsanlagen**	**606'228**		
	Total Wärmeverbund	**1'805'674**	**0**	**491'200**

Technische Betriebe Glarus (tb.glarus)
Jahresabschluss 2015: Investitionsrechnung

6.	Wasserversorgung	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
6.1	***Immaterielle Werte (Anlagen im Bau)***	***7'543***	***0***	***12'951***
6.2	***Quellfassungen, Pumpwerke, Reservoire***			
6.2.1	Quellfassung Brunnenstübli inkl. Hochwasserschutz	283'358		
6.2.2	Neubau/Sanierung Res. Brunnenstübli	2'015'785		
6.2.3	Leitungsbau Druckzone Brunnenstübli	67'087		
6.2.4	Projektierung Löntschbord/Auli (Anlagen im Bau)	515		
6.3	***Total Quellfassungen, Pumpwerke, Reservoire***	***2'366'745***	***220'000***	***336'187***
6.4	***Leitsystem (Anteil Wasser)***	***67'628***	***350'000***	***39'388***
6.5	***Zähler und Messeinrichtungen***	***27'341***	***0***	***5'256***
6.6	***Einrichtungen, Geräte, Werkzeuge***	***0***	***0***	***6'402***
6.7	***Leitungsanlagen***			
6.7.1	Landstrasse, Glarus	86'792		
6.7.2	Landstrasse/Holenstein, Glarus	84'022		
6.7.3	Diverse Netzinvestitionen	29'108		
6.7.4	Diverse Projekte (Anlagen im Bau)	14'472		
6.7	***Total Leitungsanlagen***	***214'394***	***325'000***	***605'850***
	Beiträge Dritter	***-367'947***	***-70'000***	***-179'107***
	Total Wasserversorgung	**2'315'704**	**825'000**	**826'927**

7.	Zusammenzug Investitionen	Rechnung 2015 CHF	Budget 2015 CHF	Rechnung 2014 CHF
1	***Allgemeine Verwaltung***	728'197	527'000	255'332
2	***Elektrizitätsversorgung***	6'274'307	5'345'000	3'555'790
3	***Kabelsignalversorgung***	356'466	230'000	127'319
4	***Gasversorgung***	332'292	1'777'000	427'220
5	***Wärmeverbund***	1'805'674	0	491'200
6	***Wasserversorgung***	2'315'704	825'000	826'927
	Total Investitionen tb.glarus	**11'812'640**	**8'704'000**	**5'683'788**

Technische Betriebe Glarus (tb.glarus)

Budgetkreditkontrolle mehrjährige laufende Kredite > CHF 250'000.00

	Projek-stand	Budget Jahr	Budgetkredit CHF	Rechnung 2013 CHF	Rechnung 2014 CHF	Rechnung 2015 CHF	Total Invest. CHF	Abweichung CHF
Allgemeine Verwaltung								
Fahrzeuge und übrige Betriebsmittel (u.a. Hebebühne)	abgeschl.	2014	272'000		122'468		122'468	
	abgeschl.	2015	100'000			255'816	255'816	
			372'000				378'284	6'284
Elektrizitätsversorgung								
WKW Holenstein, Neubau (Anlagen im Bau)	im Bau	2013	6'500'000	97'954	1'992'606	3'459'956	5'550'516	-949'484
KW Holenstein, Erneuerung a. KW (Anlagen im Bau)	im Bau	2015	3'000'000	-122'286	43'758	430'770	352'242	-2'647'758
KW Luchsingen, Drosselklappe/Kugelschieber	pendent	2013	200'000				-	-200'000
TWKW Brunnenstübli (Anteil Strom im Zusammenhang Wasserv.)	abgeschl.	2014	2'100'000	29'789	32'782	612'744	675'315	-1'424'685
Fernwirkanlage/Leitsystem (Tranche 1)	im Bau	2014	250'000				-	-250'000
Fernwirkanlage/Leitsystem (Tranche 2)	im Bau	2015	100'000			58'663	58'663	-41'337
Smart Metering (Tranche 1)	im Bau	2014	580'000		36'241	-	36'241	-543'759
Smart Metering (Tranche 2)	im Bau	2015	500'000			150'368	150'368	-349'632
16 kV-Leitungsverlegung Schwanden-Leuggelbach (VR-Kredit)	abgeschl.	2013	900'000	550'340	-42'464	50'415	558'291	-341'709
Kabelsignal (CATV)								
LWL-Verbindung Netstal - Niederurnen (VR-Kredit)	abgeschl.	2015	300'000			279'254	279'254	-20'746
Gasversorgung								
Wiedererschliessung Schwanden	pendent	2015	1'375'000		6'308	77'517	83'825	-1'291'175
Wärmverbund Glarus 1								
Neubau Wärmeverbund Glarus 1	abgeschl.	2014	2'400'000		491'200	1'805'674	2'296'874	-103'126
Wasserversorgung								
Quellfassung und Neubau Res. Brunnenstübli inkl. Leitungsbau	abgeschl.	2014	2'600'000		46'195	2'292'167	2'338'362	-261'638
Hochwasserschutz Oberdorfbach	abgeschl.	2014	475'000		229'409	74'063	303'472	-171'528
Fernwirkanlage/Leitsystem (Tranche 1, inkl. Vorjahr)	im Bau	2014	250'000		39'388		39'388	-210'612
Fernwirkanlage/Leitsystem (Tranche 2)	im Bau	2015	350'000			67'628	67'628	-282'372

Technische Betriebe Glarus (tb.glarus)
Jahresabschluss 2015: Bilanz

Aktiven	Schlussbilanz per 31.12.2015 CHF	Schlussbilanz per 31.12.2014 CHF
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	16'321'115	15'164'543
Forderungen	7'042'930	6'983'897
Delkredere	-325'000	-325'000
Vorräte	10'001	10'001
Aktive Rechnungsabgrenzung	169'021	61'124
Total Umlaufvermögen	*23'218'067*	*21'894'565*
Anlagevermögen		
Finanzanlagen	313'000	7'100'000
Mobile Sachanlagen	293'000	174'000
Immaterielle Werte	1	1
Anlagen im Bau	6'539'957	2'821'813
Immobile Sachanlagen Allgemeine Verwaltung	1	1
Immobile Sachanlagen Elektrizitätsversorgung	3'139'000	2'835'000
Immobile Sachanlagen Kabelsignalversorgung	465'000	290'000
Immobile Sachanlagen Gasversorgung	260'000	325'000
Immobile Sachanlagen Wärmeverbund	2'240'000	0
Immobile Sachanlagen Wasserversorgung	2'973'000	800'000
Total Anlagevermögen	*16'222'959*	*14'345'815*
Total Aktiven	**39'441'026**	**36'240'380**

Passiven	Schlussbilanz per 31.12.2015 CHF	Schlussbilanz per 31.12.2014 CHF
Fremdkapital		
Kreditoren	6'170'682	6'636'741
Übrige Verbindlichkeiten	1'610	18'541
Passive Rechnungsabgrenzung	1'226'412	34'913
Rückstellungen	17'511'028	16'288'016
Total Fremdkapital	*24'909'732*	*22'978'211*
Eigenkapital		
Kapital/Reserven/Gewinnvortrag Strom	5'255'106	5'158'231
Kapital/Reserven/Gewinnvortrag Kabelsignal (CATV)	1'266'296	1'263'205
Kapital/Reserven/Gewinnvortrag Gas	1'513'960	1'347'047
Kapital/Reserven/Gewinnvortrag Wärmeverbund	1'023	0
Kapital/Reserven/Gewinnvortrag Wasser	2'094'909	2'093'686
Kapital/Reserven Allgemein	4'400'000	3'400'000
Total Eigenkapital	*14'531'294*	*13'262'169*
Total Passiven	**39'441'026**	**36'240'380**

Tel. 055 645 29 30
Fax 055 645 29 31
www.bdo.ch

BDO AG
Spielhof 20
8750 Glarus

BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUHANDEN DES GEMEINDERATES

an den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Glarus, Glarus

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Technischen Betriebe Glarus, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Werkordnung verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr der Werkordnung und den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

BDO AG, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner empfehlen wir, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Glarus, 26. März 2016

BDO AG

Gianmarco Zanolari	Angela Fischli
Zugelassener Revisionsexperte	Zugelassene Revisionsexpertin Leitende Revisorin

Beilagen

Jahresrechnung

Traktandum 5

Genehmigung der Rechnung der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG) für das Jahr 2015

5.1. Ausgangslage

Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 der Heimordnung der Alters- und Pflegeheime Glarus genehmigen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung u.a. die Rechnung der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG).

5.2. Bericht des Verwaltungsrates der Alters- und Pflegeheime Glarus zur Jahresrechnung 2015

Die Rechnung der Alters- und Pflegeheime Glarus schliesst im Berichtsjahr mit einem Betriebsergebnis von Plus CHF 65'261 ab. Die Belegung war mit knapp 98% dem Budget entsprechend und ist im kantonalen Vergleich sehr hoch. Die Pflegeminuten, welche geleistet wurden, sind im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget 2015 deutlich gesunken. Da in einem Betrieb mit 365 Tagen und 24-Stunden-Angebot die Personalressourcen nicht analog reduziert werden können, ergibt sich hier ein Ungleichgewicht zu den Personalkosten der Pflege.

5.2.1. Erfolgsrechnung

Gegenüber dem budgetierten Aufwand im Bereich Pflegepersonalkosten (Stichtag für das Budget: 01.06.2014) sind die Pflegeminuten bis Ende 2015 nach verschiedenen Auf und Abs um rund 5,84% gefallen. Demgegenüber konnten jedoch die Personalkosten im Bereich Pflege und Betreuung nur um 2,23% reduziert werden. Obwohl die Geschäftsleitung verschiedene Massnahmen zur Reduktion ergriffen hat, resultiert daraus ein Minus von rund CHF 183'314.
Im Bereich Ökonomie war im Budget 2015 die Position des Caterings der Sportschule Netstal für das ganze Jahr berechnet. Obwohl diese Einnahmen ab Oktober 2015 infolge Umzug der Sportschule weggefallen sind, konnten die budgetierten Einnahmen erreicht werden. Die Mehrkosten im Bereich der Löhne Hauswirtschaft liegen an Umverteilungen und Abgrenzungen zum Technischen Dienst.

Die Sozialleistungen sind entsprechend der Lohnsumme, aber auch infolge eines kleinen Berechnungsfehlers im Budget tiefer ausgefallen.
Im Bereich Einkauf Material konnten auch 2015 weiterhin positive Ergebnisse aus dem gemeinsamen Einkauf erzielt werden. Hier dürften die Einsparungen aus konsolidiertem Einkauf jedoch langsam erreicht sein.
Die Kosten für den Unterhalt konnten über die Immobilien und Mobilien hinweg gesehen deutlich unter dem budgetierten Betrag gehalten werden. Inwieweit dies mit dem Ausbau des Technischen Dienstes über die APG hinweg zusammenhängt, wird sich im kommenden Jahr weisen.
Im Bereich Anlagekosten wurden nebst den budgetierten Abschreibungen zusätzliche, dem Budget 2015 entsprechende Abschreibungen, vorgenommen, um die kantonalen Vorgaben von 2,5% des Gebäudeversicherungswertes zu erfüllen. Deshalb fallen die Abschreibungen bei den Immobilien leicht höher aus.
Im Bereich Mobilien wurde der Betrag nur gemäss den ausgeführten Anschaffungen auf CHF 1.00 abgeschrieben, was in der Rechnung 2015 letztmalig möglich war. Ab 2016 werden nebst diesen Abschreibungen die Vorgaben des Kantons umzusetzen sein, welche zu deutlich höheren Abschreibungen bzw. Rücklagen führen werden.
Bei der Energie konnten die Kosten durch effiziente Einsparungen leicht unter dem Vorjahr gehalten werden.
Der Bereich Verwaltung liegt erfreulicherweise erneut deutlich unter dem Budget 2015 und auch 21,43% unter den Kosten des Vorjahres. Insbesondere in den Teilbereichen externe Beratung und Kosten Verwaltungsrat wurden sehr grosse Einsparungen gemacht. Erfreulicherweise konnten auch die Kosten für die Informatik in diesem Jahr trotz zunehmender Bürokratisierung der Pflege gegenüber dem Vorjahr sogar noch gesenkt werden.
Auf der Einnahmenseite zeigen sich nebst den bereits ausgeführten Mindereinnahmen im Pflegebereich gegenüber dem Budget kaum grosse Abweichungen. Wenn auch für die APG nicht erfreulich, konnte doch im Bereich der Pflegerestkosten durch die Gemeinde ein Betrag von CHF 159'110 eingespart werden.
Bei den Einnahmen ausserhalb der Taxen wird der Minderertrag durch einen Minderaufwand im Bereich der Materialanschaffungen ausgeglichen.
Aufwand und Ertrag der Liegenschaft Oberdorfstrasse schliessen ausgeglichen ab. Es wurden insgesamt CHF 51'059 aus dem Erlös des Mehrfamilienhauses in die Rückstellungen zu Gunsten des MFH gebucht.
Das über alle drei Heime konsolidierte Betriebsergebnis schliesst bei einem Ertrag von CHF 13'173‘385 und einem Aufwand von CHF 13'108'124 mit einem positiven Gesamtergebnis von CHF 65'261 ab.

5.2.2. Investitionsrechnung

Im Bereich der Mobilien wurden in der Investitionsrechnung CHF 68'242 weniger Investitionen getätigt als budgetiert. Insbesondere in den Berei-

chen Pflege und Ökonomie wurden deutlich weniger Investitionen getätigt.
Die geplanten Aufwendungen in der Investitionsrechnung für die Anbauten Bruggli und Bühli wurden teilweise (Bruggli – Realisierung bis Ende Februar 2016) angegangen und teilweise (Bühli – Planungsphase bis September 2016) mit der Planung einer Demenzstation auf das kommende Jahr verschoben.

5.2.3. Bilanz

Die Bilanzsumme der APG beträgt per 31. Dezember 2015 insgesamt CHF 11'538'189. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 150‘652.

5.3. Geschäftsbericht des Verwaltungsrates der APG für das Jahr 2015

Der Geschäftsbericht des Verwaltungsrates für das Jahr 2015 ist ab Ende Mai 2016 auf der Homepage der APG unter www.aph-glarus.ch abrufbar. Zum gleichen Zeitpunkt liegt er in den APG-Betrieben Bruggli, Bergli und Bühli auf oder kann auch per Mail unter info.bruggli@aph-glarus.ch angefordert werden.

5.4. Dank

Noch bis Mitte des Berichtsjahres galt es in der Führung der Alters- und Pflegeheime Glarus mit personellem Unterbestand zu arbeiten. An dieser Stelle dankt der Verwaltungsrat den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den betroffenen Mitarbeitenden ganz herzlich für die zusätzlichen Engagements. Dieser Dank geht aber auch an alle Mitarbeitenden, welche sich rund um die Uhr tagtäglich zum Wohle unserer Bewohnerinnen und Bewohner engagieren und fachkompetent einsetzen. Der Verwaltungsrat weiss dies sehr zu schätzen und dankt dem gesamten „APG-Team" für seinen grossen Einsatz. Der Dank gebührt auch den Bewohnerinnen und Bewohnern für das Vertrauen, das sie unseren Angestellten und unserer Institution entgegenbringen. Ebenfalls geht ein herzlicher Dank an die Mitglieder des Gemeinderates und der GPK für die sachliche wie kritische, aber stets wohlwollende Begleitung.

5.5. Stellungnahme des Gemeinde-rates zur Jahresrechnung 2015 der Alters- und Pflegeheime Glarus

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 31. März 2016 die Jahresrechnung 2015 der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG) durch Marco Henseler, Vorsitzender der GL und Finanzverantwortlicher der APG, vorstellen und erläutern lassen.

In der anschliessenden Diskussion hat der Gemeinderat festgestellt, dass

- die Alters- und Pflegeheime Glarus im Rechnungsjahr 2015 ein gutes Finanzresultat erreichen konnten;
- 2015 auch bei den APG die Investitionstätigkeit angestiegen ist, was der Gemeinderat positiv wertet;
- die Eigenkapitalsituation der APG knapp ist.

Dem Gemeinderat ist als Eigentümervertreter auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und den Alters- und Pflegeheimen Glarus wichtig, dass

- Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der APG die finanzielle und organisatorische Konsolidierung der Gesamtorganisation APG kontinuierlich weiter umsetzen;
- der Verwaltungsrat die bereits getroffen Massnahmen, um den Auslastungsgrad der Alters- und Pflegeheime Glarus hoch zu halten, überwacht und bei Bedarf Korrekturen ergreift;
- der Verwaltungsrat das Finanzwesen der Institution so ausrichtet, damit die APG die für die Entwicklung notwendigen Investitionen aus eigener Kraft finanzieren können.

Der Gemeinderat dankt dem Verwaltungsrat der APG, der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden für das grosse Engagement zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Öffentlichkeit im abgelaufenen Rechnungsjahr.

5.5. Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat und der Verwaltungsrat der Alters- und Pflegeheime Glarus beantragen der Gemeindeversammlung:

Die Jahresrechnung 2015 der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG), die einen Ertragsüberschuss von CHF 65‘261 ausweist, wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a. der Gemeindeordnung genehmigt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission hat Kenntnis genommen von der Rechnung der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG) für das Jahr 2015. Die Umberg Treuhand AG Glarus empfiehlt, die von ihr geprüfte Rechnung zu genehmigen. Die GPK schliesst sich dieser Empfehlung an die Gemeindeversammlung an.

Alters- und Pflegeheime Glarus

Rechnung 2015 - Konsolidiert

Konto	Hilfs- und Hauptkostenstellen	APG	APG	APG	APG
		Rechnung 2015	Budget 2015	Abweichung Ist/Budget	Rechnung 2014
6000	PENSIONSTAXEN	5'614'846.60	5'609'400.00	5'446.60	5'502'689.00
6020	BETREUUNGSTAXEN	1'909'387.80	1'979'449.00	-70'061.20	1'900'060.00
6060	PFLEGETAXEN KVG	4'662'087.25	4'951'225.00	-289'137.75	4'715'840.00
6061	Plfegetaxen Krankenversichereranteil	2'513'187.00	2'660'850.00	-147'663.00	2'538'558.00
6062	Pflegetaxen Bewohneranteil	1'085'040.85	1'067'406.00	17'634.85	1'037'100.40
6063	Pflegetaxen Anteil öffentliche Hand	1'063'859.40	1'222'969.00	-159'109.60	1'140'181.60
6080	WEITERE ERTRÄGE (A.-Wohnungen)	166'020.00	172'000.00	-5'980.00	171'726.50
6090	ERTRAGSMINDERUNGEN AUS LEIST. BEW	-10'755.28	0.00	-10'755.28	-16'533.88
6200	MEDIZINISCHER ERTRAG	149'419.46	147'900.00	1'519.46	145'902.06
6200	Medikamente nach SL-Liste	2'799.65	4'300.00	-1'500.35	3'567.10
6210	Übrige Medikamente	2'753.10	2'100.00	653.10	1'881.20
6230	Übrige Plfegeleistungen nicht pflichtig	576.70	950.00	-373.30	1'976.00
6231	Pflegeleistungen Alterswohnungen	680.00	550.00	130.00	0.00
6240	Pflegematerial nach MiGeL	112'184.25	106'000.00	6'184.25	109'504.70
6250	Übriges Pflegematerial	15'596.60	16'000.00	-403.40	15'930.85
6251	Toilettenartikel	8'976.06	13'000.00	-4'023.94	10'117.01
6252	Verbandsmaterial	1'168.40	1'600.00	-431.60	627.20
6290	Übrige medizinische Nebenleistungen	4'684.70	3'400.00	1'284.70	2'298.00
6500	EINNAHMEN LEISTUNGEN BEWOHNER	326'560.11	326'500.00	60.11	341'379.17
6501	Verpflegung Besucher und Gäste	238'813.16	238'000.00	813.16	252'765.32
6510	Kommunikation (Telefon, Porti Fax Internet und	15'729.65	18'850.00	-3'120.35	16'903.05
6531	Leistungen Hauswirtschaft Reinigung	9'263.55	8'500.00	763.55	8'580.15
6532	Leistungen Hauswirtschaft Wäscherei	18'222.40	17'600.00	622.40	17'844.65
6533	Leistungen Hauswirtschaft Austritt	9'700.00	10'100.00	-400.00	10'400.00
6560	Leistungen Coiffeur	9'135.80	8'500.00	635.80	9'000.60
6570	Bestattungswesen	13'618.75	9'900.00	3'718.75	10'920.50
6580	Diverse Leistungen an Heimbewohner	11'051.10	13'650.00	-2'598.90	13'830.50
6582	Taxidienste	1'025.70	1'400.00	-374.30	1'134.40
6700	CAFETERIA	137'335.06	149'000.00	-11'664.94	139'632.62
6701	Cafeteria-Bezüge	124'214.64	138'000.00	-13'785.36	124'057.68
6703	Kiosk-Bezüge	13'120.42	11'000.00	2'120.42	15'574.94

Alters- und Pflegeheime Glarus

Rechnung 2015 - Konsolidiert

Konto	Hilfs- und Hauptkostenstellen	APG Rechnung 2015	APG Budget 2015	APG Abweichung Ist/Budget	APG Rechnung 2014
6800	ÜBRIGER ERLÖSE	122'885.59	126'200.00	-3'314.41	116'876.79
6801	Personalverpflegung	33'120.05	35'000.00	-1'879.95	32'664.20
6830	Verkäufe an Personal u. Dritte (Rohware)	1'894.09	2'500.00	-605.91	1'828.44
6832	Lieferung an Dritte	63'336.00	67'700.00	-4'364.00	59'292.02
6880	Übrige Nebenerlöse	11'553.75	7'000.00	4'553.75	9'086.20
6881	Externe Teilnehmer Veranstaltungen	3'412.20	3'200.00	212.20	3'801.78
6882	Vermietung Mobilien	3'032.00	1'000.00	2'032.00	1'756.15
6885	Quellensteuerprovision	1'367.00	1'100.00	267.00	1'497.30
6601	Mietzinsertrag Raumvermietung	5'170.50	8'700.00	-3'529.50	6'950.70
6900	BETRIEBSBEITRÄGE UND SPENDEN	37'419.12	52'500.00	-15'080.88	55'600.00
6970	Beiträge und Spenden	0.00	12'500.00	-12'500.00	0.00
6971	Beiträge aus Bewohnerfonds	12'419.12	15'000.00	-2'580.88	30'600.00
6972	Beitrag Geiger-Egli-Fonds	25'000.00	25'000.00	0.00	25'000.00
BETRIEBLICHER ERTRAG		**13'115'205.71**	**13'514'174.00**	**-398'968.29**	**13'073'172.26**
4000	MEDIZINISCHER BEDARF	152'894.77	158'800.00	-5'905.23	146'937.14
4000	Medikamente nach SL-Liste	3'834.65	4'000.00	-165.35	4'524.52
4010	Übrige Medikamente	3'343.44	4'100.00	-756.56	3'246.50
4020	Instrumente, Utensilien	18'256.00	19'700.00	-1'444.00	20'354.84
4030	Pflegematerial nach MiGeL-Liste	81'401.16	81'000.00	401.16	68'637.58
4040	übriges Pflegematerial	46'059.52	50'000.00	-3'940.48	50'173.70
4100	LEBENSMITTEL UND GETRÄNKE	847'604.48	830'000.00	17'604.48	817'706.47
4110	Fleischwaren	201'037.78	197'000.00	4'037.78	196'929.41
4111	Brot und Backwaren	74'498.48	73'000.00	1'498.48	69'222.99
4112	Milch, Milchprodukte, Eier	171'276.70	163'000.00	8'276.70	165'266.86
4113	Reis/Teigwaren/Cereal	39'600.93	43'000.00	-3'399.07	77'557.21
4114	Gemüse und Obst	154'420.78	149'000.00	5'420.78	147'840.76
4115	Getränke	82'129.65	80'000.00	2'129.65	78'688.90
4116	Oel Fett	17'858.97	30'000.00	-12'141.03	15'241.80
4117	Diverse Lebensmittel	106'781.19	95'000.00	11'781.19	66'958.54
4200	HAUSWIRTSCHAFT	150'798.87	172'700.00	-21'901.13	165'917.07
4200	Textilien und Textilersatz	30'150.67	45'200.00	-15'049.33	42'196.02
4210	Haushaltartikel	38'055.63	36'000.00	2'055.63	35'846.77
4212	Hausschmuck	6'586.60	7'500.00	-913.40	7'730.75
4220	Wasch- und Reinigungsmittel	76'005.97	84'000.00	-7'994.03	80'143.53
MATERIAL- UND WARENAUFWAND		**1'151'298.12**	**1'161'500.00**	**-10'201.88**	**1'130'560.68**
BRUTTO NACH MATERIALAUFWAND		**11'963'907.59**	**12'352'674.00**	**-388'766.41**	**11'942'611.58**

Alters- und Pflegeheime Glarus

Rechnung 2015 - Konsolidiert

Konto	Hilfs- und Hauptkostenstellen	APG Rechnung 2015	APG Budget 2015	APG Abweichung Ist/Budget	APG Rechnung 2014
3100	BESOLDUNG PFLEGE	4'639'778.73	4'745'602.60	-105'823.87	4'750'372.92
3110	Besoldungen Pflege Fachpersonal	2'610'221.00	2'821'169.61	-210'948.61	2'792'021.34
3120	Besoldungen Pflege Assistenzpersonal	1'666'623.38	1'588'288.19	78'335.19	1'625'134.64
3130	Besoldungen Pflegepersonal in Ausbildung	362'934.35	336'144.80	26'789.55	333'216.94
3250	BESOLDUNG AKTIVIERUNGSPERSONAL	203'446.44	192'495.96	10'950.48	72'409.71
3300	BESOLDUNG VERWALTUNGSPERSONAL	651'751.57	653'421.36	-1'669.79	630'327.44
3400	BESOLDUNG ÖKONOMIE	2'367'689.04	2'337'023.42	30'665.62	2'353'624.15
3400	Besoldungen Ökonomie	857'676.21	893'131.30	-35'455.09	908'930.99
3410	Besoldungen Hausdienst	1'207'994.90	1'161'481.54	46'513.36	1'161'531.77
3411	Besoldungen Lingerie	302'017.93	282'410.58	19'607.35	283'161.39
3500	BESOLDUNG TECHNISCHE DIENSTE	189'745.23	215'631.96	-25'886.73	174'431.01
3700	SOZIALLEISTUNGEN	1'257'454.82	1'320'456.42	-63'001.60	1'207'144.41
3700	AHV / IV / ALV / FAK	592'352.35	598'443.27	-6'090.92	605'742.86
3710	Pensionskasse	585'227.12	633'478.88	-48'251.76	529'478.18
3720	Unfallversicherung	41'886.44	48'819.83	-6'933.39	32'769.03
3730	Krankentaggeldversicherung	37'988.91	39'714.44	-1'725.53	39'154.34
3900	PERSONALNEBENKOSTEN	80'999.23	123'060.00	-42'060.77	124'926.15
3900	Personalsuche	11'955.30	41'550.00	-29'594.70	40'750.20
3910	Aus- und Fortbildung	43'227.70	42'950.00	277.70	40'662.30
3915	Qualitätssicherung	619.00	1'000.00	-381.00	162.00
3920	Personalanlässe	7'137.13	9'070.00	-1'932.87	18'553.60
3990	Übriger Personalnebenaufwand	18'060.10	28'490.00	-10'429.90	24'798.05
PERSONALAUFWAND		**9'390'865.06**	**9'587'691.72**	**-196'826.66**	**9'313'235.79**
BRUTTO NACH PERSONALAUFWAND		**2'573'042.53**	**2'764'982.28**	**-191'939.75**	**2'629'375.79**
4300	UNTERHALT UND REP. IMMOB.SACHANLAG	169'282.25	199'700.00	-30'417.75	204'188.85
4300	Unterhalt und Reparatur Immob. Sachanlagen	160'673.45	188'500.00	-27'826.55	197'750.10
4309	Renovation Wohnungen	7'338.80	10'000.00	-2'661.20	4'191.75
4430	Raumaufwand	1'270.00	1'200.00	70.00	2'247.00
4310	UNTERHALT UND REP. MOB. SACHANLAGE	92'158.13	117'100.00	-24'941.87	110'019.40
4310	U.+ R. mobilie Sachanlagen	77'307.23	95'700.00	-18'392.77	97'247.15
4315	Unterhalt EDV	1'799.20	10'200.00	-8'400.80	4'089.90
4320	Unterhalt Fahrzeuge	5'670.70	3'600.00	2'070.70	2'701.85
4380	Techn.Verbrauchsmat. und Werkzeuge	7'381.00	7'600.00	-219.00	5'980.50
4500	ENERGIE UND WASSER	321'429.25	355'400.00	-33'970.75	332'284.76
4500	Strom	169'167.20	163'000.00	6'167.20	165'346.01
4520	Brennstoffe für Heizung	125'044.05	171'000.00	-45'955.95	141'845.70
4550	Wasser	27'218.00	21'400.00	5'818.00	25'093.05
4700	AUFWAND VERWALTUNG	211'853.10	295'000.00	-83'146.90	269'655.93
4700	Büromaterial, Drucksachen	37'578.44	38'000.00	-421.56	37'311.39

Alters- und Pflegeheime Glarus

Rechnung 2015 - Konsolidiert

Konto	Hilfs- und Hauptkostenstellen	APG	APG	APG	APG
		Rechnung 2015	Budget 2015	Abweichung Ist/Budget	Rechnung 2014
4710	Kommunikation (Telefon, Porti, Fax, Internet)	35'072.70	39'500.00	-6'530.50	38'065.00
4720	Zeitungen, Fachliteratur	4'220.70	4'300.00	-79.30	5'597.60
4730	Beratungen, Rechnungsrevision	14'807.00	60'000.00	-45'193.00	27'828.75
4740	Spesen	6'320.60	13'700.00	-7'379.40	11'804.40
4750	Administrative Fremdleistungen	9'771.30	11'600.00	-1'828.70	11'414.25
4780	Informatik EDV Softwareunterhalt	77'741.15	91'000.00	-13'258.85	90'240.45
4790	Übriger Büro- und Verwaltungsaufwand	5'901.30	6'800.00	-898.70	5'720.25
4791	Entschädigung Verwaltungsrat	28'236.71	40'000.00	-11'763.29	51'171.94
4800	AUFWAND BEWOHNERANLÄSSE	38'552.02	44'100.00	-5'547.98	37'291.76
4810	Anlässe und Veranstaltungen	21'354.50	22'500.00	-1'145.50	19'037.16
4811	Auslagen Bewohnergeschenke	12'452.82	14'000.00	-1'547.18	12'095.15
4820	Material Aktivierung	4'744.70	7'600.00	-2'855.30	6'159.45
4900	SACHVERS. / ÜBR. SACHKOSTEN	140'251.52	150'900.00	-10'648.48	137'167.32
4900	Prämien Sachversicherungen	50'332.85	48'500.00	1'832.85	43'049.55
4910	Prämien Haftpflicht- und Rechtsschutzvers.	8'776.65	8'400.00	376.65	8'535.30
4920	Abgaben und Gebühren	14'229.45	24'000.00	-9'770.55	22'700.59
4980	Entsorgung und Abwasser	64'615.50	64'000.00	615.50	59'550.05
4990	Übriger Sachaufwand	2'297.07	6'000.00	-3'702.93	3'331.83
ÜBRIGER BETRIEBLICHER AUFWAND		**973'526.27**	**1'162'200.00**	**-188'673.73**	**1'090'608.02**
ERGEBNIS VOR ABSCHREIBUNGEN (EBIDTA)		**1'599'516.26**	**1'602'782.28**	**-3'266.02**	**1'538'767.77**
4400	ANLAGEKOSTEN	1'464'047.58	1'505'840.00	-41'792.42	1'398'371.74
4420	Abschreibungen immobile Sachanlagen	1'297'800.00	1'271'350.00	26'450.00	1'312'200.00
4421	Abschreibungen mobile Sachanlagen	166'247.58	234'490.00	-68'242.42	86'171.74
ERGEBNIS VOR ZINSEN (EBIT)		**135'468.68**	**96'942.28**	**38'526.40**	**140'396.03**
4600	FINANZAUFWAND	77'325.62	98'150.00	-20'824.38	89'596.15
4600	Kapitalzinsen, Bank- und Postspesen	1'656.37	2'150.00	-493.63	1'846.15
4630	Hypothekarzinsen	75'669.25	96'000.00	-20'330.75	87'750.00
6600	FINANZERTRAG	2'271.05	3'650.00	-1'378.95	4'932.32
6650	Kapitalzinsertrag	2'271.05	3'650.00	-1'378.95	4'932.32
7100	LIEGENSCHAFTEN	0.00	0.00	0.00	0.00
7100	Liegenschaftenaufwand MFH Oberdorf	4'945.25	15'000.00	-10'054.75	10'619.15
7101	Rückstellungen MFH Oberdorf	51'058.75	42'000.00	9'058.75	23'253.00
7160	Liegenschaftenertrag MFH Oberdorf	-56'004.00	-57'000.00	996.00	-33'872.15
7000	AUSSERORDENTLICHE BUCHUNGEN	4'846.80	0.00	4'846.80	246.30
7000	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00	0.00
7060	Ausserordentlicher Ertrag	4'846.80	0.00	4'846.80	246.30
ERGEBNIS VOR STEUERN (EBT)		**65'260.91**	**2'442.28**	**62'818.63**	**55'978.50**
JAHRESGEWINN / -VERLUST		**65'260.91**	**2'442.28**	**62'818.63**	**55'978.50**

Alters- und Pflegeheime Glarus
Rechnung 2015: Investitionsrechnung

	Investitionen	Effektive Investitionen	Budget Investitionen	Effektive Abschreibungen	Budgetierte Abschreibungen
	Beschreibung:	**2015**	**2015**	**2015**	**2015**
15.01	Bereich PFLEGE	41'421.78	74'433.00	41'421.78	74'433.00
15.02	Bereich HAUSWIRTSCHAFT	27'632.90	58'257.00	27'632.90	58'257.00
15.03	Bereich VERPFLEGUNG	38'018.10	81'500.00	38'018.10	81'500.00
15.04	Bereich VERWALTUNG	29'706.10	15'000.00	29'706.10	15'000.00
15.05	Bereich DIVERSES	11'530.70	5'300.00	11'530.70	5'300.00
15.06	Bereich TECHNISCHER DIENST	17'938.00	-	17'938.00	-
	Bauliches:				
15.11	Bodensanierung Bruggli Aussen	-	16'000.00	-	16'000.00
15.12	WC-Sanierungen Bruggli	12'773.20	12'000.00	12'773.20	12'000.00
15.13	Malerarbeiten Bruggli	-	10'000.00	-	10'000.00
15.14	Erneuern Sonnenstoren Bruggli	27'046.50	23'000.00	27'046.50	30'000.00
15.15	Nostromanlage Bergli	29'910.95	26'300.00	29'910.95	26'300.00
15.16	Assistenzruf Bergli	45'017.90	40'000.00	45'017.90	40'000.00
15.17	Fensterläden Bergli	3'498.10	4'000.00	3'498.10	4'000.00
15.18	Küchenboden Bühli	-	15'000.00	-	15'000.00
15.19	Fenstersanierung Bühli	-	30'000.00	-	30'000.00
15.20	Umbau Verwaltung Bruggli	49'746.76	85'000.00	49'746.76	85'000.00
15.21	Anbau Bruggli	628'126.15	700'000.00	20'089.29	17'500.00
15.22	Anbau Bühli Demenz (Projekt)	21'419.95	150'000.00	-	-
15.23	Einbau Katafalk Bergli	35'686.85	40'000.00	35'686.85	40'000.00
15.24	Wegbeleuchtung/Bushalt Bergli	9'178.85	-	9'178.85	-
15.25	Diverse Investitionen	41'058.30	-	41'058.30	-
	Allgemeine Abschreibungen *	-	120'050.00	1'023'793.30	945'550.00
TOTAL Alters- und Pflegeheime Glar		**1'069'711.09**	**1'505'840.00**	**1'464'047.58**	**1'505'840.00**

* In der Rechnung für das Jahr 2015 ergeben sich gem. Vorgaben des Kantons Abschreibungen bei der APG in der Gesamthöhe von Fr. 1'464'047.58, aufgeteilt in Fr. 1'297'800.00 Immobilien und Fr. 166'247.58 Mobilien.

Netstal, 25. Februar 2016

Bilanz Alters- und Pflegeheime Glarus per 31. Dezember 2015

Bilanz Korrigiert (Durchlaufkonti und Interne Darlehen eliminiert) / Eingabe an Revision 11.03.2016

	Alters- und Pflegeheime Glarus (konsolidiert)			
	31.12.2015		31.12.2014	
	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
AKTIVEN				
Umlaufvermögen				
Kasse	21'789.20		19'078.90	
Post	82'828.75		223'536.65	
Bank	2'938'808.73		2'698'783.43	
Sparkonto	0.00		1'909.35	
Debitoren	1'339'239.25		1'146'562.45	
Verrechnungssteuer	300.40		577.70	
Delkredere	-33'144.71		-22'409.73	
Durchlaufkonto AZP	0.00		0.00	
Durchlaufkonto Bühli	0.00		0.00	
Übrige Forderungen	11'681.80		16'216.60	
Warenvorräte	83'133.45		81'514.10	
Transitorische Aktiven	41'886.60		26'131.75	
TOTAL UMLAUFVERMÖGEN	**4'486'523.47**		**4'191'901.20**	
Anlagevermögen				
Immobilien	7'051'656.66		7'445'995.15	
Mobile Sachanlagen	9.00		9.00	
TOTAL ANLAGEVERMÖGEN	**7'051'665.66**		**7'446'004.15**	
TOTAL AKTIVEN	**11'538'189.13**		**11'637'905.35**	
PASSIVEN				
Fremdkapital				
Kreditoren		289'401.68		277'680.68
Depotgelder Bewohner		701'240.00		643'070.00
Geschuldete MWSt		0.00		851.05
Transitorische Passiven		132'626.91		91'206.47
Durchlaufkonto AZP		0.00		0.00
Durchlaufkonto Bühli		0.00		0.00
Darlehen		5'250'000.00		5'650'000.00
Spenden für Bewohner		494'197.22		492'230.42
Fond für Pensionäre Bruggli		95'319.31		80'367.03
Fond für Fürsorgefälle Bruggli		36'210.02		36'210.02
Rückstellungen Betrieb		4'216'111.85		4'136'111.85
Rückstellungen MFH Oberdorf		172'430.25		121'371.50
Rückstellungen budg. Aufw. VJ		0.00		6'715.35
Rückstellungen Personal		0.00		16'700.00
TOTAL FREMDKAPITAL		**11'387'537.24**		**11'552'514.37**
Eigenkapital				
Eigenkapital		150'651.89		85'390.98
TOTAL EIGENKAPITAL		**150'651.89**		**85'390.98**
TOTAL PASSIVEN		**11'538'189.13**		**11'637'905.35**
TOTALE	**11'538'189.13**	**11'538'189.13**	**11'637'905.35**	**11'637'905.35**

31.12.2015 / M. Henseler-Huber, Ressortleiter Finanzen

UMBERG TREUHAND AG

Bericht der Revisionsstelle
zur Ordentlichen Revision
an den Verwaltungsrat der
Alters- und Pflegeheime Glarus
8750 Glarus

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der **Alters- und Pflegeheime Glarus**, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, Geldflussrechnung und Lagebericht für das am **31.12.2015** abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates
Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Heimordnung verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.
Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2015 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und der Heimordnung.

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

UMBERG TREUHAND AG

Hans Umberg
Betriebsökonom FH
zugelassener Revisionsexperte RAB
leitender Revisor

Glarus, 14. April 2016

UMBERG TREUHAND AG
Zwinglistrasse 6 · Postfach · 8750 Glarus
Telefon 055 640 66 04 · Fax 055 640 23 29
info@umberg-treuhand.ch · www.umberg-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Traktandum 6

Genehmigung der Rechnung der Gemeinde Glarus für das Jahr 2015

6.1. Zusammenfassung Jahresabschluss 2015

Die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Glarus schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 51,56 Mio. und einem Gesamtertrag von CHF 53,72 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2,16 Mio. ab. Das Budget 2015 sah einen Ertragsüberschuss von CHF 47‘496 vor.

Bei Abschreibungen von CHF 5,24 Mio. resultiert ein Gesamt-Cash-Flow von CHF 7,71 Mio. Die total realisierten Investitionen belaufen sich 2015 auf CHF 5,28 Mio. Der Selbstfinanzierungsgrad der in der Investitionsrechnung verbuchten Netto-Investitionen in der Höhe von CHF 3,96 Mio. beträgt 194,9 Prozent. Budgetiert war ein Selbstfinanzierungsgrad von 50,2 Prozent.

Das Eigenkapital beträgt Ende 2015 CHF 57,38 Mio. und das Nettovermögen der Gemeinde beläuft sich zum gleichen Zeitpunkt auf CHF 25,61 Mio., was einem sehr guten Wert von CHF 2'057 pro Einwohner entspricht.

Im Vergleich zum Budget fällt das Jahresergebnis 2015 vor allem dank hoher Kostendisziplin und deutlich höheren Steuererträgen sehr positiv aus. Die beiden grossen Aufwandpositionen Personal sowie Sach- und Betriebsaufwand liegen innerhalb der budgetierten Erwartungen. Der gute Jahresabschluss 2015 erlaubte die Vornahme zusätzlicher Abschreibungen von CHF 2,48 Mio. Damit können zukünftige Erfolgsrechnungen entlastet und die Voraussetzungen für anstehende Investitionen verbessert werden.

6.2. Erfolgsrechnung

Die grösste Aufwandart ist der Personalaufwand. Er liegt erfreulicherweise CHF 304‘800 (-1,2%) unter Budget. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand liegt knapp über Budget, da verschiedene Kleininvestitionen über die Erfolgsrechnung verbucht wurden. Die Abschreibungen sind tiefer ausgefallen, weil im Vorjahr zusätzliche Abschreibungen vorgenommen wurden und im Jahr 2015 insgesamt etwas weniger investiert wurde als budgetiert.

Die Ertragsarten liegen alle über Budget. Die grösste Differenz zwischen Budget und Jahresrechnung liegt beim Steuerertrag. Der budgetierte Fiskalertrag von knapp CHF 31 Mio. wurde mit CHF 35 Mio. um CHF 4,0 Mio. übertroffen.

Dank insgesamt tieferem Betriebsaufwand und höheren Erträgen weist das Jahresergebnis einen Ertragsüberschuss von CHF 2,16 Mio. aus. Dieses Resultat ist CHF 2,11 Mio. besser als budgetiert. Vor den zusätzlichen Abschreibungen von CHF 2,48 Mio. beträgt der Ertragsüberschuss CHF 4,64 Mio. Das Budget 2015 sah einen Ertragsüberschuss von CHF 47‘496 vor.

Die Zusammenstellung der grössten Abweichungen zwischen Budget und Jahresrechnung präsentiert sich wie folgt:

Resultatverbesserungen:

- Höhere Steuereinnahmen + 4,03 Mio.
- Tiefere ordentl. Abschreibungen - 0,85 Mio.
- Tieferer Personalaufwand - 0,30 Mio.
- Höhere Kantonsbeiträge + 0,19 Mio.
- Tieferer Zinsaufwand - 0,16 Mio.
- Höhere Erträge Deponien + 0,13 Mio.

Resultatverschlechterungen:

- Zusätzliche Abschreibungen + 2,48 Mio
- Höherer Informatikaufwand + 0,38 Mio.
- Unterhalt Gebäude FV und VV + 0,36 Mio.
  (Budget: IR / Buchung: ER, da werterhaltend)
- Tiefere Verkaufserlöse Holz - 0,15 Mio.

Übersicht Ergebnisse Jahresrechnung 2015

	Übersicht Gesamtergebnis				
		Ist	Budget	Abweichung	Vorjahr
	Gesamtergebnis	**2'163'154**	**47'496**	**2'115'658**	**2'137'067**
	ausserordentlich:				
+	Abschreibungen zusätzlich	2'479'232	0	2'479'232	3'668'509
+	Ausserordentlicher Aufwand	384'000	0	384'000	1'126
-	Ausserordentliche Erträge	-164'120	0	-164'120	-51'206
=	Operatives Ergebnis	4'862'267	47'496	4'814'771	5'755'496
+	Abschreibungen ordentlich	2'760'685	3'617'840	-857'156	3'152'668
+	Einlagen in Fonds und SPK im EK	478'780	202'970	275'810	96'311
-	Entnahmen aus Fonds und SPK im EK	-169'949	-611'220	441'271	-450'625
=	Operativer Cash-Flow	7'931'782	3'257'086	4'674'696	8'553'850
-	Investitionen	-3'957'771	-6'491'000	2'533'229	-2'773'528
=	Operativer Finanzierungsüberschuss	3'974'011	-3'233'914	7'207'925	5'780'322
	Gesamt Finanzierungsüberschuss	3'754'131	-3'233'914	7'207'925	5'830'402
	Selbstfinanzierungsgrad Operativ	**200.4%**	**50.2%**	**150.2%**	**308.4%**
	Selbstfinanzierungsgrad Gesamt	**194.9%**	**50.2%**	**144.7%**	**310.2%**

	R 2015	B 2015	R 2014	R 2013	R 2012	R 2011
GE	+ 2‘163‘154	+ 47‘496	+ 2‘137‘067	- 805‘406	- 3‘213‘372	+ 3‘514‘457
OE	+ 4‘862‘267	- 1‘119‘104	+ 5‘755‘497	- 718‘650	- 3‘224‘672	- 1‘978‘831
PA	24‘967‘526	25‘272‘353	24‘480‘859	24‘201‘899	24‘249‘751	23‘409‘921
SBA	10‘637‘006	9'966‘373	9‘746‘138	9‘517‘820	9‘130‘799	8‘346‘573
ASB	2‘760‘685	3‘617‘840	3‘152‘668	3‘534‘959	3'325‘390	3‘523‘484
GBA	47‘635‘741	48‘141‘976	46‘401‘541	45‘854‘479	47'350'559	45‘024‘118
OCF	7‘931‘782	3‘257‘086	8‘553‘850	2‘433.550	857‘879	1‘544‘653
ASZ	2‘479‘232	0	3‘668‘509	0	0	0
IN	3‘957‘771	6‘491‘000	2‘773‘528	1‘783‘515	3‘849‘744	2‘251‘556
INA	10,4%	13,7%	8,7%	5,2%	12,2%	8,2%
SFG	194,9%	50,2 %	310,2 %	131,6 %	22,6 %	72,2 %

GE Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
OE Operatives Ergebnis
PA Personalaufwand
SBA Sach- und Betriebsaufwand
ASB Abschreibungen betrieblich
GBA Gesamter Betrieblicher Aufwand
OCF Operativer Cash-Flow
ASZ Abschreibungen zusätzlich
IN Investitionen
INA Investitionsanteil
SFG Selbstfinanzierungsgrad

Die Zusammenstellung der Übertragungskredite enthält jene Investitionskredite, welche durch Gemeinderat und Geschäftsleitung freigegebenen worden sind und im Rechnungsjahr 2015 noch nicht abgeschlossen werden konnten. Diese Kredite werden gestützt auf Art. 53 des Finanzhaushaltgesetzes durch Beschluss des Gemeinderates ins Rechnungsjahr 2016 übertragen.

Detail Übertragungskredite Investitionen			Freigabe	
Position	Beschreibung	Betrag	Instanz	Datum
Budget		**IR 2016**		
ex 2013		**2'025'000**		
6116	Sanierung Kantonsstrasse Netstal - Riedern, Anteil	80'000	GR	14.08.14
ex 2014				
510.15	Wegsanierung Auern	10'000	GL	02.05.14
604.05	Primarschulhaus Netstal: Spielplatzsanierung	50'000	GL	27.06.14
620.19	Investorenwettbewerb Kasernenareal Glarus	50'000	GL	14.11.14
ex 2015				
15120.02	Sitzungs-App Axioma und Tablets	25'000	GL	27.11.15
15120.03	Software Friedhof	20'000	GL	04.09.15
15500.01	Neubau Sammelstelle und Kadaversammelstelle	15'000	GL	17.04.15
15500.02	Erweiterung der Sammelstelle in Glarus (Parkplätze)	15'000	GL	17.04.15
15500.10	Neue Fundamente für KNIE Zaunplatz Glarus	40'000	GL	17.04.15
15500.11	Deponie Netstal, Sanierung Altlasten	30'000	GL	17.04.15
15500.12	Gemeinschaftsgrab Glarus	40'000	GL	19.12.14
15500.15	Wanderweg Mühlefuhr - Hüsliguet	12'000	GL	17.04.15
15510.25	Bodensanierung Längrüti brutto	60'000	GR	02.04.15
15510.26	Bodensanierung Längrüti (Subvention Kanton 60%)	-36'000	GR	02.04.15
15601.03	SH Erlen Glarus: Erneuerung Werkräume	24'000	GL	05.12.14
15602.07	Rest. Schwammhöhe: PJ Erweiterung Gaststube	7'500	GL	05.12.14
15602.18	Rest. Uschenriet: Neue Trenntüre Restaurant/Küche	7'500	GL	05.12.14
15602.20	Rest. Aeugstenhütte: Projekt langfristige Erhaltung	50'000	GL	05.12.14
15603.05	Truppenunterkunft: Sanierung undichtes Flachdach	62'000	GR	05.03.14
15604.03	Primarschulhaus Netstal: Sanierung Spielplatz 2. Teil	50'000	GL	05.12.14
15604.11	Glärnisch-Schulhaus Glarus: Ersatz Kessel, Jg. 1987	58'000	GR	20.11.15
15604.12	Erlen-Schulhaus Glarus: Spielplatzgestaltung	30'000	GR	20.11.15
15604.17	Buchholz Glarus: Sitzgelegenheit aussen Westseite	18'000	GL	05.12.14
15604.19	Buchholz Glarus: Tonanlage Turnhalle Vereine	35'000	GL	05.12.14
15604.21	Buchholz Glarus: Ersatz Spielgeräte	17'000	GL	05.12.14
15604.28	Kindergarten Geha Ennenda: Möbel, Spielgeräte 2. Teil	20'000	GL	05.12.14
15604.32	Ferienheim Saggberg: Sanierung Kegelbahn	15'000	GL	05.12.14
15607.06	Sportanlagen Buchholz: Geräteunterstand Südwest	15'000	GL	11.03.16
15607.16	Sportanlage Wiggis, Netstal: Sanierung Ballfangzaun	30'000	GL	11.03.16
15611.03	Erneuerung Lurigenstrasse mit Kanalisation, Glarus	30'000	GL	08.01.15
15611.08	Kantonsstrassen Lärmsanierung, alle Dorfteile	50'000	GL	08.01.15
15611.22	Linthsteg Bahnhof Glarus - Ennetbühls	20'000	GL	08.01.15
15611.24	Zwischengasse Ober-/Untererlen Glarus	10'000	GR	22.01.15
15611.25	Vorprojekte Strassen	50'000	GL	08.01.15
15611.26	Infrastrukturmanagement Strassen	60'000	GR	22.01.15
15612.04	Umbau Bushof Glarus, Überarbeitung Projekt	30'000	GL	23.01.15
15614.06	Hochwasserschutz Linth, Mühlefuhr	170'000	GV	28.11.14
15614.09	Verbauung Butzirunse Netstal; brutto	30'000	GL	08.01.15
15614.11	Verbauung Sturmingerrunse Ennenda; brutto	20'000	GL	08.01.15
15622.02	San. Kan. Casinoweg und Altigerweg (2. Teil), Netstal	30'000	GL	08.01.15
15622.03	San. Kan. Lurigenstrasse, in 2 Etappen, Glarus	40'000	GL	08.01.15
15622.07	Überarbeitung Entwässerungsplanung Abwasser (GEP	240'000	GR	22.01.15
15622.12	San. Kanalisation Zwischengasse Ober-/Untererlen	20'000	GR	22.01.15
15620.08	M S 4.4 Verwaltungsrechtliche Verträge	10'000	GL	23.01.15
15620.11	Umbau Bahnhofplatz Glarus, PJ (Anteil Gemeinde)	12'000	GL	23.01.15
15620.12	M S 3.2 Entwicklung ESP Bahnhof Glarus/Ennetbühls	40'000	GL	23.01.15
15620.14	M S 4.5 Schutz und Erneuerung historische Ortsbilder	50'000	GL	23.01.15
15620.16	Investorenwettbewerb Kasernenareal Glarus	40'000	GL	23.01.15
15620.17	Entwicklung ESP Buchholz	75'000	GR	05.03.15
15620.18	Liegenschaftübertrag tb.glarus / Gemeinde	10'000	GL	23.01.15
GR-B 74	Sanierung Friedhofhalle Glarus	40'000	GR	30.04.15
GR-B 130	Tonanlage Buchholz Glarus	25'000	GR	16.07.15
GR-B 130	Tonanlage Mehrzweckhalle Netstal	33'000	GR	16.07.15
GR-B 189	Sanierung Rasen Sportplatz Wiggis Netstal	40'000	GR	01.10.15

6.2.1. Erläuterungen zu den Hauptkostenarten der Erfolgsrechnung 2015

Nachfolgend werden auf Stufe Hauptkostenarten die Abweichungen zwischen Rechnung und Budget beschrieben. Die Zahlen nach den Hauptkostenarten sind am einfachsten aus der beiliegenden Tabelle „Jahresabschluss 2015: Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2" ersichtlich.

30 Personalaufwand

Der Personalaufwand liegt CHF 304'800 (-1.2%) unter Budget. Die Löhne der Behörden und des Verwaltungs- und Betriebspersonals sind CHF 135'700 tiefer als budgetiert. Die Löhne des Lehrpersonals liegen CHF 65‘300 unter Budget.
Der Aufwand für Arbeitgeberbeiträge ist CHF 60‘000 (-1.5%) tiefer als budgetiert.
Für Aus- und Weiterbildung wurden CHF 62‘300 der budgetierten Mittel von insgesamt CHF 222‘200 nicht beansprucht.
Am 31. Dezember 2015 waren insgesamt 296 Personen bei der Gemeinde Glarus angestellt. Dies ergibt 215 Vollzeitäquivalente, d.h. 215 Vollzeitstellen.

Nachfolgende Tabellen enthalten die Entwicklung des Personalbestandes sowie des gesamten Personalaufwandes:

Mitarbeiterbestand Ist 2011 – Ist 2015		
Jahr	Angestellte	Vollzeitstellen
31.12.2011	308	208
31.12.2012	316	212
31.12.2013	318	214
31.12.2014	301	217
2015 Budget	303	214
31.12.2015	296	215

Personalaufwand		**CHF**
Jahr 2011	IST	23‘409‘921
Jahr 2012	IST	24‘249‘751
Jahr 2013	IST	24‘201‘899
Jahr 2014	IST	24‘480‘859
Jahr 2015	Budget	25‘272‘353
Jahr 2015	IST	24‘967‘526

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Das Budget wurde gesamthaft um CHF 670'600 (+6,7%) überschritten. Die werterhaltenden Kleininvestitionen, welche in der Investitionsrechnung budgetiert, aber in der Erfolgsrechnung verbucht wurden, betragen knapp CHF 1,1 Mio. Ohne diese wäre das Budget dieser Kostenart um CHF 418‘300 deutlich unterschritten worden.
Der Aufwand für „Tatsächliche Forderungsverluste Steuern“ beträgt CHF 290‘600. Im Budget waren CHF 536‘100, was 1,7% der Steuereinnahmen entspricht, eingestellt worden. Die positive Differenz beträgt somit CHF 245'500.

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Von den budgetierten Investitionen von CHF 6,49 Mio. wurden nur CHF 3,96 Mio. aktiviert. Dadurch entstanden entsprechend tiefere Abschreibungen. Vom Investitionsbudget wurden CHF 1,32 Mio. in der Erfolgsrechnung verbucht, da diese werterhaltenden Charakter haben. Das Total der 2015 realisierten Investitionen beträgt somit CHF 5,28 Mio.

35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Bei dieser Position handelt es sich um den Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung Abfall. Gemäss Gemeinderats-Beschluss erfolgte zusätzlich eine Einlage von CHF 200‘000 in den Forstreservefonds.

36 Transferaufwand

Der Transferaufwand liegt CHF 285'400 (-4,2%) unter Budget. Davon betreffen CHF 208‘600 nicht benötigte Abschreibungen auf Grund der zusätzlichen Abschreibungen im Vorjahr.
Der Anteil der Gemeinde für die Pflegefinanzierung liegt mit CHF 1'403'800 um CHF 81'200 (-5,5%) unter Budget.

37 Durchlaufende Beiträge

Bei dieser Position handelt es sich um weitergeleitete Kantonsbeiträge an die Kinderkrippe Glarus (Ertrag siehe Kostenart 47).

40 Fiskalertrag

Der Fiskalertrag (Steuern) liegt gesamthaft mir CHF 4,03 Mio. (+13,0%) über dem Budgetbetrag. Gemäss Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung besteht ein Teil der höheren Einkommens- und Vermögenssteuern aus Selbstdeklarationen von Einwohnern in unserer Gemeinde. Zudem entstand in einem Fall ein sehr hoher Steuerertrag aus dem Anteil am Fusionsgewinn von zwei Konzernen.
In den nächsten Jahren wird der Fiskalertrag mit höchster Wahrscheinlichkeit wieder tiefer sein. Selbstdeklarationen sind Einmaleffekte. Nach wie vor ist ungewiss, wie sich der starke Frankenkurs auf die Glarner Wirtschaft und damit indirekt auch auf die Privathaushalte konkret auswirken wird.

41 Regalien und Konzessionen

Der Ertrag ist mit CHF 502'170 um CHF 8‘170 höher als das Budget von CHF 494'000.
Je nach Grundlagen, Verbrauch, Menge usw. können die jährlichen Beträge etwas schwanken.

42 Entgelte

Gegenüber dem Budget resultiert ein Mehrertrag von CHF 584‘700 (+9,7%). Die grösste positive Abweichung entstand aus den Deponiegebühren (CHF 128'600). Dank dem schönen Sommer 2015 lagen die Gebühren aus Schwimmbadeintritten deutlich über Budget.

43 Verschiedene Erträge

In dieser Kontoart fielen keine Erträge an.

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Aus der Rückstellung ‚Spezialfinanzierung Abfallverwertung’ erfolgte eine Entnahme von CHF 147‘932 zum Ausgleich des Aufwandüberschusses für die Grüngutabfuhr. Die Abfallgebühren wurden vollumfänglich dem Bereich Abfallentsorgung gutgeschrieben.
Die ‚Spezialfinanzierung Abwasser‘ weist einen Aufwandüberschuss von CHF 17‘143 aus. Dieser Betrag wurde den entsprechenden Rückstellungen entnommen. Der Aufwandüberschuss gemäss Budget betrug CHF 339‘820. Die Differenz besteht in den höheren Erträgen aus Gebühren und tieferen Abgaben an die ARA Bilten.

46 Transferertrag

Der Transferertrag erreichte CHF 4,29 Mio., budgetiert waren CHF 2,72 Mio. Der Mehrertrag beträgt somit CHF 1,57 Mio.
CHF 1,166 Mio. betreffen den an der Landsgemeinde 2014 beschlossenen Ausgleichsbetrag des Kantons an die Gemeinden für entgangene Steuereinnahmen aufgrund des Systemwechsels 2010/2011. Im Jahre 2015 erhielt die Gemeinde Glarus nochmals den gleichen Betrag. Dieser wurde aufgrund des Beschlusses der Landsgemeinde 2014 in der Kostenart 48 als Ertrag ins Budget 2015 eingestellt.
Ein weiterer Mehrertrag von CHF 183‘700 besteht bei den Anteilen an der Grundstückgewinnsteuer. Budgetiert waren aufgrund von Erfahrungswerten aus den Vorjahren CHF 100‘000.
Bei den übrigen Differenzen handelt es sich zum grössten Teil um Kantonsbeiträge, welche in der Budgetphase noch nicht bekannt waren. Es sind dies Beiträge für Forstprojekte und Schulische Zusatzangebote.

47 Durchlaufende Beiträge

Bei dieser Position handelt es sich um erhaltene Kantonsbeiträge, welche an die Kinderkrippe Glarus weiterbezahlt wurden (Aufwand siehe Kostenart 37).

34 Finanzaufwand

Der Finanzaufwand gliedert sich in Zinsaufwand und Aufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen. Gesamthaft liegt der Aufwand um CHF 82'700 über Budget.

Dank den aktuell sehr tiefen Zinssätzen, Ablösung eines Darlehens sowie tieferen Investitionen konnte der budgetierte Zinsaufwand von CHF 277'000 um CHF 161‘600 unterschritten werden.
Der Aufwand für den Unterhalt der Liegenschaften sowie Anschaffungen von Mobiliar liegt um CHF 198'120 über Budget. Dieser ist eigentlich CHF 16‘740 unter Budget; das Total der werterhaltenden Kleininvestitionen, welche in der Investitionsrechnung budgetiert, aber in der Erfolgsrechnung verbucht wurden, beträgt CHF 214‘860.

Der Liegenschaftsertrag in Kostenart 44 ist im Vergleich zum Budget leicht höher.

44 Finanzertrag

Der Finanzertrag gliedert sich in Zinsertrag und Erträge aus Liegenschaften im Finanzvermögen. Gesamthaft liegt der Ertrag um CHF 218'400 über Budget.
Die Zinserträge liegen leicht über Budget. Aus Verkäufen von Grundstücken und Gebäuden resultiert ein Ertrag von CHF 170'000.
Der Ertragsüberschuss aus Mieterträgen, Baurechtszinsen und Beteiligungen beläuft sich auf CHF 84‘700.
Der Ertrag aus Abgaben der Technischen Betriebe Glarus an die Gemeinde wurde mit CHF 1‘120‘400 verbucht, budgetiert waren CHF 1‘185‘000.

38 Ausserordentlicher Aufwand

Zusätzliche Abschreibungen

Dank höherem Steuerertrag wurden, wie bereits erwähnt, CHF 2‘479‘232 zusätzlich abgeschrieben.

Der Gemeinderat hat am 10.03.2016 folgende zusätzliche Abschreibungen beschlossen:

Raum- und Ortsplanung	CHF	354‘412
Holensteinstrasse Glarus	CHF	80‘999
Kugelfang Allmeind	CHF	153‘188
Gemeindehaus Ennenda	CHF	97‘480
Werkhof Ennenda	CHF	88‘740
Gemeindehaus Netstal	CHF	87‘409
Fahrzeuge	CHF	278‘738
Mobilien (Schulcontainer)	CHF	207‘774
Alpen, Berge, Wälder	CHF	212‘577

Invest-Beiträge an Kanton	CHF	94‘417
Invest-Beitrag SBB-ATR GL	CHF	823‘499

Durch diese zusätzlichen Abschreibungen wird der Abschreibungsbedarf in den Folgejahren reduziert.

Ausserordentlicher Aufwand

Die Jahresrechnung 2015 enthält unter der Position „ausserordentlicher Aufwand“ gegenüber dem Budget höhere Informatikaufwände. Der zusätzliche Informatikaufwand von CHF 384‘000 ist wie folgt zu erklären:

2013 hat der IT-Dienstleister von Gemeinden und Technischen Betrieben bei der eingesetzten Software ein sog. Major-Update durchgeführt. Auf Beschluss des Verwaltungsrates der Glarus hoch3 AG wurden diese Kosten den Kunden nicht direkt nach Erbringung der Dienstleistung verrechnet, sondern in der Bilanz der Glarus hoch3 AG aktiviert. Im Verlaufe des Jahres 2015 musste die bis dahin bestehende Position in der Bilanz bereinigt werden. Dazu wurde zwischen dem Kanton Glarus und der Glarus hoch3 AG ein Darlehensvertrag abgeschlossen. Damit konnte die Glarus hoch3 AG in die Lage versetzt werden, die aktivierten Aufwendungen für das Major-Update aus dem Jahre 2013 zu begleichen. Diese Dienstleistungen wurden durch die Gemeinden und die Technischen Betriebe bezogen, weshalb diese dem Kanton für das gewährte Darlehen anteilsmässig entsprechende Sicherheiten gewährten.

In Übereinstimmung mit der externen Revisionsstelle hat der Gemeinderat am 10. März 2016 beschlossen, den sich aus dem Major-Update 2013 ergebenden Kostenanteil der Gemeinde Glarus im Rahmen der Rechnung 2015 zu berücksichtigen. Der Gemeinderat hat sich dabei beim Verwaltungsrat der Glarus hoch3 AG versichert, dass die Forderung aus dem Major-Update 2013 zu Recht besteht. Solche Kosten sind in der Erfolgsrechnung zu berücksichtigen. Beim Kostenanteil der Gemeinde Glarus handelt es sich um eine gebundene Ausgabe aus Vertrag zwischen der Gemeinde und der Glarus hoch3 AG. Der vorliegende Geschäftsfall – die Berücksichtigung des Kostenanteils der Gemeinde Glarus am Major-Update 2013 – hätte eigentlich periodengerecht bereits 2013 erfolgen müssen. Aus den beschriebenen Gründen erfolgt nun die Berücksichtigung einer durch die Gemeinde bezogenen Dienstleistung in der Erfolgsrechnung 2015 so zeitnah wie möglich.

48 Ausserordentlicher Ertrag

Der ausserordentliche Ertrag von CHF 164‘120 stammt aus Zahlungen von Vorjahren.

6.3. Investitionsrechnung

Die aktivierten Netto-Investitionen betragen CHF 3,96 Mio., budgetiert waren CHF 6,49 Mio. Die entsprechend tieferen Abschreibungen wirken sich positiv auf die Erfolgsrechnung aus.

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 194,9 Prozent. Im Budget waren es 50,4 Prozent.
Der Gemeinderat hat sich ein vertieftes Bild über die effektive Investitionstätigkeit der Gemeinde Glarus im Jahr 2015 verschafft. Zusätzlich zu den in der Investitionsrechnung ausgewiesenen Investitionen von CHF 3.96 Mio. wurden rund CHF 1,32 Mio. der budgetierten Investitionen umgesetzt. Diese Kleininvestitionen wurden direkt der Erfolgsrechnung belastet (siehe dazu die Ausführungen zur Kostenart 33). Zur Veranschaulichung der gesamten Investitionstätigkeit der Gemeinde Glarus im Jahr 2015 dient folgende Tabelle:

	Art der Investition und Verbuchung	**Betrag 2015 CHF**
1.	Verbuchung in Investitionsrechnung, Amortisation via Erfolgsrechnung	3‘957‘771
2.	Kleininvestitionen als Verbuchung via Erfolgsrechnung	1‘096‘789
3.	Werterhaltende Investitionen ins Finanzvermögen via Erfolgsrechnung	214‘860
4.	IR-Beiträge via Erfolgsrechnung	14‘222
5.	**Investitions-Total 2015**	**5‘283‘642**

Vom Gemeinderat und von der Geschäftsleitung wurden im Jahr 2015 Investitionen in der Höhe von CHF 2‘025'000 freigegeben, welche aus zeitlichen oder projektbezogenen Gründen im Rechnungsjahr noch nicht abgeschlossen werden konnten; siehe Übersicht auf Seite 39 des vorliegenden Memorials.
Diese Kredite werden gestützt auf Art. 53 des Finanzhaushaltgesetzes durch Beschluss des Gemeinderates ins Rechnungsjahr 2016 übertragen.

6.4. Bilanz

Die Bilanzsumme per 31. Dezember 2015 reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 3,7 Mio. auf CHF 78,9 Mio.
Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) nahm gegenüber dem Vorjahr um CHF 3,8 Mio. zu und beträgt Ende 2015 CHF 25,6 Mio. Dies entspricht einem sehr guten Wert von CHF 2‘057 pro Einwohner.

Aktiven
Das Finanzvermögen nahm gesamthaft um CHF 2,89 Mio. ab. Das Verwaltungsvermögen nahm um CHF 0,77 Mio. ab. Diese Veränderung

ist hauptsächlich auf die folgenden Geschäftsfälle zurückzuführen:

Aktivierte Investitionen	CHF 3.96 Mio.
Ordentliche Abschreibungen	CHF 2,76 Mio.
Zusätzliche Abschreibungen	CHF 2,48 Mio.

Passiven - Fremdkapital
Das Fremdkapital nahm um 6,66 Mio. ab. Dank massiv höheren Steuereinnahmen und tieferen Investitionsausgaben war es möglich, die Finanzverbindlichkeiten um CHF 7,00 Mio. zu reduzieren. Diese betragen per Ende 2015 CHF 14,52 Mio.

Passiven - Eigenkapital
Das Eigenkapital stieg um CHF 3,00 Mio. auf CHF 57,38 Mio. Die Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Eigenkaptal sowie die Aufwertungsreserve haben gesamthaft um CHF 0,84 Mio. zugenommen. Der Ertragsüberschuss des Jahres 2015 von CHF 2,16 Mio. wurde dem Eigenkapital gutgeschrieben.

6.5. Schlussbemerkungen

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung 2015 ist wegen der höheren Steuereinnahmen, des tieferen Personal- und Transferaufwandes sowie höheren Erträgen deutlich besser ausgefallen als budgetiert.

Die Nachtragskredite, welche in der Kompetenz des Gemeinderates liegen, wurden durch den Gemeinderat während des Jahres 2015 sowie an der Sitzung vom 10. März 2016 genehmigt.

Der Gemeinderat hat gemäss Art. 52 Abs. 1 und 2 des Finanzhaushaltgesetzes verschiedene Kreditüberschreitungen beschlossen. Gemäss Abs. 3 des gleichen Gesetzesartikels wird die Budgetbehörde um Entlastung ersucht.

Die Details sind aus der beiliegenden Aufstellung „Jahresabschluss 2015, Kreditüberschreitungen" auf Seite 56 mit den entsprechenden Begründungen ersichtlich.

6.6. Revision der Jahresrechnung

Die durch die GPK beauftragte externe Revisionsstelle Provida Wirtschaftsprüfung AG, Frauenfeld, hat die Jahresrechnung 2015 geprüft. Der Revisionsbericht liegt zuhanden der GPK und der Gemeindeversammlung vor. Der Revisionsbericht ist in diesem Memorial abgedruckt.

Das Prüfurteil lautet positiv, die externe Revisionsgesellschaft empfiehlt, die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Glarus zu genehmigen.

Anlässlich der Schlussbesprechung zur Revision, an der Vertreter von GPK, Gemeinderat und HA Finanzen teilgenommen haben, konnten wiederum verschiedene, wertvolle Hinweise diskutiert werden.

6.7. Weitere Unterlagen und Beantwortung von Fragen

Stimmberechtigte, welche sich über die im Memorial abgebildeten Informationen hinaus mit der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde auseinandersetzen wollen, können dies wie folgt tun:

- Auf der Homepage der Gemeinde stehen bei den Informationen zur Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2016 unter dem Menupunkt „Politik" die detaillierten Zahlen des Jahresabschlusses 2015 sowie der gesamte Anhang zur Jahresrechnung gemäss Finanzhaushaltgesetz zum Herunterladen zur Verfügung.

- Die Verantwortlichen der Hauptabteilung Finanzen geben bei Fragen und Anliegen gerne persönlich Auskunft. Bitte wenden Sie sich dafür ungeniert an:

  Heinrich Stucki, Mitglied der GL
  Hauptabteilungsleiter Finanzen
  Gemeindehaus Glarus
  Gemeindehausplatz 5
  8750 Glarus
  Telefon direkt: 058 611 88 15
  E-Mail: heinrich.stucki@glarus.ch

6.8. Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Glarus an seinen beiden Sitzungen vom 10. und 24. März 2016 beraten und dabei festgestellt, dass

- das Jahresergebnis dank tieferer betrieblicher Aufwände und höherer Erträge deutlich besser ausfällt als budgetiert;
- die Verbesserung gegenüber Budget auch auf ein deutlich besseres Betriebsergebnis zurückzuführen ist und deshalb die deutlich bessere Situation in der Erfolgsrechnung nicht nur von einmaligen Effekten beeinflusst ist;
- sich die Investitionstätigkeit der Gemeinde im Vergleich zum Vorjahr erneut verbessert hat;
- die Investitionstätigkeit der Gemeinde weiter erhöht werden muss. Entsprechende Massnahmen wurden mit der Budgetierung 2016 sowie eines intensivierten Projekt-Controllings eingeleitet und teilweise bereits umgesetzt;
- in den allermeisten Fällen die Rahmen von Budget- und Verpflichtungskrediten eingehalten werden können und damit gemessen am gesamten Aufwandvolumen nur sehr wenige Kreditüberschreitungen, Nachtragskredite und Zusatzkredite notwendig sind.

Insgesamt ist die Gemeinde Glarus in der Lage, die Erfolgsrechnung wie vom Finanzhaushaltgesetz gefordert, mittelfristig ausgeglichen zu gestalten. Es wird in den kommenden Jahren insbesondere aufmerksam zu beobachten sein, wie sich der Steuerertrag entwickeln wird. Die aktuellen Erfahrungswerte sind noch wenig verlässlich.

Das Jahresergebnis 2015 zeigt, dass der eingeschlagene Weg stimmt und - ohne weitere überraschende Effekte - das Ziel einer nachhaltig ausgeglichenen Erfolgsrechnung bis 2017 erreichbar ist. Die Neuorganisation der Gemeinden im Kanton Glarus trägt wesentlich dazu bei, dass die finanziellen Mehrbelastungen zum Fusionszeitpunkt überhaupt verdaut werden können. Die Gemeindestrukturreform zeigt auch aus finanzieller Perspektive Wirkung.

Mit Blick auf die kommenden Finanz- und Budgetdiskussionen ist es dem Gemeinderat sehr wichtig, dass zwischen Entlastungsanstrengungen in der Erfolgsrechnung und der notwendigen, deutlich stärkeren Investitionstätigkeit in die Zukunft und Entwicklung der Gemeinde unterschieden wird. Es gilt das Motto: „Mass halten in der Erfolgsrechnung, tätigen der richtigen Investitionen“. Mit zu tiefen Investitionen ist langfristig nichts gespart. Der Gemeinderat stellt fest, dass in den kommenden Jahren grosse Investitionsaufgaben, z.B. im Hochwasserschutz, bei den Schul- und Sportliegenschaften oder bei der Strassen- und Abwasserinfrastruktur, auf die Gemeinde Glarus zukommen. Dank der bisherigen Arbeiten ist die Gemeinde finanziell und inhaltlich darauf vorbereitet.

Der Gemeinderat dankt allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern sowie der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden für die hohe Finanzdisziplin und die gleichzeitig sehr wirkungsvolle Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit.

6.9. Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die in ihrer Kompetenz liegenden Nachtragskredite gestützt auf Artikel 51 Absatz 4 des Finanzhaushaltgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d. der Gemeindeordnung.

2. Die Gemeindeversammlung nimmt von den Kreditüberschreitungen Kenntnis und erteilt dem Gemeinderat gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 des Finanzhaushaltgesetzes Entlastung.

3. Die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Glarus, die einen Ertragsüberschuss von CHF 2‘137‘067 ausweist, wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung genehmigt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission hat Kenntnis genommen von der Rechnung der Gemeinde Glarus für das Jahr 2015. Die Provida Wirtschaftsprüfung AG Frauenfeld empfiehlt, die von ihr geprüfte Rechnung zu genehmigen. Die GPK schliesst sich dieser Empfehlung an die Gemeindeversammlung an.

Gemeinde Glarus
Jahresrechnung 2015: Gesamtübersicht

in CHF 1000	Rechnung 2015	Budget 2015	Rechnung 2014
ERFOLGSRECHNUNG			
Total Aufwand	51'559	49'120	51'362
Total Ertrag	53'722	49'167	53'499
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+)	**-2'163**	**-47**	**-2'137**
ERFOLGSRECHNUNG vor Abschreibung und Wertberichtigung			
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) Erfolgsrechnung	-2'163	-47	-2'137
- Zusätzliche Abschreibungen (383 / 387)	-2'479	-	-3'669
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor zusätzlichen Abschreibungen	**-4'642**	**-47**	**-5'806**
- Wertberichtigungen Finanzvermögen (344)	-	-	-
- Abschreib. / Wertberichtigung Verwaltungsverm. (33, 364, 365, 366)	-2'761	-3'618	-3'153
+ Wertberichtigungen Finanzvermögen (444)	-	-	-
+ Aufwertungen Verwaltungsvermögen (4490)	-	-	-
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor Abschreibungen und Wertberichtigungen	**-7'403**	**-3'665**	**-8'958**
NETTOINVESTITIONEN			
Investitionsausgaben	4'833	6'569	3'872
Investitionseinnahmen	-875	-78	-1'098
Nettoinvestitionen	**3'958**	**6'491**	**2'774**
SELBSTFINANZIERUNG			
+ Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)	2'163	47	2'137
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen (33)	2'659	3'307	2'982
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (35)	479	203	96
- Entnahmen aus Fonds u. Spezialfinanzierung (45)	-170	-611	-451
+ WB Darlehen Verwaltungsvermögen (364)	-	-	-
+ WB Beteiligungen Verwaltungsvermögen (365)	-	-	-
+ Abschreibungen Investitionsbeiträge (366)	102	311	171
+ Zusätzliche Abschreibungen (383)	1'561	-	2'583
+ Zusätzl. Abschreib. IR-Beiträge, Darl. u. Bet. (387)	918	-	1'085
+ Einlagen in das Eigenkapital (389)	-	-	-
- Entnahmen aus dem Eigenkapital (489)	-	-	-
- Aufwertungen Verwaltungsvermögen (4490)	-	-	-
= **Selbstfinanzierung**	**7'712**	**3'257**	**8'604**
FINANZIERUNG			
+ Nettoinvestitionen	3'958	6'491	2'774
- Selbstfinanzierung	-7'712	-3'257	-8'604
= **Finanzierungsfehlbetrag (+) / -Überschuss (-)**	**-3'754**	**3'234**	**-5'830**
Selbstfinanzierungsgrad	**194.9%**	**50.2%**	**310.2%**
Nettovermögen pro Einwohner (CHF)	**2'057**	**1'255**	**1'766**
Ausstattung Eigenkapital (Mio CHF)	**57.4**	**50.4**	**54.4**

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2015: Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2

Art	Bezeichnung	Rechnung 2015	Budget 2015	Rechnung 2014
30	Personalaufwand	24'967'526	25'272'353	24'480'859
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	10'637'006	9'966'373	9'746'138
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'658'694	3'307'210	2'981'766
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	478'780	202'970	96'311
36	Transferaufwand	4'841'353	5'126'790	5'112'221
37	Durchlaufende Beiträge	2'805	0	10'403
39	Interne Verrechnungen	4'049'578	4'266'280	3'973'844
	Betrieblicher Aufwand	**47'635'741**	**48'141'976**	**46'401'541**
40	Fiskalertrag	35'024'043	30'995'000	34'508'789
41	Regalien und Konzession	502'170	494'000	508'283
42	Entgelte	6'628'547	6'043'800	6'263'967
43	Verschiedene Erträge	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	169'949	611'220	450'625
46	Transferertrag	4'295'058	2'719'580	4'619'495
47	Durchlaufende Beiträge	2'805	0	10'403
49	Interne Verrechnungen	4'049'578	4'266'280	3'973'844
	Betrieblicher Ertrag	**50'672'150**	**45'129'880**	**50'335'405**
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**3'036'408**	**-3'012'096**	**3'933'864**
34	Finanzaufwand	1'060'326	977'600	1'291'064
44	Finanzertrag	2'886'185	2'870'592	3'112'696
	Ergebnis aus Finanzierung	**1'825'859**	**1'892'992**	**1'821'632**
	Operatives Ergebnis	***4'862'267***	***-1'119'104***	***5'755'497***
38	Zusätzliche Abschreibungen	2'479'232	0	3'668'509
38	Ausserordentlicher Aufwand	384'000	0	1'126
48	Ausserordentlicher Ertrag	164'120	1'166'600	51'206
	Ausserordentliches Ergebnis	**-2'699'112**	**1'166'600**	**-3'618'429**
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	***2'163'154***	***47'496***	***2'137'067***

Gesamtaufwand / Gesamtertrag			
1) Betrieblicher Aufwand + Finanzaufwand + a.o. Aufwand	51'559'300	49'119'576	51'362'240
2) Betrieblicher Ertrag + Finanzertrag + a.o. Ertrag	53'722'455	49'167'072	53'499'307
Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss	2'163'154	47'496	2'137'067

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2015: Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Konto-art	Bezeichnung	Rechnung 2015	Budget 2015	Rechnung 2014
	Ergebnis: Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+)	**-2'163'154.43**	**-47'496.00**	**-2'137'067.34**
3	**Aufwand**	**51'559'300.10**	**49'119'576.00**	**51'362'239.74**
30	**Personalaufwand**	**24'967'526.30**	**25'272'353.00**	**24'480'859.00**
300	Behörden und Kommissionen	505'122.10	536'360.00	543'611.95
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	8'049'710.00	8'154'250.00	7'904'242.85
302	Löhne der Lehrkräfte	12'113'245.40	12'178'560.00	11'881'419.10
303	Temporäre Arbeitskräfte	0.00	0.00	1'680.00
304	Zulagen	14'361.40	12'500.00	13'455.00
305	Arbeitgeberbeiträge	3'834'773.15	3'894'845.00	3'731'001.25
306	Arbeitgeberleistungen	204'801.60	178'988.00	126'117.30
309	Übriger Personalaufwand	245'512.65	316'850.00	279'331.55
31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**	**10'637'005.91**	**9'966'373.00**	**9'746'138.22**
310	Material- und Warenaufwand	1'481'838.63	1'571'030.00	1'503'484.35
311	Nicht aktivierbare Anlagen	907'340.55	550'400.00	654'303.20
312	Ver- und Entsorgung	1'219'181.10	1'189'603.00	1'146'285.07
313	Dienstleistungen und Honorare	3'450'954.72	3'355'360.00	3'178'326.86
314	Baulicher Unterhalt	2'518'601.82	1'779'800.00	2'364'399.23
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	378'620.67	532'300.00	405'043.11
316	Miete, Leasing, Pacht, Benützungsgebühren	138'437.85	185'380.00	157'499.75
317	Spesenentschädigung	222'390.35	258'400.00	223'561.00
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	301'171.13	536'100.00	106'856.00
319	Verschiedener Betriebsaufwand	18'469.09	8'000.00	6'379.65
33	**Abschreibungen Verwaltungsvermögen**	**2'658'693.55**	**3'307'210.00**	**2'981'765.55**
330	Sachanlagen VV	2'467'856.00	2'823'570.00	2'657'016.15
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen	190'837.55	483'640.00	324'749.40
34	**Finanzaufwand**	**1'060'326.28**	**977'600.00**	**1'291'063.66**
340	Zinsaufwand	115'354.25	277'000.00	204'035.63
341	Realisierte Kursverluste	8'722.18	600.00	3'602.22
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	936'249.85	700'000.00	1'082'690.95
344	Wertberichtigungen Anlagen FV	0.00	0.00	734.86
35	**Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen**	**478'779.60**	**202'970.00**	**96'310.65**
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanz. im EK	478'779.60	202'970.00	96'310.65
36	**Transferaufwand**	**4'841'352.86**	**5'126'790.00**	**5'112'220.97**
360	Ertragsanteile an Dritte	178'819.00	132'000.00	153'060.00
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	1'990'364.00	2'181'900.00	2'239'160.97
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	2'570'178.91	2'502'260.00	2'549'098.00
366	Abschreibungen Investitionsbeiträge	101'990.95	310'630.00	170'902.00
37	**Durchlaufende Beiträge**	**2'804.95**	**0.00**	**10'403.35**
370	Durchlaufende Beiträge	2'804.95	0.00	10'403.35
38	**Ausserordentlicher Aufwand**	**2'863'232.40**	**0.00**	**3'669'634.84**
380	Ausserordentlicher Personalaufwand	0.00	0.00	1'126.25
381	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	384'000.00	0.00	0.00
383	Zusätzliche Abschreibungen	1'561'316.05	0.00	2'583'042.14
387	Transferaufwand; zusätzliche Abschreibungen	917'916.35	0.00	1'085'466.45
39	**Interne Verrechnung**	**4'049'578.25**	**4'266'280.00**	**3'973'843.50**
390	Material- und Warenbezüge	0.00	10'900.00	218.30
391	Dienstleistungen und Personalkosten	2'587'240.75	2'582'100.00	2'497'800.45
392	Pacht, Mieten, Benützungskosten	376'689.20	515'100.00	385'095.80
393	Betriebs- und Verwaltungskosten	263'420.85	233'600.00	263'779.30
394	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	570'985.00	606'900.00	588'038.20
398	Übertragungen	230'981.65	293'380.00	205'021.85
399	Übrige interne Verrechnungen	20'260.80	24'300.00	33'889.60

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2015: Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Konto-art	Bezeichnung	Rechnung 2015	Budget 2015	Rechnung 2014
4	**Ertrag**	**53'722'454.53**	**49'167'072.00**	**53'499'307.08**
40	**Fiskalertrag**	**35'024'043.15**	**30'995'000.00**	**34'508'789.41**
400	Direkte Steuern natürliche Personen	30'492'823.10	27'380'000.00	30'057'363.46
401	Direkte Steuern juristische Personen	4'421'989.20	3'505'000.00	4'339'430.95
403	Besitz- und Aufwandsteuern	109'230.85	110'000.00	111'995.00
41	**Regalien und Konzession**	**502'169.65**	**494'000.00**	**508'282.60**
412	Konzessionen	502'169.65	494'000.00	508'282.60
42	**Entgelte**	**6'628'547.11**	**6'043'800.00**	**6'263'967.00**
420	Ersatzabgaben	531'238.95	417'000.00	516'579.40
421	Gebühren für Amtshandlungen	362'987.00	313'000.00	317'513.30
423	Schul- und Kursgelder	13'361.00	11'000.00	9'235.00
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	4'514'838.54	3'998'200.00	4'289'241.01
425	Erlös aus Verkäufen	798'278.41	1'018'500.00	807'759.28
426	Rückererstattungen	405'347.61	279'600.00	321'595.39
427	Bussen	2'495.60	6'500.00	2'320.00
429	Übrige Entgelte	0.00	0.00	-276.38
44	**Finanzertrag**	**2'886'184.84**	**2'870'592.00**	**3'112'696.00**
440	Zinsertrag	4'805.44	5'050.00	20'374.79
441	Realisierte Gewinne FV	0.00	0.00	174'664.10
442	Beteiligungsertrag FV	0.00	0.00	212.50
443	Liegenschaftenertrag FV	1'170'939.25	1'251'500.00	1'243'424.60
445	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen VV	11'100.00	0.00	21'630.00
446	Finanzertrag von öffentl. Unternehmungen	1'138'628.80	1'110'000.00	1'122'757.46
447	Liegenschaftenertrag VV	560'711.35	504'042.00	529'632.55
45	**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen**	**169'948.83**	**611'220.00**	**450'625.02**
450	Entnahme aus Fonds und Spezialfinanz. FK	4'872.85	0.00	2'600.00
451	Entnahme aus Fonds und Spezialfinanz. EK	165'075.98	611'220.00	448'025.02
46	**Transferertrag**	**4'295'057.75**	**2'719'580.00**	**4'619'494.55**
460	Ertragsanteile	761'143.10	560'000.00	1'135'885.50
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	104'223.30	60'800.00	68'507.90
462	Finanz- und Lastenausgleich	1'310'425.15	145'000.00	1'311'410.70
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	2'104'518.65	1'950'780.00	2'092'139.15
469	Verschiedener Transferertrag	14'747.55	3'000.00	11'551.30
47	**Durchlaufende Beiträge**	**2'804.95**	**0.00**	**10'403.35**
470	Durchlaufende Beiträge	2'804.95	0.00	10'403.35
48	**Ausserordentlicher Ertrag**	**164'120.00**	**1'166'600.00**	**51'205.65**
480	Ausserordentliche Steuererträge	0.00	0.00	1'317.10
483	Ausserordentliche verschiedene Erträge	164'120.00	1'166'600.00	49'888.55
49	**Interne Verrechnungen**	**4'049'578.25**	**4'266'280.00**	**3'973'843.50**
490	Material- und Warenbezüge	0.00	10'900.00	218.30
491	Dienstleistungen und Personalkosten	2'587'240.75	2'582'100.00	2'497'800.45
492	Pacht, Mieten, Benützungskosten	376'689.20	515'100.00	385'095.80
493	Betriebs- und Verwaltungskosten	263'420.85	233'600.00	263'779.30
494	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	570'985.00	606'900.00	588'038.20
498	Übertragungen	230'981.65	293'380.00	205'021.85
499	Übrige interne Verrechnungen	20'260.80	24'300.00	33'889.60

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2015: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

KST	Bezeichnung	Rechnung 2015	Budget 2015	Rechnung 2014
	Ergebnis: Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+)	**-2'163'154.43**	**-47'496.00**	**-2'137'067.34**
10	**Legislative**	**116'580.75**	**145'400.00**	**170'593.90**
100	Legislative	116'580.75	145'400.00	170'593.90
11	**Exekutive**	**590'729.15**	**639'650.00**	**657'438.45**
110	Exekutive	590'729.15	639'650.00	657'438.45
12	**Gemeindekanzlei**	**2'268'915.00**	**1'882'700.00**	**1'780'676.90**
120	Gemeindekanzlei	2'268'915.00	1'882'700.00	1'780'676.90
20	**Wirtschaft und Standortentwicklung**	**408'669.90**	**484'120.00**	**1'174'688.15**
200	Wirtschaft und Standortentwicklung	408'669.90	484'120.00	1'174'688.15
30	**Bildung**	**17'372'432.22**	**17'678'074.00**	**17'122'653.25**
300	Rektorat	1'006'400.75	1'087'100.00	1'002'915.00
301	Schuleinheiten	15'798'980.37	15'921'634.00	15'353'837.85
302	Ausserschulische Tagesbetreuung	252'212.10	325'000.00	297'092.75
303	Bibliothek	65'735.00	73'660.00	56'218.85
305	Sonderschulen	240'525.55	253'000.00	407'108.00
307	Ferienheime	8'578.45	17'680.00	5'480.80
40	**Gesellschaft und Gesundheit**	**2'016'794.39**	**2'059'970.00**	**1'970'831.70**
400	Jugendarbeit	182'429.05	214'970.00	200'322.45
401	Gesundheit und soziale Sicherheit	1'834'365.34	1'845'000.00	1'770'509.25
50	**Werkhof**	**1'888'438.84**	**1'726'643.00**	**1'668'895.99**
500	Werkhöfe	2'244'432.24	1'922'713.00	2'100'040.45
503	Freizeitanlagen	38'264.90	56'800.00	164'464.35
505	Bäche und Flüsse	14'954.00	17'800.00	31'775.85
506	Abfallwirtschaft	-571'630.08	-424'590.00	-748'422.35
507	Friedhöfe	162'417.78	153'920.00	121'037.69
51	**Forstwirtschaft**	**422'968.74**	**197'930.00**	**302'605.04**
510	Forstwirtschaft	29'123.24	-183'120.00	-144'745.86
511	Strassen und Wege	393'845.50	381'050.00	447'350.90
52	**Landwirtschaft**	**345'524.90**	**263'500.00**	**247'386.65**
520	Landwirtschaft Tal	251'125.20	208'500.00	216'827.65
521	Landwirtschaft Berg	94'399.70	55'000.00	30'559.00
53	**Alpwirtschaft**	**472'675.00**	**247'688.00**	**452'016.25**
530	Alpen	472'675.00	247'688.00	452'016.25
54	**Bäche und Runsen**	**48'178.40**	**66'460.00**	**85'713.10**
540	Bäche und Runsen	18'315.60	56'460.00	66'443.25
541	Trinkwasserversorgung	29'862.80	10'000.00	19'269.85
55	**Schiessplätze**	**-9'815.00**	**-9'800.00**	**-9'475.00**
550	Schiessplätze	-9'815.00	-9'800.00	-9'475.00

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2015: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

KST	Bezeichnung	Rechnung 2015	Budget 2015	Rechnung 2014
56	**Jagd und Fischerei**	**12'471.45**	**10'600.00**	**8'040.60**
560	Jagd und Fischerei	12'471.45	10'600.00	8'040.60
57	**Umweltschutz**	**90'791.35**	**126'250.00**	**94'597.70**
570	Umweltschutz	90'791.35	126'250.00	94'597.70
59	**Interne Leistungen HA Werkhof / Forst**	**72'670.25**	**83'000.00**	**70'875.95**
590	Interne Leistungen HA Werkhof / Forst	72'670.25	83'000.00	70'875.95
60	**Hochbau und Bauwesen**	**5'840'303.42**	**5'015'582.00**	**6'361'364.30**
600	Hochbau und Bauwesen	541'026.85	648'062.00	682'528.15
601	Fachstellen Liegenschaften	563'747.70	502'300.00	480'381.05
602	Immobilien Finanzvermögen	18'502.45	-252'470.00	93'836.90
603	Immobilien Verwaltungsvermögen	691'258.70	490'930.00	909'242.55
604	Schulanlagen Verwaltungsvermögen	2'922'440.05	2'459'440.00	2'959'445.10
605	Schwimmbäder	398'566.92	429'710.00	531'378.20
606	Sportanlagen	390'046.25	391'840.00	418'972.05
607	Freizeitanlagen	112'086.60	114'530.00	6'842.65
609	Diverse Gebäude Verwaltungsvermögen	202'627.90	231'240.00	278'737.65
61	**Tiefbau und Sicherheit**	**2'604'582.90**	**1'426'545.00**	**2'093'125.30**
610	Tiefbau und Sicherheit	167'401.30	190'585.00	178'413.55
611	Strassen	981'343.40	746'680.00	1'313'429.20
612	Öffentlicher Verkehr	921'792.25	145'250.00	39'143.50
613	Bäche und Runsen	534'045.95	344'030.00	562'139.05
62	**Raum- und Ortsplanung**	**628'706.90**	**507'560.00**	**1'003'765.20**
620	Raum- und Ortsplanung	628'706.90	507'560.00	1'003'765.20
63	**Heimatschutz**	**50'382.55**	**38'000.00**	**38'918.30**
630	Heimatschutz	50'382.55	38'000.00	38'918.30
70	**Versorgung und Sicherheit**	**591'136.35**	**510'160.00**	**490'799.80**
700	Abwasserbeseitigung	43'746.00	60'590.00	42'234.00
701	Feuerwehr	55'585.70	81'200.00	69'841.15
702	Militär	298'632.05	144'240.00	208'410.30
703	Zivilschutz	172'018.95	184'130.00	149'384.00
704	Polizei	21'153.65	40'000.00	20'930.35
90	**Finanzen**	**478'788.41**	**529'172.00**	**519'888.62**
900	Finanzen	410'034.41	465'172.00	448'106.12
901	Pensionierte	68'754.00	64'000.00	71'782.50
91	**Erträge**	**-38'317'684.83**	**-32'510'100.00**	**-38'308'947.47**
910	Steuern	-34'977'453.12	-30'529'900.00	-35'039'832.41
911	Finanzausgleich	-1'310'425.15	-145'000.00	-1'311'410.70
912	Übrige Aufwände und Erträge	-1'632'527.00	-1'599'500.00	-1'615'979.11
913	Vermögens- und Schuldenverwaltung	-397'279.56	-235'700.00	-341'725.25
92	**Neutralrechnung**	**-157'395.47**	**-1'166'600.00**	**-133'520.02**
920	Neutralrechnung	-157'395.47	-1'166'600.00	-133'520.02

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2015: Investitionsrechnung

KST Konto	Bezeichnung	Saldo CHF	Budget CHF	Abweichung CHF
Diverse	**Gemeindebetriebe - Diverse**	**424'716.35**	**285'000.00**	**139'716.35**
5060.04	Investitionen Fahrzeuge (z.T. GR B 40/14 und 108/15)	441'716.35	285'000.00	156'716.35
6310.06	Kantonsbeitrag Fahrzeuge	-17'000.00	0.00	-17'000.00
60321	**Friedhofgebäude Glarus**	**173'121.40**	**0.00**	**173'121.40**
5040.23	Sanierung Friedhofhalle (GR B 74/15)	173'121.40	0.00	173'121.40
60414	**Schulanlage Buchholz, Glarus**	**137'464.45**	**180'000.00**	**-42'535.55**
5040.21	Fassadensanierung	137'464.45	180'000.00	-42'535.55
60426	**Kindergartenprovisorium, Ennenda**	**346'291.20**	**0.00**	**346'291.20**
5060.12	Container Provisorium Kindergarten (GR B 58/15)	346'291.20	0.00	346'291.20
60602	**Sportanlagen Buchholz, Glarus**	**428'153.70**	**0.00**	**428'153.70**
5040.22	Ersatz Kälteerzeugung (GR B 46/15; GV 29.05.15)	520'550.70	0.00	520'550.70
6310.01	Kantonsbeitrag	-92'397.00	0.00	-92'397.00
60704	**Spielplätze**	**188'540.00**	**0.00**	**188'540.00**
5000.01	Grundstück Spielplatz Netstal (GR B 92/15)	188'540.00	0.00	188'540.00
60901	**Truppenunterkunft beim Schützenhaus Glarus**	**164'839.15**	**210'000.00**	**-45'160.85**
5040.24	Sanierung Flachdach	164'839.15	210'000.00	-45'160.85
61100	**Strassen und Plätze allgemein**	**266'147.55**	**260'000.00**	**6'147.55**
5010.07	Zwischengasse Ober-/Untererlen, Glarus	176'147.55	260'000.00	-83'852.45
5010.09	Holensteinstrasse, Glarus (GR B 5/16)	90'000.00	0.00	90'000.00
61105	**Kantonsstrassen**	**104'909.30**	**0.00**	**104'909.30**
5610.01	Gemeindeanteil San. Kantonsstrassen (ÜK 2014)	104'909.30	0.00	104'909.30
61203	**SBB-Erneuerungsprojekt ATR Glarnerland**	**915'000.00**	**915'000.00**	**0.00**
5640.02	SBB-Erneuerungsprojekt ATR Glarnerland	915'000.00	915'000.00	0.00
61301	**Oberdorfbach und Zuflüsse, Glarus**	**-148'385.55**	**0.00**	**-148'385.55**
6120.01	Rückerstattung tb.glarus	-79'987.75	0.00	-79'987.75
6310.01	Kantonsbeitrag	-68'397.80	0.00	-68'397.80
62000	**Raum- und Ortsplanung**	**545'249.15**	**665'000.00**	**-119'750.85**
5290.02	Revision Raumplanung	545'249.15	665'000.00	-119'750.85
70002	**Abwasserbeseitigung SF**	**-261'906.93**	**40'000.00**	**-301'906.93**
5032.07	Kanalisation Riedernsstrasse, Glarus	49'687.08	40'000.00	9'687.08
6352.00	Kanalisationsanschlussgebühren Unternehmen	-288'063.57	0.00	-288'063.57
6372.00	Kanalisationsanschlussgebühren Private	-23'530.44	0.00	-23'530.44
70015	**Kanalisation Ober-/Untererlen, Glarus**	**533'625.86**	**760'000.00**	**-226'374.14**
5032.06	Sanierung Kanalisation	579'388.08	760'000.00	-180'611.92
6342.06	Investitionsbeiträge öff. Unternehmen	-45'762.22	0.00	-45'762.22
70204	**Schiessanlage 300m, Glarus**	**-259'663.50**	**0.00**	**-259'663.50**
6300.06	Bundesbeitrag	-152'000.00	0.00	-152'000.00
6310.04	Kantonsbeitrag	-107'663.50	0.00	-107'663.50
70206	**Ehemalige Schiessanlage 300m Matt, Ennenda**	**399'668.60**	**0.00**	**399'668.60**
5030.01	Sanierung Kugelfang (GV 29.05.15)	399'668.60	0.00	399'668.60
Diverse	**Nicht realisierte und Klein-Investitionen**	**0.00**	**3'176'000.00**	**-3'176'000.00**
Diverse	Nicht realisierte und Klein-Investitionen (ER)	0.00	3'176'000.00	-3'176'000.00
99000	**Abschluss**	**-3'957'770.73**	**-6'491'000.00**	**2'533'229.27**
5900.00	Passivierte Einnahmen	874'802.28	0.00	874'802.28
6900.00	Aktivierte Ausgaben	-4'832'573.01	-6'491'000.00	1'658'426.99

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2015: Bilanz

Nummer	Bezeichnung	Saldo 01.01. CHF	Saldo Periode CHF	Saldo 31.12. CHF
Aktiven		**82'629'194.43**	**-3'663'760.00**	**78'965'434.43**
10	**Finanzvermögen**	**50'085'483.07**	**-2'888'009.83**	**47'197'473.24**
100	**Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**	**2'148'599.08**	**-1'795'970.53**	**352'628.55**
1000	Kasse	10'656.90	-873.15	9'783.75
1001	Post	193'954.82	-31'534.70	162'420.12
1002	Bank	1'938'737.36	-1'766'062.68	172'674.68
1004	Debit- und Kreditkarten	5'250.00	2'500.00	7'750.00
101	**Forderungen**	**17'942'729.06**	**-1'014'394.77**	**16'928'334.29**
1010	Forderungen aus Lieferungen an Leist. ggü. Dritten	13'626'200.90	-798'723.77	12'827'477.13
1012	Steuerforderungen	4'270'305.19	-185'724.23	4'084'580.96
1015	Interne Kontokorrente	3'094.05	2'335.75	5'429.80
1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsaufgaben	13'446.80	-2'600.40	10'846.40
1019	Übrige Forderungen	29'682.12	-29'682.12	0.00
102	**Kurzfristige Finanzanlagen**	**71'562.78**	**-1'562.78**	**70'000.00**
1022	Verzinsliche Anlagen	71'562.78	-1'562.78	70'000.00
104	**Aktive Rechnungsabgrenzungen**	**72'498.15**	**6'821.85**	**79'320.00**
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	64'500.00	2'000.00	66'500.00
1044	Finanzaufwand / Finanzertrag	7'998.15	4'821.85	12'820.00
106	**Vorräte und angefangene Arbeiten**	**320'594.00**	**-12'903.60**	**307'690.40**
1061	Roh- und Hilfsmaterial	320'594.00	-12'903.60	307'690.40
107	**Finanzanlagen**	**176'500.00**	**-70'000.00**	**106'500.00**
1070	Aktien und Anteilscheine	106'500.00	0.00	106'500.00
1071	Verzinsliche Anlagen	70'000.00	-70'000.00	0.00
108	**Sachanlagen**	**29'353'000.00**	**0.00**	**29'353'000.00**
1080	Grundstücke FV	16'090'000.00	0.00	16'090'000.00
1084	Gebäude FV	13'263'000.00	0.00	13'263'000.00
14	**Verwaltungsvermögen**	**32'543'711.36**	**-775'750.17**	**31'767'961.19**
140	**Sachanlagen VV**	**21'152'383.45**	**-85'593.72**	**21'066'789.73**
1400	Grundstücke VV	250'001.00	188'540.00	438'541.00
1401	Strassen / Verkehrswege	3'482'491.05	-67'513.85	3'414'977.20
1402	Wasserbau	3'903'708.65	-434'019.20	3'469'689.45
1403	Übrige Tiefbauten	6'295'744.85	-125'933.02	6'169'811.83
1404	Hochbauten	6'605'243.45	-86'385.70	6'518'857.75
1406	Mobilien VV	315'575.45	463'337.80	778'913.25
1409	Übrige Sachanlagen VV	299'619.00	-23'619.75	275'999.25
142	**Immaterielle Anlagen**	**603'107.05**	**354'411.60**	**957'518.65**
1429	Übrige immaterielle Anlagen	603'107.05	354'411.60	957'518.65
144	**Darlehen**	**22'001.00**	**-3'000.00**	**19'001.00**
1445	Darlehen an private Unternehmungen	22'000.00	-3'000.00	19'000.00
1446	Darlehen an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck	1.00	0.00	1.00
145	**Beteiligungen, Grundkapitalien**	**13'349'257.00**	**519'746.00**	**13'869'003.00**
1452	Beteiligungen an Gemeinden u. Gdezweckverbände	12'917'000.00	430'000.00	13'347'000.00
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	417'000.00	105'001.00	522'001.00
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	15'257.00	-15'255.00	2.00

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2015: Bilanz

Nummer	Bezeichnung	Saldo 01.01. CHF	Saldo Periode CHF	Saldo 31.12. CHF
146	**Investitionsbeiträge**	**1'085'471.45**	**917'918.35**	**2'003'389.80**
1461	Inv.beiträge an Kantone und Konkordate	315'972.85	94'418.35	410'391.20
1462	Inv.beiträge an Gemeinden u. Gde-Zweckverbände	769'498.60	0.00	769'498.60
1462	Inv.beiträge an öffentliche Unternehmungen	0.00	823'500.00	823'500.00
148	**Kumulierte zusätzliche Abschreibungen**	**-3'668'508.59**	**-2'479'232.40**	**-6'147'740.99**
1480	Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen	-1'979'938.09	-1'206'904.45	-3'186'842.54
1482	Zusätzliche Abschreibungen immaterielle Anlagen	-603'104.05	-354'411.60	-957'515.65
1486	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge	-1'085'466.45	-917'916.35	-2'003'382.80
Passiven		**82'629'194.43**	**-3'663'760.00**	**78'965'434.43**
20	**Fremdkapital**	**28'248'244.55**	**-6'663'656.05**	**21'584'588.50**
200	**Laufende Verbindlichkeiten**	**4'902'442.55**	**587'748.20**	**5'490'190.75**
2000	Laufende Verb. aus Lieferungen u. Leistungen v. Dritten	4'127'194.55	534'295.50	4'661'490.05
2001	Kontokorrente mit Dritten	20'260.55	1'285.40	21'545.95
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	448'000.00	0.00	448'000.00
2006	Depotgelder und Kautionen	306'987.45	52'167.30	359'154.75
201	**Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**	**2'000'000.00**	**-2'000'000.00**	**0.00**
2013	Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten	2'000'000.00	-2'000'000.00	0.00
204	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**331'636.05**	**-214'985.95**	**116'650.10**
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'679.00	-14'679.00	0.00
2043	Transfers der Erfolgsrechnung	185'000.00	-145'000.00	40'000.00
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag	131'957.05	-55'306.95	76'650.10
205	**Kurzfristige Rückstellungen**	**410'000.00**	**-12'000.00**	**398'000.00**
2050	Kurzfr. Rückst. aus Mehrleistungen des Personals	410'000.00	-12'000.00	398'000.00
206	**Langfristige Finanzverbindlichkeiten**	**19'520'000.00**	**-5'000'000.00**	**14'520'000.00**
2064	Darlehen	19'520'000.00	-5'000'000.00	14'520'000.00
209	**Verbindlichkeiten ggü. Spezialfinanzierungen im FK**	**1'084'165.95**	**-24'418.30**	**1'059'747.65**
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	851'711.80	-16'733.90	834'977.90
2092	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspers. im FK	232'454.15	-7'684.40	224'769.75
29	**Eigenkapital**	**54'380'949.88**	**2'999'896.05**	**57'380'845.93**
290	**Verbindlichkeiten ggü. Spezialfinanzierungen im EK**	**2'287'740.96**	**84'793.62**	**2'372'534.58**
2900	Spezialfinanzierungen im EK	2'287'740.96	84'793.62	2'372'534.58
291	**Fonds im Eigenkapital**	**2'633'622.62**	**232'202.00**	**2'865'824.62**
2910	Fonds im Eigenkapital	2'633'622.62	232'202.00	2'865'824.62
295	**Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen**	**11'342'263.75**	**519'746.00**	**11'862'009.75**
2950	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	11'342'263.75	519'746.00	11'862'009.75
296	**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**	**7'373'902.25**	**0.00**	**7'373'902.25**
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	7'373'902.25	0.00	7'373'902.25
299	**Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag**	**30'743'420.30**	**2'163'154.43**	**32'906'574.73**
2990	Jahresergebnis	2'137'067.34	26'087.09	2'163'154.43
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	28'606'352.96	2'137'067.34	30'743'420.30

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2015: Finanzkennzahlen HRM2

	Jahr 2015		Jahr 2014
BRUTTOVERSCHULDUNGSANTEIL Bruttoschulden * 100 / Laufender Ertrag	**40.3%**	< 50% = sehr gut 50%-100% = gut über 100%-150% = mittel über 150%-200% = schlecht > 200% = kritisch	53.4%
NETTOSCHULD I (-) PRO EINWOHNER Nettoschuld I / Einwohner **(+ = Vermögen)**	**SFr. 2'057.92**	Verschuldung > 0 = Nettovermögen 0 bis -1000 = gering	SFr. 1'765.77
NETTOSCHULD II (-) PRO EINWOHNER Nettoschuld II / Einwohner **(+ = Vermögen)**	**SFr. 3'175.41**	über -1000 bis -2500 = mittel über -2500 bis -5000 = hoch über -5000 = sehr hoch	SFr. 2'846.97
NETTOVERSCHULDUNGSQUOTIENT (-) Nettoschuld I / Fiskalertrag x 100 **(+ = Vermögen)**	**73.1%**	< 100% = gut über 100-150% = genügend > 150% = schlecht > 200% = Schuldenbremse!	63.3%
EIGENKAPITALDECKUNGSGRAD Bilanzüberschuss / -fehlbetrag / Laufender Aufwand * 100	**73.1%**	Ziel = 12% und mehr	70.3%
SELBSTFINANZIERUNGSANTEIL Selbstfinanzierung / Laufender Ertrag * 100	**15.5%**	> 20% = gut 10%-20% = mittel < 10% = schlecht	17.4%
SELBSTFINANZIERUNGSRAD **Nettoinvestitionen** Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen * 100 Gesamt	**SFr. 3'957'770.73** **194.9%**	> 100% = gut 80% - 100% = genügend < 80% = schlecht	SFr. 2'773'528.14 310.2%
KAPITALDIENSTANTEIL Nettozinsaufwand+Abschreibungen VV / Laufender Ertrag * 100	**5.8%**	bis 5% = gering über 5% bis 15% = tragbar über 15% = hoch	6.7%
BRUTTORENDITE DES FINANZVERMÖGENS Ertrag Finanzvermögen / Finanzvermögen * 100	**2.5%**		2.9%
ZINSBELASTUNGSANTEIL (Zinsaufwand - Zinsertrag * 100) / Laufender Ertrag	**0.2%**	< 0% - 4% = gut über 4 -10% = genügend > 10% und mehr = schlecht	0.4%
INVESTITIONSANTEIL Bruttoinvestitionen / konsolierter Gesamtaufwand * 100	**10.4%**	unter 10% = schwach 10% - 20% = mittel über 20% bis 40% = stark über 40% = sehr stark	8.7%

Gemeinde Glarus

Jahresabschluss 2015: Nachtragskredite Gemäss Art. 51, Abs. 4 Finanzhaushaltgesetz (FHG) und Art. 11 GO

Gemäss Art. 11, Abs. 1, Buchstabe d der Gemeindeordnung Glarus beschliesst die Gemeindeversammlung Nachtragskredite zum Voranschlag, welche 10% des ursprünglichen Budgetkreditbetrages oder 75'000 Franken übersteigen. Liegt die Kreditüberschreitung unter 25'000 Franken, entscheidet der Gemeinderat.

KST Konto	Text	Rechnung 2015 Aufwand	Budget 2015 Aufwand	Überschreitung Aufwand	Begründung
50003	**Strassenreinigung**				
3141.00	Bauliche Unerhalt Strassen und Wege	107'836.85	80'000.00	27'836.85	Höhere Drittleistungen Dritter infolge Ausfall eigenes Fahrzeug
60704	**Spielplätze**				
3143.00	Baulicher Unterhalt übrige Tiefbauten	39'273.35	5'000.00	34'273.35	Sanierung Spielplatz Kublihoschet, Netstal
	Total	**147'110.20**	**85'000.00**	**62'110.20**	

Gemeinde Glarus

Jahresabschluss 2015: Kreditüberschreitungen Gemäss Art. 52, Finanzhaushaltgesetz (FHG)

Der Gemeinderat hat am 10. März 2016 für diese Kreditüberschreitungen gemäss Art. 52, Abs. 1 und 2 FHG, Beschluss gefasst.
Er bringt sie der Gemeindeversammlung als Budgetbehörde gemäss Art. 52, Abs. 3 FHG zur Kenntnis.

KST Konto	Text	Rechnung 2015 Aufwand	Budget 2015 Aufwand	Überschreitung Aufwand	Begründung
12002	**Informatikdienste**				
3810.00	AO Sach- und Betriebsaufwand	384'000.00	0.00	384'000.00	Zusatzleistungen IT - Major Update 2013
30140	**Schuleinheit Deutsch-Intensiv**				
3612.00	Entschädigung an Gemeinden	325'024.05	290'000.00	35'024.05	Kostenanteil Gemeinde Glarus gemäss Vertrag
40101	**Beiträge an Spitex**				
3636.00	Beitrag an Spitex	336'509.66	215'000.00	121'509.66	Übernahme Defizit gemäss Leistungsvereinbarung Systemwechsel Verbuchung - Differenz Defizit 2 Jahre
40102	**Soziale Beihilfen**				
3637.10	Ungedeckte Heimkosten EL	154'248.90	100'000.00	54'248.90	Massiver Anstieg ungedeckte Heimkosten gegenüber Vorjahren
50004	**Winterdienst Strasen und Plätze**				
3141.75	Schneeräumung durch Dritte	248'213.80	140'000.00	108'213.80	Schneeräumung durch Dritte Jahr 2015
50611	**Deponie Glarus**				
3137.10	Abfallabgaben an Kanton	38'668.25	0.00	38'668.25	Abgaben in Verkaufspreisen inbegriffen, nicht budgetiert
3143.00	Baulicher Unterhalt Tiefbauten	90'759.75	30'000.00	60'759.75	Fremdleistungen zur Erweiterung der Deponie - Höhere Erträge
51000	**Forstwirtschaft allgemein**				
3130.00	Dienstleistungen Dritter	216'354.30	100'000.00	116'354.30	Durchforstung mit Seilkran durch Dritte - Vereinbarung Schutzwald
51100	**Waldstrassen**				
3141.00	Baulicher Unterhalt Strassen/Wege	51'358.00	0.00	51'358.00	Dringender Unterhalt Waldstrassen / z.T. Subvention durch Kanton
60414	**Schulhaus Buchholz**				
3120.10	Versorgung (Engergie)	136'232.55	109'000.00	27'232.55	Anpassung Marktpreis Ölvorrat
61100	**Strassen und Plätze allg.**				
3141.00	Baulicher Unterhalt Strassen	242'030.25	155'000.00	87'030.25	Unterhalt Gemeindestrassen
61104	**Strassenbeleuchtung**				
3141.00	Baulicher Unterhalt	141'114.85	75'000.00	66'114.85	Unterhalt Strassenbeleuchtung
61301	**San. Oberdorfbach und Zuflüsse**				
3132.00	Honorare externe Berater	103'924.60	0.00	103'924.60	Honorare Anwaltskanzlei
	Total	**2'468'438.96**	**1'214'000.00**	**1'254'438.96**	

PROVIDA

Bericht des Wirtschaftsprüfers an den Gemeinderat zur Jahresrechnung der Gemeinde Glarus, Glarus

Auftragsgemäss haben wir als Wirtschaftsprüfer die Jahresrechnung der Gemeinde Glarus, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am **31. Dezember 2015** abgeschlossene Rechnungsjahr mit Ausnahme der eigenständigen „Technischen Betriebe Glarus" und der „Alters- und Pflegeheime Glarus" geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates
Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

PROVIDA

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (HRM2) und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PROVIDA Wirtschaftsprüfung AG
Frauenfeld

Kurt Hinder
zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Oliver Tschirren
zugelassener Revisor

Frauenfeld, 1. April 2016

<u>Prüfungsgrundlagen</u>
- Rechnung 2015 der Gemeinde Glarus
- Erläuterungen zur Rechnung 2015

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

A N H A N G

Brigitte Kundert-Fonds

Dr. Rudolf Stüssi-Fonds

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2015: Anhang Fonds

Brigitte-Kundert-Fonds		Aufwand 2015 Fr.	Ertrag 2015 Fr.
Ertragsabrechnung			
Zinserträge			1'768.94
Honorare		518.40	
Bankspesen und andere Unkosten		89.35	
Übertrag auf Konto verwendbare Erträge		1'161.19	
Total		**1'768.94**	**1'768.94**
		Aktiven 2015	Passiven 2015
Bilanz			
Credit Suisse Glarus		47'876.94	
Verrechnungssteuer-Guthaben		619.07	
Wertschriften		850'000.00	
Verwendbare Erträge	27'334.82		
Übertrag Ertragsabrechnung	1'161.19		28'496.01
Kapitalkonto per 31.12.2015			870'000.00
Total		**898'496.01**	**898'496.01**

Dr. Rudolf-Stüssi-Fonds		Aufwand 2015 Fr.	Ertrag 2015 Fr.
Ertragsabrechnung			
Zinserträge			7'252.20
Liegenschaftsertrag			36'600.00
Liegenschaftsaufwand		55'398.15	
Honorare und Bankspesen		831.60	
Kapitalisierung -1/4 vom Nettoaufwand von Fr. 12'377.55		-3'100.00	
Übertrag auf Konto verwendbare Erträge		-9'277.55	
Total		**43'852.20**	**43'852.20**
		Aktiven 2015	Passiven 2015
Bilanz			
Glarner Kantonalbank Glarus		531'925.40	
Verrechnungssteuer-Guthaben		2'538.30	
Debitoren		1'919.90	
Wertschriften		750'000.00	
Liegenschaft Burgstrasse 30		750'000.00	
Verwendbare Erträge, Bestand 01.01.2015	224'061.15		
Beitrag an Naturzentrum	-5'000.00		
Übertrag Ertragsabrechnung	-9'277.55		209'783.60
Kapital	1'829'700.00		
Kapitalisierung per 31.12.2015	-3'100.00		1'826'600.00
Total		**2'036'383.60**	**2'036'383.60**

Traktandum 7

Gewährung eines Kredites von CHF 320‘000 für den Bodenerwerb im Umfang von 4‘200m² südlich des Bahnhofs Glarus von den SBB (Parzelle 1351)

7.1. Ausgangslage

Im Rahmen der Erarbeitung des Parkierungskonzeptes wurden verschiedene Parkierungsstandorte evaluiert. Der Standort des heutigen Holzlagerplatzes beim Bahnhof Glarus ist an einem strategisch optimal gelegenen Ort. Er liegt in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs, des Zentrums Glarus und des Altbauquartiers Abläsch. Im Parkierungskonzept wurden für diesen Standort deshalb rund 150 öffentliche Parkplätze angedacht. Diese sollen den Pendlern via Bahnhof oder ins Zentrum Glarus sowie den Anwohnern dienen. Eine solche Parkierungsanlage kann also als Umsteigepunkt, als Tagesparkierung oder als Dauerparkierung für Anwohner genutzt werden.
Nun sind die dafür notwendigen Flächen zu sichern. Die Gemeinde hat mit der SBB die Verhandlungen geführt. Dabei konnten die SBB überzeugt werden, dass sie diese für die Gemeinde wichtige Fläche im Sinne eines Erwerbs für öffentliches Interesse preisgünstig abgibt. Im Gegenzug wurde vereinbart, dass die Gemeinde die Bahnhofstrasse im Bereich des Bahnhofes Netstal ins Eigentum übernimmt. Damit kann die Gemeinde zudem einen wichtigen Erschliessungskorridor für Strasse und Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Gas, Strom, etc.) sichern.

7.2. Bodenkauf des Holzlagerplatzes beim Bahnhof Glarus

Der Erwerb umfasst von der Parzelle 1351 rund 4‘200 m². Die Kaufsumme beträgt CHF 320‘000, womit sich ein Quadratmeterpreis von rund CHF 76.-/m² ergibt. Dies entspricht einem günstigen Tarif für eine öffentliche Zonenfläche. Die Abklärungen im Rahmen des Parkierungskonzeptes haben ergeben, dass das Areal für eine Parkierungsanlage geeignet ist. Altlasten sind nicht vorhanden.

7.3. Abtretung der Strasse beim Bahnhof Netstal

Die Abtretung umfasst von der Parzelle 595 rund 2‘700 m². Die Abtretung erfolgt kostenlos von der SBB an die Gemeinde. Die Abtretung ist eine Bedingung für den Kauf des Holzlagerplatzes. Die Bahnhofstrasse ist ein wichtiger Erschliessungskorridor für Strasse und Werkleitungen in Netstal. Bereits in der ehemaligen Gemeinde Netstal wurde dies immer wieder angesprochen. In der Fläche auch enthalten ist der kleine, beliebte Park, nördlich des Bahnhofs in Richtung Wiggispark. Der Gemeinderat hat der Abtretung unter Vorbehalt des Gemeindeversammlungsbeschlusses zum Holzlagerplatz zugestimmt.

7.4. Erwägungen des Gemeinderates

Für den Gemeinderat ist es wichtig, dass sich die Gemeinde strategisch wichtige Flächen sichert und damit die Gemeindeentwicklung direkt beeinflussen kann. Die kommunale Infrastruktur ist das Bindeglied im täglichen Leben. Mit dem Erwerb der beantragten Flächen bei den Bahnhöfen Glarus und Netstal kann die Gemeinde einen weiteren, wichtigen Schritt dazu tun. Einerseits wird beim Bahnhof Glarus eine zukunftsorientierte Entwicklung ermöglicht und andererseits beim Bahnhof Netstal eine „alte“ Restanz behandelt. Die SBB haben sich in den Verkaufsverhandlungen als fairer Partner erwiesen. Sie ermöglichen der Gemeinde, wichtige Zukunftsentwicklungen anzugehen. Nun gilt es für die Gemeinde, Nägel mit Köpfen zu machen.

7.5. Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen:

Die Gemeindeversammlung genehmigt einen Brutto-Kredit von CHF 320‘000 für den Kauf des ehemaligen Holzlagerplatzes (Parz. 1351) von den SBB im Umfang von 4‘200 m².

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den vom Gemeinderat beantragten Kredit von CHF 320'000 für den geplanten Bodenkauf zu genehmigen.

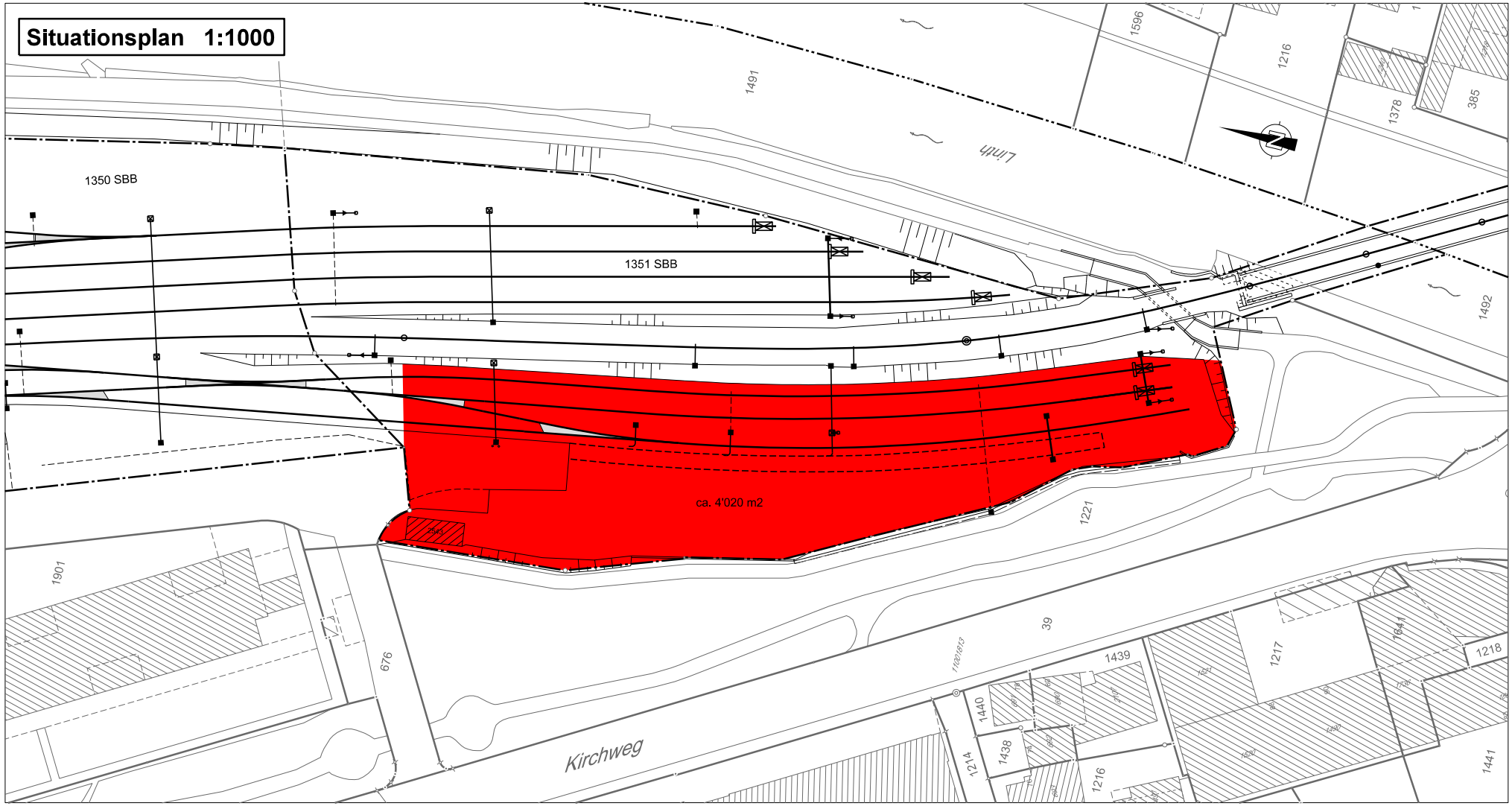
Situationsplan 1:1000
1350 SBB
1351 SBB
ca. 4'020 m2
Linth
Kirchweg
1491
1596
1216
1378
385
1492
1221
39
1901
676
1439
1440
1438
1214
1216
1217
1641
1218
1441

Traktandum 8

Genehmigung der Parkierungsverordnung (öffentliche Parkierung)

8.1. Einleitung

Das Thema «Parkieren» beschäftigt die Glarnerinnen und Glarner seit Jahren. In der Analyse der Situation wird festgestellt: Glarus hat insgesamt eine ausreichende Anzahl von Parkfeldern. An zentralen Orten und in einzelnen Quartieren sind diese jedoch vielfach von Dauerparkierenden besetzt. Gäste und Kunden, aber besonders auch Anwohner müssen ihre Plätze dann suchen. Die ständig steigende Anzahl an immatrikulierten Fahrzeugen verdeutlicht den Trend. Der Druck auf den Strassenraum und die Parkierung nimmt zu.

Glarus und seine Ortsteile haben erhaltens- und schützenswerte Ortsbilder. Diese prägen stark, tragen klar zur Identifikation bei und sollen in Substanz und Struktur erhalten werden. Innerhalb der historisch gewachsenen Kernstrukturen ist das Parkraumangebot deutlich ungenügend. Gassen, Plätze, Brunnenplätze sind daher von parkierten Autos umstellt und schränken die Nutzung als Spiel- und Begegnungsort stark ein. Die angestrebte Innenverdichtung ist ein wichtiger Aspekt im schonenden Umgang mit unserer Bodenressource. Wichtig ist, dass dazu auch die Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Im öffentlichen Raum parkierte Autos behindern die Schneeräumung im Winter. Die Sichtfelder sind durch parkierte Fahrzeuge an Kreuzungen oder entlang von Strassen eingeschränkt. Wild abgestellte Fahrzeuge in den Gassen stören Eltern, die mit Kinderwagen unterwegs sind oder Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, oder sie verhindern einen schnellen Rettungseinsatz.

Glarus ist in Bewegung!

Wachgerüttelt durch die Gemeindefusion ist die Gemeinde Glarus in Bewegung geraten. Die Richtplanung, welche ausgelöst durch den Zusammenschluss der Gemeinden erarbeitet und von der Gemeindeversammlung im März 2013 beschlossen wurde, zeigt auf, wohin sich die Gemeinde entwickeln soll. Handlungsbedarf wurde gemeinsam in den Bereichen Verkehr und auch Parkierung definiert.

In den Foren rund um das Generationenleitbild wurde die Wichtigkeit von Begegnungsorten bestärkt und so beschrieben: „Die Gemeinde Glarus weiss um die Bedeutung und den Charakter ihrer öffentlichen Plätze. Sie versteht und gestaltet sie in erster Linie als Begegnungsorte. Als Voraussetzung für die Schaffung und Gestaltung von Begegnungsorten wird ein Konzept für den öffentlichen Raum erarbeitet, das einer generationenübergreifenden Nutzung hohe Priorität einräumt."

Im Tätigkeitsbericht 2014 des Kantons Glarus steht rund um die nun gestarteten Projektierungsarbeiten zum Betriebs- und Gestaltungskonzept folgendest: „Die Hauptstrasse in Glarus verläuft durch den historischen Ortskern. Die hohe Verkehrsbelastung wirkt sich negativ auf die Qualität des öffentlichen Raums aus. Die Ortsdurchfahrt soll deshalb für den Siedlungsraum verträglicher gestaltet werden. Mit dem Verkehrsberuhigungs- und nun dem Parkierungskonzept hat die Gemeinde bereits eine wichtige Vorarbeit geleistet."

Seit Längerem bestehen am Bahnhof in Glarus bewirtschaftete Parkplätze, um dauernd ein genügendes Angebot zur Verfügung zu stellen.
Das Kantonsspital hat bereits auf den zunehmenden Parkierungsdruck reagieren müssen, um seinen Versorgungsauftrag erfüllen zu können. Es hat eine Bewirtschaftung eingeführt und ein Parkhaus gebaut und geht damit vorbildlich voraus.

Als Auftrag aus der Richtplanung heraus hat die Gemeinde zusammen mit einer Begleitkommission Instrumente vorbereitet, damit die öffentliche Parkierung in eine gute Zukunft gesteuert und gelenkt wird.

Die Gemeinde ist überzeugt, dass mit der Neuordnung der Parkierung ein wichtiger Schritt zur Entlastung der Strassenräume und Plätze beigetragen wird und damit neue Chancen für lebendige Begegnungsorte mit hoher Aufenthaltsqualität entstehen.

8.2. Parkierungskonzept

Das Parkierungskonzept der Gemeinde Glarus über die öffentliche Parkierung umfasst vier Teile:

1. Das Bewirtschaftungskonzept: Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde sollen dort, wo Handlungsbedarf besteht, bewirtschaftet werden.
2. Neue Parkierungsanlagen: Mit neuen Parkierungsanlagen sollen in jenen Quartieren Parkflächen geschaffen werden, wo heute ein deutliches Unterangebot besteht und es gleichzeitig ein hohes Potenzial zur Aufwertung der öffentlichen Räume gibt.
3. Das Kontrollkonzept: Die Gemeinde übernimmt in Absprache mit dem Kanton die Kontroll-Aufgaben über die Einhaltung der Parkierungsregeln.

Abläschquartier (enge Gassen)

Obere Pressi (enge Gassen)

Kirchstrasse, blaue Zone

Ennenda Oberdorf (Plätze)

Landsgemeindeplatz

Buchholz (Freizeitanlass)

4. Die flankierenden Massnahmen: Bei der schrittweisen Umsetzung der Massnahmen werden jeweils flankierende Massnahmen definiert. Damit sollen die Wirkung und die Ziele verstärkt und dauerhaft gesichert werden.

Die private Parkierung ist in einer separaten Verordnung geregelt.

Vom kommunalen Richtplan zur Parkierungsverordnung

Der im Herbst 2013 genehmigte kommunale Richtplan bildet die Grundlage für die neuen Parkierungsbestimmungen. Das Massnahmenblatt V1.7 des Richtplanes enthält konkrete Anweisungen zur Erarbeitung eines Parkierungskonzepts mit darauf basierenden Reglementen / Verordnungen. Um den öffentlichen Raum von Dauerparkierern zu entlasten, wird zudem im Massnahmenblatt V1.8 angewiesen, nach geeigneten Standorten für einfache Quartierparkierungsanlagen zu suchen. Dabei soll kein zusätzlicher Parkraum geschaffen werden, sondern bestehende Strassen und Plätze sollen möglichst vom ruhenden Verkehr entlastet werden.

In einem Parkierungskonzept wurde die Analyse des kommunalen Richtplanes vertieft, konkrete Ziele festgelegt und die Bestimmungen zur Bewirtschaftung für verschiedene Gebiete grob definiert. Zudem wurden mögliche Standorte für die Schaffung von Parkierungsanlagen als Entlastung des öffentlichen Raums geprüft und priorisiert.
Es wurde ein Bewirtschaftungskonzept entwickelt und in eine Parkierungsverordnung überführt.

Mit der Parkierungsverordnung legt die Gemeindeversammlung die Bewirtschaftungsform pro Gebiet (Parkraumzone) fest.
In einem ergänzenden Vollzugsreglement legt der Gemeinderat die Gebühren und Parkzeiten im durch die Parkierungsverordnung vorgegebenen Rahmen fest und definiert Parkierungsberechtigungen und Beschränkungen.
Das Parkierungskonzept wurde im Winter 2015/16 vom Gemeinderat beschlossen und dient als Grundlage für die verschiedenen Umsetzungsschritte.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit der Parkierungsverordnung über die Grundsätze. Parkierungskonzept und Vollzugsreglement sind dynamische Vollzugs-Dokumente zur Parkierungsverordnung und liegen in der Kompetenz des Gemeinderats.

Öffentliche Parkierung, Bewirtschaftungskonzept

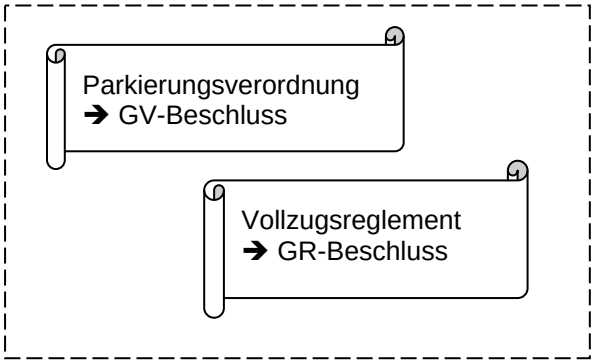

Diese Aufteilung entspricht einer üblichen Umsetzung von definierten Zielvorgaben in einen reglementarischen Text und lehnt sich an diverse erfolgreich eingeführte Parkierungskonzepte in anderen Gemeinden an.

Zur Sicherstellung der Transparenz für die Stimmberechtigten hat der Gemeinderat das Vollzugsreglement an seiner Sitzung vom 10. März 2016 bereits in 1. Lesung beraten. Das Resultat dieser Beratung ist zur Information der Stimmberechtigten in diesem Memorial ebenfalls abgebildet. Es ist vorgesehen, dass der Gemeinderat nach Beschlussfassung der Gemeindeversammlung zur Parkierungsverordnung die 2. Lesung zum Vollzugsreglement vornehmen wird.

Mitreden - von Anfang an

Bereits während der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes konnten sich interessierte Personen im Rahmen von vier Forumsveranstaltungen aktiv in den Prozess einbringen. Diese Tradition wurde auch während der Erarbeitung des Parkierungskonzepts beibehalten. An zwei Veranstaltungen diskutierten je rund 80 Interessierte über Konflikte, Ziele und mögliche Lösungen. Die Erarbeitung der Inhalte erfolgte unter Einbezug einer Begleitgruppe mit rund 15 Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Interessenverbänden.

Dort ansetzen, wo der Schuh drückt

Das Konzept lässt sich auf folgende Grundsätze herunterbrechen:

- Es werden keine flächendeckenden Veränderungen umgesetzt. Angesetzt wird nur dort, wo der Schuh drückt.
- Am Rande oder auch in den heute mit Parkplätzen unterversorgten Kernzonen werden schrittweise einfache Parkierungsanlagen geschaffen. Störende Parkierung auf Strassen und Plätzen wird durch geeignete Massnahmen dorthin verlagert.
- Dauerparkieren im Zentrum wird nur auf bestimmten Strassen und Plätzen erlaubt. Schrittweise werden auch hier neue Anlagen geschaffen. Dadurch steht den Kunden und Besuchern genügend Parkraum zur Verfügung. Kurzzeitparkieren ist weiterhin kostenlos.
- Um die zusätzlichen Anlagen und die Kontrolle der neuen Regelungen finanzieren zu können, wird der Parkraum punktuell bewirtschaftet (Gebührenpflicht).
- Wer sein Auto regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abstellt, muss dafür eine Gebühr bezahlen. So wird ein Ausgleich geschaffen zwischen Personen, die ihr Auto auf einem privaten Parkplatz abstellen, und jene, die dafür den öffentlichen Raum in Anspruch nehmen.

Die zur Abstimmung stehende Parkierungsverordnung schafft die Grundlage für die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze.

Öffentliche und private Parkierung Hand in Hand

Die hier vorgestellte Parkierungsverordnung regelt die Parkierung auf öffentlichem Grund. Ein weiterer Baustein eines umfassenden Parkplatzkonzepts ist die private Parkierung: Die Erstellungspflicht von Parkplätzen bei Neu-, Aus- und Umbauten von Wohnhäusern, Betrieben und weiteren Gebäuden sowie die Höhe von Ersatzabgaben, die bezahlt werden, wenn die notwendigen Parkplätze nicht erstellt werden (können). Neben der Parkierungsverordnung (öffentliche Parkierung) wird deshalb auch die Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen und die Bemessung von Ersatzabgaben der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

Das Bereitstellen eines genügend grossen Parkplatzangebots auf privatem Grund entlastet die öffentlichen Parkplätze, die dann vermehrt den Besuchern und Kunden zur Verfügung stehen. Die Ersatzabgaben werden zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Parkierungsanlagen verwendet, die den Personen ohne eigene Parkplätze dienen.

Die Parkierungsverordnung (öffentliche Parkierung) und die Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen und die Bemessung von Ersatzabgaben (private Parkierung) sind zwei Seiten eines übergeordneten Konzepts. Die Gemeindeversammlung entscheidet getrennt über die beiden Vorlagen.

Öffentliche Parkierung

Parkierungsverordnung
(GV-Traktandum 8)

Private Parkierung

Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen und Bemessung von Ersatzabgaben.
(GV-Traktandum 9)

Umsetzung in Etappen

Das Parkierungskonzept wird in Etappen eingeführt. Die Vorbereitung und Umsetzung der Parkraumzonen wird rund zwei Jahre beanspruchen. Die Einführung kann aber auch mit der Realisierung von ersten Parkierungsanlagen gekoppelt werden.

Mit der vorliegenden Parkierungsverordnung werden Parkraumzonen eingeführt, die gebietsweise die Bewirtschaftungsform festlegen (Blaue Zone im Zentrum, drei Stunden Parkzeitbeschränkung in den zentrumsnahen Gebieten).

Anwohner, Pendler und Serviceunternehmen sind dazu berechtigt, Parkkarten für das Dauerparkieren zu erwerben. Im Zentrum (blaue Zone) wird das Dauerparkieren der Anwohner auf einige Strassen konzentriert, in den zentrumsnahen Gebieten ist ein Dauerparkieren mit Anwohner-Parkkarte überall möglich. Die Pendler-Parkkarten berechtigen in einer ersten Etappe zum Dauerparkieren in den zentrumsnahen Gebieten (Zentrum ausgeschlossen). In einer zweiten Etappe werden Parkierungsanlagen, die das Parkplatzangebot punktuell bündeln, umgesetzt. Entsprechend sind anschliessend die Pendler-Parkkarten nur noch für ausgewählte Anlagen gültig.

Kosten / Einnahmen / Wirtschaftlichkeit

Für die Umsetzung der Parkierungsverordnung (ohne Erstellung zusätzlicher Parkierungsanlagen) werden Investitionskosten von rund CHF 230'000 geschätzt (Bewilligungsprojekt, Signalisationen, Markierungen, Parkuhren, Verwaltungsinstrumente).

Die jährlichen Betriebskosten werden auf rund CHF 200'000 geschätzt (Kontrolle und Überwachung, Service Parkuhren, Parkkartenverwaltung, Administration).

Die jährlichen Einnahmen werden auf rund CHF 517'000 geschätzt (Parkkarten 442'000.-, Parkgebühren 75'000.-).

Die verursachergerechten Einnahmen werden zweckgebunden für Bau, Betrieb und Unterhalt von Parkierungsanlagen sowie für die notwendigen Kontrollen und administrativen Aufgaben verwendet.

Durch die Einführung der Bewirtschaftung werden die Rahmenbedingungen geschaffen, um Parkierungsanlagen zu erstellen und erfolgreich (=selbsttragend) zu betreiben. Das gilt für die öffentliche Hand wie auch für private Investoren.

Kontrolle und Überwachung durch die Gemeinde

Das Kontrollkonzept sieht vor, dass die Gemeinde die Kontrolle und Überwachung der Parkierung übernimmt. Diese Regelung entspricht den gesetzlichen Möglichkeiten und ist mit dem Kanton und der Kantonspolizei so vorabgeklärt.

Flankierende Massnahmen

Flankierende Massnahmen ergänzen das Bewirtschaftungskonzept sowie die neuen Parkierungsanlagen und erlauben, dass die Plätze in der Stadt und in den Quartieren als Begegnungsorte schrittweise aufgewertet werden können.

8.3. Die Parkierungsverordung im Detail

Mit der neuen Parkierungsverordnung schafft der Gemeinderat die rechtliche Basis für die Bewirtschaftung.

Mit der Parkierungsverordnung soll / sollen:

- klare Regelungen eingeführt werden, und zwar nur dort, wo Handlungsbedarf besteht;
- der bestehende Parkraum optimal genutzt werden;
- der Suchverkehr reduziert werden;
- die Bewirtschaftung so gestaltet werden, dass Glarus für Anwohner, Besucher und Kunden attraktiv bleibt;
- die Kosten für den Betrieb und Kontrollaufwand gedeckt wie auch der Bau öffentlicher Parkplätze möglichst selbsttragend finanziert werden.

Parkplatzbewirtschaftung im Zentrum

Im Zentrum von Glarus ist die Parkdauer tagsüber auf den öffentlichen Parkfeldern bereits heute durch die Blaue Zone zeitlich beschränkt. Diese Regelung wird beibehalten, punktuell wird die Blaue Zone bereinigt und in Richtung Bahnhof ausgedehnt.

Einzelne Parkierungsanlagen sind bereits heute gebührenpflichtig, andere werden neu mit einer Parkuhr ausgerüstet. Auf diesen Anlagen darf zeitlich unbeschränkt parkiert werden, sofern die Gebühr bezahlt wird. Somit kann auch bei Aufenthalten, welche länger dauern, weiterhin im Zentrum parkiert werden.

Kein Ausweichparkieren in den zentrumsnahen Gebieten

Um zu vermeiden, dass Dauerparkierende auf die an das Zentrum angrenzenden Quartiere ausweichen, wird die maximale Parkdauer in diesen Gebieten tagsüber auf drei Stunden beschränkt.

Einzelne Parkierungsanlagen oder Strassen werden der Gebührenpflicht unterstellt.
Als Ersatz für die Veränderung auf dem Landsgemeindeplatz (eine Reihe blaue Zonen-PPs und eine Reihe PPs mit Parkuhren) stehen auf dem Kiesplatz des Kasernenareals genügend Parkplätze zur Verfügung.

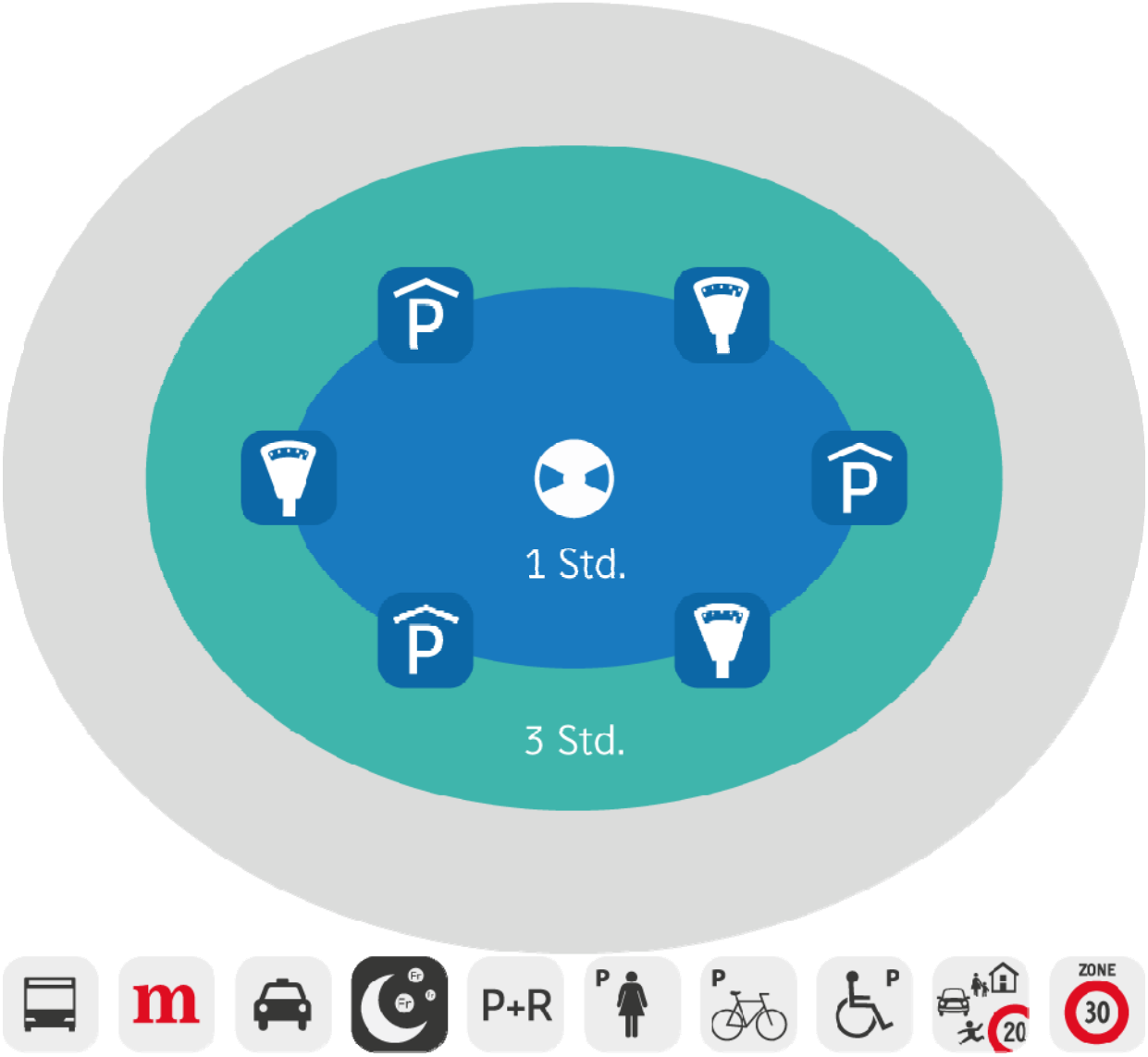

Bewirtschaftung in den übrigen Gebieten nur in Ausnahmefällen.

In den übrigen Gebieten bestehen heute keine grösseren Konflikte. Auf eine Beschränkung der Parkdauer wird daher verzichtet. Einzelne Anlagen können der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Parkkarten - ein einfaches, aber wirkungsvolles System

Im Zentrum und den zentrumsnahen Gebieten gilt künftig eine Parkzeitbeschränkung. Ein Teil der Einwohner und Beschäftigten von Glarus ist darauf angewiesen, ihr Fahrzeug auf öffentlichem Grund abzustellen. Dies wird durch die Abgabe von kostenpflichtigen Parkkarten ermöglicht.

Es werden folgende Parkkarten-Typen unterschieden:

- *Anwohnerparkkarte:* Einwohner, die keine Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug auf privatem Grund abzustellen, können eine Parkkarte für jenes Gebiet, in dem sie wohnhaft sind, beziehen. Im Zentrum werden bestimmte Strassen definiert, an denen mit diesen Parkkarten über die Höchstparkzeit hinaus parkiert werden darf. In den zentrumsnahen Gebieten darf mit den entsprechenden Parkkarten unter Berücksichtigung der üblichen Verkehrsregeln frei parkiert werden.
- *Parkkarte für Berufstätige am Arbeitsort* (Pendler): Berufstätige, die in Glarus arbeiten und keine Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug auf privatem Grund abzustellen, können eine Parkkarte für die zentrumsnahen Gebiete beziehen

(in einer zweiten Etappe sind die Parkkarten nur noch für ausgewählte Parkierungsanlagen gültig).

- *Bau- und Serviceunternehmen:* Unternehmen, die ihr Fahrzeug für die Verrichtung ihrer Arbeit in unmittelbarer Nähe benötigen, können eine Parkkarte beziehen. Diese Parkkarten werden tagesweise ausgegeben oder können als Tagesparkkarten „auf Vorrat" bezogen werden. Der Einsatz erfolgt dann, wenn sie tatsächlich benötigt werden.
- *Tageskarten:* Dieses Angebot ist besonders für Besucher und Touristen interessant.

Laternengaragen – Abgeltung des gesteigerten Gemeingebrauchs

Wer sein Auto regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abstellt, muss dafür eine Gebühr bezahlen. Damit wird der sogenannte „gesteigerte Gemeingebrauch" abgegolten und es findet ein Ausgleich statt zwischen Personen, die ihr Auto auf einem privaten Parkplatz abstellen und jenen, die dafür den öffentlichen Raum in Anspruch nehmen.

Die Regelung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Wer bereits eine Parkkarte für Gebiete mit Parkzeitbeschränkung besitzt, muss keine zusätzlichen Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren bezahlen.

Die Nachtparkiergebühr ist von der Ersatzabgabe gemäss „Reglement über die Erstellung von Parkplätzen und die Bemessung von Ersatzabgaben" zu unterscheiden. Mit der Ersatzabgabe wird die Parkplatzerstellung (Bau) abgegolten, die Nachtparkgebühr wird fällig für die gesteigerte Parkplatzbenutzung (Betrieb und Unterhalt) des öffentlichen Raumes.

8.4. Erläuterungen zu den Parkierungsanlagen (weitere Umsetzungsetappen)

Einerseits will die Gemeinde diverse neue Anlagen schaffen. Andererseits hat der Kanton beim Spital bereits eine Anlage realisiert und mittelfristig sind mehrere weitere private Anlagen in der Innenstadt in Planung.

Neue Anlagen sollen aus den Ersatzabgaben und den Mitteln der Parkraumbewirtschaftung finanziert werden. Dazu wurden bereits erste Planungsschritte eingeleitet, andere ins Budget eingestellt und weitere sind in der Finanzplanung gemäss nachfolgender Skizze nach und nach vorgesehen. Ein Ausschnitt zu den vorgesehenen Anlagen:

Bahnhof Glarus Süd
Die Gemeinde ist mit dem Landeigentümer, den SBB, übereingekommen. An der Frühlingsgemeindeversammlung (Trakt. 7) kann deshalb der Landkauf der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden. Anschliessend kann die Planung angegangen werden. Die Anlage wird 200 PPs fassen und für Anwohner (Abläsch) und Pendler zur Verfügung stehen. Die Planung, Umsetzung und Inbetriebnahme wird ab dem vollzogenen Landkauf ca. 3 Jahre dauern.

Areal alte Kaserne Glarus
Für die Entwicklung dieses Areals wurden die ersten Planungsschritte bezüglich Nutzungsdefinition und Grundlagenbeschaffung gestartet. Aktuell wird der Fahrplan definiert und das Areal dann zur Entwicklung ausgeschrieben. Für diese Arealüberbauung ist eine öffentliche Parkierungsanlage mit 100 öffentlichen PPs vorgesehen. Die PPs werden für die Kurz- (Schule, Anlässe) und für die Langzeitparkierung (Anwohner, Pendler) erstellt. Die Planung, Umsetzung und Inbetriebnahme wird 4-5 Jahre dauern. Das Land ist im Eigentum der Gemeinde.

Landsgemeindeplatz
Der Landsgemeindeplatz wird heute vorwiegend von Pendlern und Anwohnenden zum Dauerparkieren genutzt. Zusammen mit privaten Investoren prüft die Gemeinde die mittelfristige Umsetzung einer Parkierungsanlage unter dem Platz. Die grundsätzliche Machbarkeit wurde bereits in einer früheren Studie aufgezeigt. Mit einer Tiefgarage könnte der Platz von den dauerparkierten Autos befreit und als attraktiver Begegnungsort deutlich aufgewertet werden.

Multifunktionsplatz Buchholz
Dieser Platz soll für verschiedene Bedürfnisse wie Freizeitveranstaltungen, Wohnmobilstationen, Verkehrsgarten und Carparking geschaffen werden. Für den Planungsstart sind im Budget 2016 die Finanzen eingestellt. Für die Planung, Umsetzung und Inbetriebnahme werden ca. 2-3 Jahre benötigt.

Fronacher Ennenda
Das historisch gewachsene Quartier im Oberdorf hat Bedarf an Parkplätzen. Für den Landkauf der Fläche hinter dem Salem sind Verhandlungen im Gange. Mit der geplanten Anlage könnten ca. 30 PPs erstellt werden. Die Planung, Umsetzung und Inbetriebnahme wird ab dem vollzogenen Landkauf ca. 2-3 Jahre dauern.

Weitere Standorte
Im nachfolgenden Plan sind weitere Standorte (z.B. Schulhaus Netstal, Widenbett Ennenda, Riedern, etc.) in allen Ortsteilen aufgeführt.

Flankierende Massnahmen ergänzen die neuen Anlagen und erlauben, dass die Plätze in der Stadt und in den Quartieren schrittweise als Begegnungsorte aufgewertet werden können.

	Zentrum Glarus	Zentrumsnahe Gebiete	Übrige Gebiete
	Normales Parkieren	Normales Parkieren	Normales Parkieren
Allgemeine Bestimmungen	Es darf nur auf markierten oder bezeichneten Feldern parkiert werden	Gemäss den allgemein geltenden Verkehrsregeln	Gemäss den allgemein geltenden Verkehrsregeln
Gebührenpflichtige Parkzeiten	Mo - Sa 08.00 - 19.00 Uhr Auf einzelnen gebührenpflichtigen Parkplätzen	Mo - Sa 08.00 - 19.00 Uhr Auf einzelnen gebührenpflichtigen Parkplätzen	i.d. R. Keine Gebühren
Gebühren	Gemäss Vollzugsreglement	Gemäss Vollzugsreglement	i.d. R. Keine Gebühren
Höchstparkzeit	08.00 - 19.00 Blaue Zone keine Höchstparkzeit auf gebührenpflichtigen Parkplätze	08.00 - 19.00 max. 3h keine Höchstparkzeit auf gebührenpflichtigen Parkplätze	keine
	Dauerparkieren	Dauerparkieren	Dauerparkieren
Anwohner	Tag und Nacht Fr. 30.- / Monat nur auf bezeichneten Strassen und Anlagen	Tag und Nacht Fr. 30.- / Monat	Nacht Fr. 30.- / Monat
Berufstätige am Arbeitsort (Pendler)	nicht möglich	Tag Fr. 40.- / Monat	Nacht Fr. 30.- / Monat
Besucher		Fr. 5.- / Tag	
Bau- und Serviceunternehmen	Fr. 5.- / Tag, Bewilligung wird firmenbezogen ausgegeben	Fr. 5.- / Tag, Bewilligung wird firmenbezogen ausgegeben	

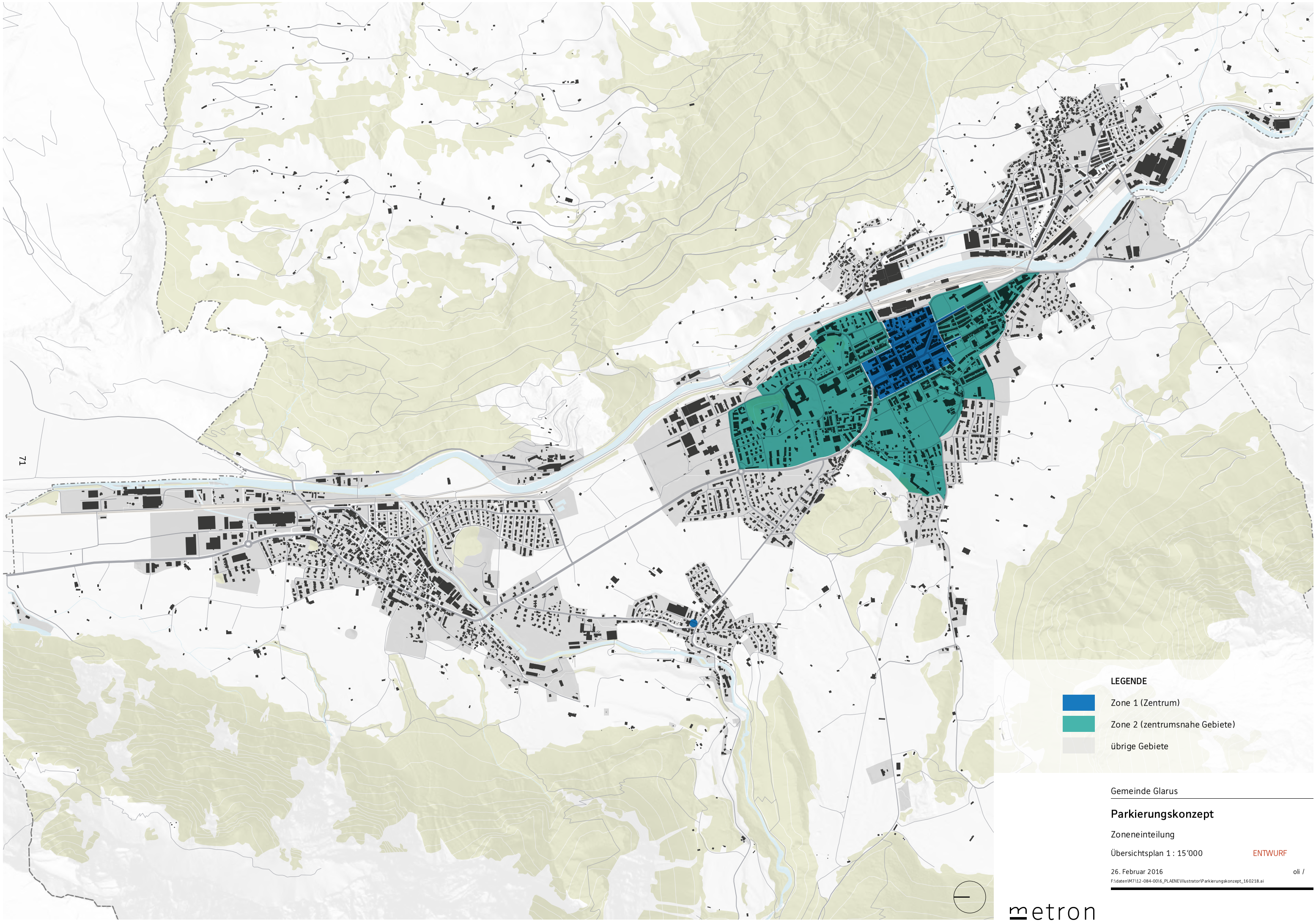

Gemeinde Glarus

Parkierungskonzept

Zoneneinteilung

Übersichtsplan 1 : 15'000 ENTWURF

26. Februar 2016 oli /

F:\daten\M7\12-084-00\6_PLAENE\Illustrator\Parkierungskonzept_160218.ai

metron

Süd

Landsgemeindeplatz

Erlen / Schützenhaus

Netstal Dorf

LEGENDE

best.	neu	
P	P	Kleinanlagen (< 20 PP.)
P	P	Parkierungsanlagen (20 - 99 PP.)
	P	optionale Parkierungsanlagen zu prüfen
P	P	grosse Parkierungsanlagen (>100 PP.)
	//	aufzuhebende Anlagen (bei Ersatz)
		ISOS-Gebiete
		übriges Siedlungsgebiet

Gemeinde Glarus

Parkierungskonzept

Konzept Parkierungsanlagen

Übersichtsplan 1 : 15'000 ENTWURF

26. Februar 2016 oli /

F:\daten\M7\12-084-00\6_PLAENE\Illustrator\Parkierungskonzept_160218.ai

metron

Mehr Informationen zu den Parkierungsanlagen sind im Bericht zum Parkierungskonzept enthalten, welcher auf der Webseite www.gemeinde.glarus.ch eingesehen werden kann.

8.5. Inhalt der Abstimmungsvorlage zur Parkierungsverordnung (öffentliche Parkierung)

An der Gemeindeversammlung steht die Parkierungsverordnung zur Diskussion. Die Gemeindeversammlung entscheidet mit der Beschlussfassung über die Parkierungsverordnung über die Grundsätze der Neuordnung der Parkierung in der Gemeinde Glarus.

Zur Parkierungsverordnung wird an der Gemeindeversammlung eine Eintretensdebatte, eine Detailberatung und, falls nötig, eine Schlussabstimmung durchgeführt.

Pro memoria:
Das Vollzugsreglement zur Parkierungsverordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Zur Sicherstellung der Transparenz für die Stimmberechtigten hat der Gemeinderat das Vollzugsreglement an seiner Sitzung vom 10. März 2016 bereits in 1. Lesung beraten. Das Resultat dieser Beratung ist zur Information der Stimmberechtigten in diesem Memorial ebenfalls abgebildet. Es ist vorgesehen, dass der Gemeinderat nach Beschlussfassung der Gemeindeversammlung zur Parkierungsverordnung die 2. Lesung zum Vollzugsreglement vornehmen wird.

8.6. Erwägungen des Gemeinderates

Für die Gemeinde ist eine geordnete Entwicklung in allen Bereichen wichtig. Das vorliegende Parkierungskonzept bildet dabei ein Eckpfeiler in der Ortsentwicklung. Warum? Die Strassenflächen stehen immer mehr unter Druck. Wachsende Fahrzeugbestände und steigender Verkehr sind eindeutige Indikatoren. Die angestrebte Siedlungsverdichtung wird unseren Lebensraum stärken. Wir sind angehalten, für unsere Zukunft die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Mit dem Parkierungskonzept will der Gemeinderat das „Heft in der Hand halten“ und mit Steuerungs- und Lenkungsmassnahmen aktiv und wirksam gestalten, und das nachhaltig für die nächsten Generationen.

Es sollen weiterhin genügend Parkplätze und diese am richtigen Ort vorhanden sein. Gute Rahmenbedingungen für das Gewerbe sind wichtig, um das Zentrum lebendig zu halten. Das Kurzzeitparkieren bleibt weiterhin gratis, für das Langzeitparkieren soll künftig bezahlt werden. Es ist ein Engagement für den Autofahrer, dafür zu sorgen, dass immer verfügbare Parkplätze vorhanden sind. Wir gehen verantwortungsvoll mit unserer Mobilität um, wenn wir an unsere Zukunft denken. Verkehrsberuhigung und Parkierungskonzept verbinden den fahrenden und ruhenden Verkehr, ergänzen sich und ergeben ein abgerundetes Strassenverkehrskonzept.

Mit dem Viersäulenprinzip „Bewirtschaftung / Kontrolle / Parkierungsanlagen / Flankierende Massnahmen“ stellen wir ein wirksames und umsetzbares System auf. Das System ist bereits in vielen anderen Gemeinden, teils seit Jahrzehnten, im Einsatz und hat sich bestens bewährt. Die Einnahmen werden zweckgebunden für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Parkierungsanlagen verwendet. Somit kommen die Mittel kreislaufmässig wieder den Verkehrsteilnehmern zu Gute.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Parkierungskonzept ein entscheidender Meilenstein in der Ortsplanung gesetzt wird und empfiehlt, die vorliegende Parkierungsverordnung zu genehmigen.

8.7. Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen und Ausführungen sowie auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), die Signalisationsverordnung (SSV) sowie Art. 21 und Art. 87 des Strassengesetzes des Kantons Glarus beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung:

1. Die Parkierungsverordnung wird genehmigt.

2. Der Gemeinderat bestimmt nach Erlass durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements Sicherheit und Justiz das Inkrafttreten der Parkierungsverordnung auf einen sinnvollen Umsetzungszeitpunkt (2018 oder später).

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass eine umfassende Regelung des fahrenden und ruhenden Verkehrs einem breiten Bedürfnis entspricht und nicht weiter hinausgeschoben werden darf. Die vom Gemeinderat vorgelegte Parkierungsverordnung ist das Ergebnis umfangreicher Planungsarbeit mit aktiver Mitwirkung und Mitgestaltung seitens der Bevölkerung.

Parkierungsverordnung

Die Gemeindeversammlung Glarus

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) und Art. 21 und Art. 87 des Strassengesetzes des Kantons Glarus sowie gestützt auf die Bauordnung der Gemeinde Glarus

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

[1] Ziel und Zweck dieser Verordnung ist eine auf die Bedürfnisse der Gemeindeentwicklung ausgerichtete Regelung über das Parkieren auf öffentlichem Grund.

[2] Die Strassenräume sollen entlastet, der Suchverkehr minimiert und die Parkplätze optimal genutzt werden.

[3] Mit den vorliegenden Regelungen wird sichergestellt, dass die Parkplätze bestimmungsgemäss und zweckmässig genutzt werden können und der gesteigerte Gemeingebrauch abgegolten wird.

Art. 2

Die Verordnung behandelt das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund im ganzen Siedlungsgebiet der Gemeinde Glarus.

Art. 3

[1] Als Parkieren gilt das Abstellen des Fahrzeugs, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

[2] Als Motorfahrzeuge gelten neben Personen-, Liefer- und Lastwagen auch Fahrzeuge wie Anhänger und Wohnwagen.

Art. 4

[1] Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen der jeweiligen Signalisation und Markierung ohne spezielle Bewilligung gestattet. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

[2] Die Bewirtschaftung wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der örtlichen Verhältnisse mittels Parkraumzonen geregelt. Der Gemeinderat regelt die Parkraumzonen im Vollzugsreglement.

[3] Die Einnahmen, die sich aus Gebühren und der Ausstellung von Bewilligungen ergeben, sind für Bau, Betrieb und Unterhalt der dem privaten und öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Einrichtungen sowie für Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu verwenden.

2. Parkraumzonen

Art. 5 Zone 1 (Zentrum)

1 In der Zone 1 gelten die Regeln der Blauen Zone gemäss Signalisationsverordnung (SSV Art. 48 Abs. 2a).

2 Es darf nur in markierten Parkfeldern und bezeichneten Anlagen parkiert werden.

3 Auf einzelnen Strassen und Anlagen können Gebühren erhoben und / oder eine weitergehende Parkzeitbeschränkung eingeführt werden. Der Gemeinderat regelt diese Strassen und Anlagen und ihre Gebühren und Parkzeitbeschränkung im Vollzugsreglement.

Art. 6 [1] Das Parkieren in Zone 2 ist in der Regel gebührenfrei. Werktags zwischen 8 und 19 Uhr ist die maximale Parkzeit auf drei Stunden beschränkt.

[2] Der Nachweis über die Einhaltung der maximal zulässigen Parkdauer erfolgt über die Parkscheibe, welche im Fahrzeug hinterlegt werden muss.

[3] Auf einzelnen Strassen und Anlagen können Gebühren erhoben und / oder eine weitergehende Parkzeitbeschränkung eingeführt werden. Der Gemeinderat regelt diese Strassen und Anlagen und ihre Gebühren und Parkzeitbeschränkung im Vollzugsreglement.

Art. 7

[1] Das Parkieren in den übrigen Gebieten ist in der Regel gebührenfrei. Die maximale Parkdauer ist nicht beschränkt.

[2] Auf einzelnen Strassen und Anlagen können Gebühren erhoben und / oder eine Parkzeitbeschränkung eingeführt werden. Der Gemeinderat regelt diese Strassen und Anlagen und ihre Gebühren und Parkzeitbeschränkung im Vollzugsreglement.

3. Dauerparkieren

Art. 8 Dauerparkieren in Zonen mit Parkzeitbeschränkung

[1] Jedes Parkieren über die festgeschriebene Parkzeitbeschränkung hinaus gilt als Dauerparkieren und bedarf der Bewilligung gegen Gebühr.

[2] Als Bewilligungsausweis wird eine Parkkarte ausgestellt, die zum Dauerparkieren in den bezeichneten Parkraumzonen, Parkierungsanlagen und / oder Strassen berechtigt.

Art. 9 Nächtliches Dauerparkieren

[1] Das regelmässige und dauernde nächtliche Parkieren (während mehr als drei Nächten pro Woche) im ganzen Siedlungsgebiet der Gemeinde Glarus gilt als nächtliches Dauerparkieren und bedarf der Bewilligung gegen Gebühr.

[2] Als Bewilligungsausweis wird eine Nachtparkkarte ausgestellt, die zum nächtlichen Dauerparkieren in den bezeichneten Parkraumzonen, Parkierungsanlagen und / oder Strassen berechtigt.

Art. 10 Parkkarten

[1] Folgende Benutzergruppen können Parkkarten zum Dauerparkieren in Zonen mit Parkzeitbeschränkung und / oder zum nächtlichen Dauerparkieren beziehen:

- Anwohnerinnen und Anwohner: Personen mit Wohnsitz Glarus
- Pendlerinnen und Pendler: Personen mit Arbeitsort Glarus
- Besucherinnen und Besucher in Zone 2
- Bau- und Serviceunternehmen

[2] In Zonen mit Parkzeitbeschränkung gilt die Parkkarte für Dauerparkieren gemäss Art. 8 gleichzeitig als Nachtparkkarte gemäss Art. 9. In den übrigen Gebieten wird eine separate Nachtparkkarte ausgestellt.

[3] Der Gemeinderat regelt Berechtigungen und Preise für die Parkkarten im Vollzugsreglement.

Art. 11 Allgemeine Bestimmungen zu Parkkarten

[1] Mit der Bewilligung wird weder ein Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Parkplatzes begründet noch entsteht dadurch eine Haftpflicht der Gemeinde.

[2] Die Parkkarte für Anwohner/-innen und Pendler/-innen wird auf das Kontrollschild ausgestellt. Es besteht die Möglichkeit, eine Parkkarte auf maximal zwei Kontrollschilder auszustellen. Für Bau- und Serviceunternehmen wird die Karte auf die Firma ausgestellt.

[3] Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und weitere Anhänger werden keine Parkkarten ausgestellt.

[4] Der Gemeinderat kann die Anzahl Parkkarten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Vollzugsreglement beschränken. Anwohnende sind, soweit möglich, zu privilegieren.

Art. 12 Spezialfälle

Der Gemeinderat kann Ausnahmeregelungen im Vollzugsreglement vorsehen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt über die Inkraftsetzung. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle früheren, ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

[2] Die Geschäftsleitung bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Stellen.

Art. 14 Rechtsschutz

Gegen alle Verfügungen dieser Verordnung kann binnen 30 Tagen gemäss Art. 87 Strassengesetz beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Vollzugsreglement zur Parkierungsverordnung

Der Gemeinderat Glarus

gestützt auf die Parkierungsverordnung der Gemeinde Glarus

beschliesst:

1. Plan Parkraumzonen

(entspricht den bereits abgebildeten Situationsplänen, wird nach der GV eingesetzt)

2. Parkzeitbeschränkungen und Gebühren

für ausgewiesene Anlagen / Strassen gemäss Art. 5 Abs. 3, Art. 6 Abs. 3. und Art. 7 Abs. 2 der Parkierungsverordnung

Strasse / Anlage	**Parkzeiten mit Gebührenpflicht und / oder Parkzeitbeschränkung**	**Parkzeitbeschränkung**	**Parkgebühren**
Hauptstrasse zwischen Schützenhausstrasse und Zaunstrasse	Werktags, 8-19 Uhr	30 Minuten	Keine
Glarnerhof	Werktags, 8-19 Uhr	Keine	0.50 Fr./h
Beim Stampf	Werktags, 8-19 Uhr	Keine	0.50 Fr./h
Spielhof	Werktags, 8-19 Uhr	Keine	0.50 Fr./h
Sandstrasse, Bereich Kirche	Werktags, 8-19 Uhr	Keine	0.50 Fr./h
Bankstrasse, beim Rathausplatz	Werktags, 8-19 Uhr	Keine	0.50 Fr./h
Marktgasse	Werktags, 8-19 Uhr	Keine	0.50 Fr./h
Zaunplatz, nördlicher Teil	Werktags, 8-19 Uhr	Blaue Zone	
Zaunplatz, mittlerer Teil	Werktags, 8-19 Uhr	Keine	0.50 Fr./h
Zaunplatz, südlicher Teil		3h (Zone 2)	keine

3. Berechtigungen und Preise Parkkarten

gemäss Art. 10 der Parkierungsverordnung

Tabelle 3.1

Parkkarte	**Berechtigte Benutzer-gruppe**	**Geltungsbereich**		**Preis**
		Während Parkzeiten mit Parkzeitbe-schränkung (Art. 8)	Ausserhalb Parkzei-ten mit Parkzeitbe-schränkung (Art.9), nächtliches Dauer-parkieren	
Anwohner-karte 1	Anwohner Zone 1	Zone 1: gem. Tab. 3.2; Zone 2+übriges Ge-biet: Ganzes Gebiet	Zone 1: Ganzes Ge-biet; Zone 2: Ganzes Ge-biet	30 CHF / Mt. 330 CHF / Jahr
Anwohner-karte 2	Anwohner Zone 2	Zone 2+übriges Ge-biet: Ganzes Gebiet	Zone 2: Ganzes Ge-biet	30 CHF / Mt. 330 CHF / Jahr
Anwohner-karte 3	Anwohner übrige Gebiete	Kein Geltungsbe-reich, da keine Park-zeitbeschränkung	übrige Gebiete	30 CHF / Mt. 330 CHF / Jahr
Pendlerkarte	Pendler	Zone 2: Ganzes Ge-biet	Zone 2: Ganzes Ge-biet, übrige Gebiete	40 CHF / Mt. 440 CHF / Jahr
Besucher-karte	Alle	Zone 2: Ganzes Ge-biet	Ganzes Gebiet	5 CHF / Tag
Karte Service-unterneh-men	Service-unternehmen	Zone 1: Ganzes Ge-biet; Zone 2: Ganzes Ge-biet	Kein Geltungsbereich	5 CHF / Tag

Tabelle 3.2

Die Anwohnerparkkarte 1 ist auf folgenden Strassen gültig:

Zone	**Strasse / Anlage**	**Berechtigung der Parkkarten**
1	Rathausgasse	Anwohnerkarte 1
1	Postgasse	Anwohnerkarte 1
1	Stampfgasse (Ennetbühlerstrasse bis Bahnhofstrasse)	Anwohnerkarte 1
1	Burgstrasse	Anwohnerkarte 1
1	Sternenstrasse	Anwohnerkarte 1

Regelung für nachträgliche Ausstellung der Nachtparkkarte:

Werden dauerparkierte Fahrzeuge ohne gültige Nachtparkkarte erfasst, wird die Parkkarte nachträglich ausgestellt und zusätzlich eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 50 CHF verrechnet. Die nachträgliche Ausstellung der Nachtparkkarte kann nur einmalig erfolgen.

Traktandum 9

Genehmigung der Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen und die Bemessung von Ersatzabgaben (private Parkierung)

9.1. Einleitung

An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2013 wurde das Übergangsreglement über die Erstellung von Parkplätzen und die Bemessung von Ersatzabgaben angenommen. Dieses besagt, dass die erforderlichen Parkplätze beim Neu-, Um- oder Erweiterungsbau einer Wohnung, eines Betriebs oder einer anderen Baute auf eigenem Grund bereitzustellen sind. Können die Parkplätze nicht erstellt werden, ist eine Ersatzabgabe zu leisten.

Das Übergangsreglement soll nun basierend auf den bisherigen Erfahrungen überarbeitet und in eine definitive Verordnung überführt werden. Die Grundsätze bleiben unverändert.

9.2. Erläuterungen zur überarbeiteten Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen und die Bemessung von Ersatzabgaben

Basis im kantonalen Recht

Der im Herbst 2013 genehmigte kommunale Richtplan bildet die Grundlage für die neuen Parkierungsbestimmungen. Das Massnahmenblatt V1.7 des Richtplanes enthält konkrete Anweisungen zur Erarbeitung eines Parkierungskonzepts mit darauf basierenden Reglementen / Verordnungen.

Bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten ist der Eigentümer gemäss kantonalem Recht verpflichtet, genügend Parkplätze zu erstellen. In ausgewählten Gebieten können die Gemeinden die geforderte Mindestanzahl herabsetzen. Kann der Eigentümer die vorgeschriebene Anzahl Parkplätze nicht erstellen, sind der Gemeinde Ersatzabgaben zu entrichten. Die Höhe der entsprechenden Ersatzabgaben legen die Gemeinden fest.

Die Reglementierung ist zur Behandlung von Baugesuchen notwendig und wird dort angewendet.

Erstellungspflicht mit Augenmass

Die Anzahl der zu erstellenden Pflichtparkplätze wird anhand der aktuellen Schweizer Normen berechnet. Diese beschreiben auf die verschiedenen Nutzungen (z.B. Wohnung, Lagerhalle, Restaurant) zugeschnittene Richtwerte. Für grosse und / oder spezielle Nutzungen wird die Anzahl im Einzelfall bestimmt.

Die Anzahl Pflichtparkplätze kann standortabhängig reduziert werden. Damit wird der unterschiedlichen Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr Rechnung getragen. Das Gemeindegebiet ist in drei Gebiete eingeteilt (siehe Plan im Anhang zum Reglement). Die Anzahl kann weiter reduziert werden, wenn ein Mobilitätskonzept erstellt wird.

Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird das ganze Gebäude bzw. die ganze Anlage in die Betrachtung eingeschlossen. Bereits vorhandene Parkplätze werden angerechnet. Die Bestandesgarantie wird gewahrt.

Die Anzahl zu erstellender Parkplätze wird fallweise berechnet und standortgerecht reduziert.

Zweckgebundene Ersatzabgaben

Kann die geforderte minimale Anzahl an Pflichtparkplätzen nicht auf eigenem Grund erstellt werden, muss eine einmalige Ersatzabgabe pro nichterstellten Parkplatz bezahlt werden. Die Höhe der Ersatzabgabe ist abgestuft nach Gebiet. Die Ersatzabgaben fliessen nicht in das allgemeine öffentliche Budget, sondern werden für die Erstellung von Parkierungsanlagen verwendet.

Die Ersatzabgabe ist von der Nachtparkgebühr gemäss Parkierungsverordnung zu unterscheiden. Mit der Ersatzabgabe wird die Parkplatzerstellung (Bau) abgegolten, die Nachtparkgebühr wird fällig für die gesteigerte Parkplatzbenutzung (Betrieb und Unterhalt) des öffentlichen Raumes.

Private und öffentliche Parkierung Hand in Hand

Das hier vorgestellte Reglement über die Erstellung von Parkplätzen und die Bemessung von Ersatzabgaben regeln die Parkierung auf privatem Grund. Ein weiterer Baustein eines umfassenden Parkplatzkonzepts ist die Bewirtschaftung der Parkierung auf öffentlichem Grund. Neben dem hier vorgestellten Reglement (Trakt. 9) wird deshalb auch die Parkierungsverordnung (Trakt. 8), welche die öffentliche Parkierung regelt, der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

Das Bereitstellen eines genügend grossen Parkplatzangebots auf privatem Grund entlastet die öffentlichen Parkplätze, die dann vermehrt den

Besuchenden und Kunden zur Verfügung stehen. Die Ersatzabgaben werden zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Parkierungsanlagen verwendet, die den Personen ohne eigene Parkplätze dienen.

Vom Übergangsreglement zur Verordnung

Neu ist die eingeführte Praxis bezüglich Anrechnung „Bestand“ nun auch im Reglement beschrieben. Damit werden Gebühren für die Differenzen zwischen theoretischem PP-Bestand vor und nach einem Liegenschaftsumbau erhoben. Ansonsten wurden noch textliche Verbesserungen angebracht, um die Verständlichkeit zu erhöhen.

9.3. Erwägungen des Gemeinderates

Die Reglementierung ist zur Behandlung von Baugesuchen notwendig. Das Übergangsreglement konnte in der Regel gut angewendet werden. Die Berücksichtigung des Bestandes (ja/nein) führte jedoch einige Male zu Unsicherheiten. Deshalb wurde in der Anwendungspraxis der theoretische Bestand in der Berechnung angerechnet, womit das Reglement konkretisiert wurde. Die definitive Verordnung integriert diese Anwendungspraxis. Aufgrund der positiven Praxiserfahrung empfiehlt der Gemeinderat, das Übergangsreglement nun durch die definitive Verordnung abzulösen.

9.4. Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen und Ausführungen sowie auf Art. 57 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes und Art. 71 der Bauverordnung des Kantons Glarus beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung:

1. Die Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen und die Bemessung von Ersatzabgaben wird genehmigt.

2. Die Verordnung tritt nach Erlass durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass mit der vom Gemeinderat vorgelegten Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen und der Leistung bzw. Bemessung von Ersatzabgaben das bestehende Übergangsreglement abgelöst und den kantonalen Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen und die Bemessung von Ersatzabgaben

Die Gemeindeversammlung Glarus

gestützt auf Art. 57 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes, Art. 71 der Bauverordnung des Kantons Glarus sowie die Bauordnung der Gemeinde Glarus

beschliesst:

Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

[1] Ziel und Zweck dieser Verordnung ist eine auf die Bedürfnisse der Gemeindeentwicklung ausgerichtete Regelung über die Bereitstellung von Parkplätzen für Fahrzeuge.

[2] Diese Verordnung ordnet für das Gemeindegebiet die Einzelheiten der Erstellungspflicht sowie die Abgeltung von Pflichtparkplätzen.

Erstellung von Parkplätzen

Art. 2 Erstellungspflicht

[1] Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat auf eigenem Grund für deren Benützer die erforderlichen Parkplätze bereitzustellen. Es ist zulässig, die Parkplätze auf fremdem Boden zu erstellen oder in einer Gemeinschaftsanlage bereitzustellen, sofern die Parkplätze im Umkreis von 300 m liegen und langfristig vertraglich gesichert sind.

[2] Die Erstellungspflicht gilt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Nutzungsänderungen, sofern die Parkplatzbedürfnisse davon betroffen werden. Für die Berechnung der Pflichtparkplätze wird die ganze Anlage betrachtet. Die Bestandesgarantie wird gemäss Anhang 1 berücksichtigt.

Art. 3 Pflichtangebot für Motorfahrzeuge

[1] Die minimal zu erstellende und maximal erlaubte Anzahl Parkplätze berechnet sich:

- für Wohnnutzungen gemäss der gültigen SN-Norm[1], multipliziert mit den Prozentwerten aus der Tabelle im Anhang 2;
- für Nicht-Wohnnutzungen mit weniger als 300 Parkplätzen und / oder weniger als 1500 Fahrten pro Tag gemäss den Richtwerten der gültigen SN-Norm[2], multipliziert mit den Prozentwerten aus Tabelle im Anhang 2;
- für Nicht-Wohnnutzungen mit mehr als 300 Parkplätzen und / oder mehr als 1500 Fahrten pro Tag gemäss der gültigen SN-Norm[3], detailliertes Verfahren.

[2] Rundungsregel: Es wird erst ganz am Schluss der Berechnungen, nach der Summenbildung, auf das nächste ganze Parkfeld aufgerundet.

[3] Die maximal erlaubte Anzahl Parkplätze kann in begründeten Einzelfällen und nach Genehmigung der Baubehörde überschritten werden.

---

[1] SN 640 281 Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen

[2] SN 640 281 Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen

[3] SN 640 281 Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen

[4] Die minimal geforderte Anzahl an Pflichtparkplätzen kann im Einzelfall weiter reduziert werden, sofern in einem Mobilitätskonzept ein reduzierter Bedarf nachgewiesen werden kann und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird.

Art. 4 Lage, Anordnung und Gestaltung

Die Anordnung und Geometrie der Parkplätze richten sich nach der jeweils gültigen SN-Norm[4].

Ersatzabgabe

Art. 5 Ersatzabgabepflicht

[1] Ist die Erstellung der minimal geforderten Parkplätze für Motorfahrzeuge nicht möglich, ist für jeden fehlenden Abstellplatz eine einmalige Ersatzabgabe zu bezahlen.

[2] Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

Art. 6 Höhe der Ersatzabgabe

Gebiet	Höhe der Ersatzabgabe
Gebiet A	Fr. 7000.-
Gebiet B	Fr. 3'500.-
Gebiet C	Fr. 3'500.-

[2] Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht dem Zürcher Baukostenindex am 1. April 2012 von 141.1 Punkten. Der Gemeinderat kann eine Anpassung der Ersatzabgabe vornehmen, wenn der Index eine Änderung von mehr als 10 Punkten erfährt.

[3] Die Ersatzabgabe wird der Bauherrschaft bei Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt und ist vor Baubeginn zu bezahlen. Zahlungspflichtig sind Personen und Körperschaften, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.

Art. 7 Rückvergütung

Wenn abgegoltene Pflichtparkplätze entfallen oder nachträglich erstellt werden, wird die bezahlte Ablösesumme von der Gemeinde zinslos zurückerstattet. Die Rückzahlungspflicht verjährt nach 5 Jahren.

---

[4] SN 640 291a Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen

Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle früheren, ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

[2] Die Geschäftsleitung bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Stellen.

Art. 9 Rechtsschutz

[1] Das Rechtsmittel gegen Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ergangen sind, richtet sich nach der Rechtsmittelbelehrung im Baubewilligungsentscheid der Gemeinde Glarus.

[2] Gegen alle anderen Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung ergangen sind, kann binnen 30 Tagen beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden (Art. 79 Raumentwicklungs- und Baugesetz).

Art. 10 Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu beurteilen. Gleiches gilt bezüglich Verfügungen, deren Erlass in einem bereits abgeschlossenen Baubewilligungsverfahren vorbehalten worden ist.

Art. 11 Anpassungen

Der Anhang der Verordnung kann vom Gemeinderat bei Änderung der Verhältnisse angepasst werden.

Anhang

1. Berücksichtigung der Bestandesgarantie bei Um- und Erweiterungsbauten
2. Tabelle „Parkfelder-Angebot in % der Richtwerte resp. des Bedarfs für Wohnnutzungen gemäss der gültigen SN-Norm[5]"
3. Gebiete (Plan)

---

[5] SN 640 281 Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen

Anhang 1:
Berücksichtigung der Bestandesgarantie bei Um- und Erweiterungsbauten

Bei Um- und Erweiterungsbauten mit Veränderung der Parkplatzbedürfnisse wird der Bestand wie folgt berücksichtigt:

Das (theoretisch) bestehende Parkplatzangebot der **bestehenden Nutzung** wird gemäss vorliegender Verordnung ermittelt (Wert A). Es wird davon ausgegangen, dass die minimal zu erstellenden Parkplätze beim Bau der bestehenden Nutzung erstellt bzw. die zu entrichtenden Ersatzabgaben bei Nicht-Erstellung bezahlt wurden, auch wenn die Berechnungsgrundlagen zum damaligen Zeitpunkt unter Umständen von den heutigen verschieden waren. Bestehende Parkplätze, die im Zuge des Um- oder Erweiterungsbaus abgebrochen und nicht ersetzt werden, werden vom Wert A abgezogen.

Das theoretisch zu erstellende Parkplatzangebot für die gesamte Anlage **nach Um- bzw. Erweiterungsbau** wird gemäss vorliegender Verordnung ermittelt (Wert B).

Wert B > Wert A: Die Differenz zwischen Wert B und Wert A ist das zu erstellende Parkplatzangebot bzw. die zu bezahlende Ersatzabgabe.

Wert A ≥ Wert B: Das zu erstellende Parkplatzangebot ist null.

Rechenbeispiele:

Wert A: 15; Wert B: 20; zu erstellendes Parkplatzangebot: 5

Wert A: 30; Wert B: 20; zu erstellendes Parkplatzangebot: 0

Anhang 2:
Parkfelder-Angebot in % der Richtwerte resp. des Bedarfs für Wohnnutzungen gemäss der gültigen SN-Norm[6]

	Parkfelder-Angebot in % der Richtwerte resp. des Bedarfs für Wohnnutzungen gemäss VSS-Norm SN 640 281	
Gebiet	**Minimum**	**Maximum**
Gebiet A	50%	100%
Gebiet B	50%	100%
Gebiet C	90%	100%

[6] SN 640 281 Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen

gemeinde glarus
einzigartig vielseitig.

Karte 1: Netstal, Riedern

Parkraumzonen

- Parkraumzone A Zentrum und Bahnhofsgebiete
- Parkraumzone B historische Ortskerne
- Parkraumzone C übrige Siedlungsgebiete

Orientierungsinhalt

- ÖV-Erschliessung: Radius 300m um Bahnhaltestellen
- Bahnlinie
- Bahnhof

F:\daten\M7\12-125-00\6_PLAENE\GIS\PROJEKT\parkierung\parkierung_13010007_A3
deb/13010007

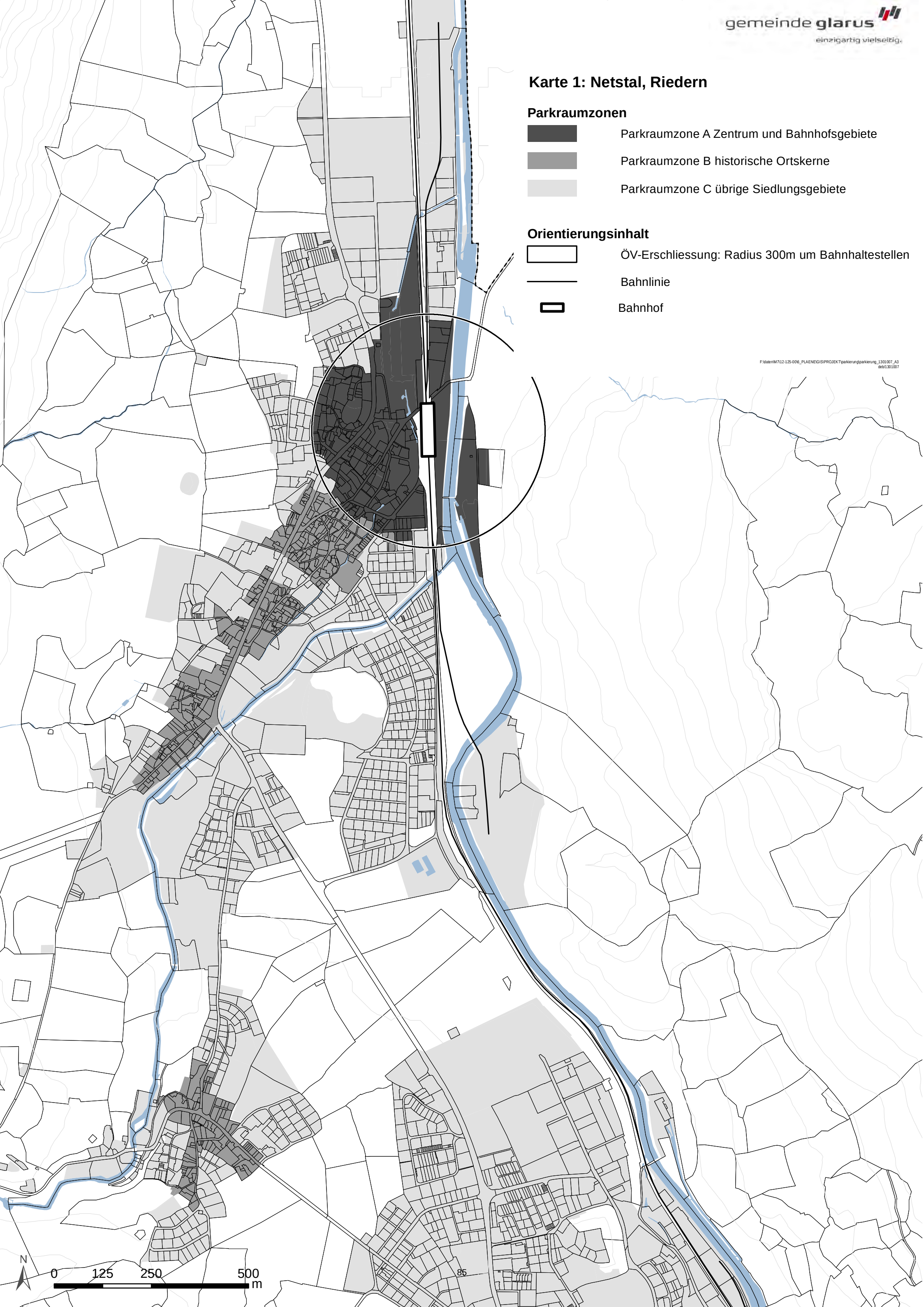

gemeinde glarus
einzigartig vielseitig.

Karte 2: Glarus, Ennenda

Parkraumzonen

- Parkraumzone A Zentrum und Bahnhofsgebiete
- Parkraumzone B historische Ortskerne
- Parkraumzone C übrige Siedlungsgebiete

Orientierungsinhalt

- ÖV-Erschliessung: Radius 300m um Bahnhaltestellen
- Bahnlinie
- Bahnhof

F:\daten\M7\12-125-00\6_PLAENE\GIS\PROJEKT\parkierung\parkierung_13010007_A3
deb/13010007

N

0 125 250 500 m

Traktandum 10

Genehmigung der Änderungen in folgenden Gemeindeverordnungen: Gemeindeordnung, Heimordnung, Werkordnung, Verordnung über die Wasserversorgung, Personalverordnung und Besoldungsverordnung, inkl. Behandlung von vier Anträgen an die Gemeindeversammlung

10.1. Die Vorlage im Überblick

Der Gemeindeversammlung wird eine Revision der Gemeindeordnung und von fünf weiteren Erlassen unterbreitet. Anlass sind vor allem vier Versammlungsanträge, betreffend die Heime und die Technischen Betriebe, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK). Mit der Vorlage soll über diese und die hierzu vom Gemeinderat vorgeschlagenen Änderungen entschieden werden. Im Übrigen geht es um verschiedene Sachbereiche, bei denen sich nach der ersten Legislaturperiode in der neuen Gemeindestruktur konkrete Änderungsbedürfnisse zeigten.

Ein Schwergewicht bilden Fragen rund um die Organisation der Alters- und Pflegeheime und der Technischen Betriebe. Ein Versammlungsantrag verlangte, dass die beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten – Heime und Technische Betriebe – wieder in die Gemeindeverwaltung eingegliedert werden. Dieser Antrag wurde nach Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage durch den Antragsteller zurückgezogen. Sollte er an der Versammlung wieder aufgegriffen werden, beantragt der Gemeinderat Ablehnung des Antrages.

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten ein Änderungspaket, mit dem die Auslagerungen konsequent durchgeführt werden und so die damit verfolgten Zwecke noch besser erreicht werden sollen. In diesem Sinne werden zwei Versammlungsanträge, welche Professionalität und Unabhängigkeit der Verwaltungsräte der Anstalten stärken wollen, in ihrer Stossrichtung unterstützt und in die behördlichen Änderungsanträge einbezogen. Im Gegenzug wird die Aufsicht über die Anstalten gestärkt.

Auch vom vierten Versammlungsantrag, der die Aufgaben und Kompetenzen der GPK griffiger in der Gemeindeordnung verankert haben will, werden wesentliche Elemente übernommen. Dieser Antrag wurde nach Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage ebenfalls zurückgezogen; er ist nicht Gegenstand der Gemeindeversammlung, da er vor Abschluss der Zulässigkeitsprüfung sistiert worden ist.

Die weiteren Änderungen betreffen das Antragsverfahren bei komplexen Gemeindeversammlungsgeschäften, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Stimmberechtigten und Gemeinderat im Bereich der Raumplanung, die Delegation von Verwaltungsaufgaben vom Gemeinderat an andere Gremien oder Verwaltungseinheiten, Verwaltungszuständigkeiten im Finanzwesen sowie verschiedene personal- und besoldungsrechtliche Belange.

10.2. Gemeindeversammlungsanträge

10.2.1. Antragseingänge

Mit Datum vom 25. März 2014 reichten vier Bürger je einen Versammlungsantrag zur Revision der Heim- und der Werkordnung ein, die sich auf die Wahl, die Zusammensetzung und die Entschädigung der Verwaltungsräte der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG) und der Technischen Betreibe Glarus (tb.glarus) bezogen. Am 23. April 2014 reichten die gleichen Bürger einen Antrag auf Änderung der Gemeindeordnung betreffend Tätigkeit der GPK ein. Schliesslich ging am 27. November 2014 der Antrag eines Bürgers ein, welcher die Auflösung der Verwaltungsräte der APG und der tb.glarus und die Eingliederung der Heime und der Technischen Betriebe in eine Verwaltungsabteilung der Gemeinde verlangt.

10.2.2. Vorgehen von Gemeinderat und Projektgruppe

Die Anträge wurden vom Gemeinderat der Projektgruppe „Revision Gemeindeordnung“ überwiesen, mit dem Auftrag, sie in ihre Arbeit einzubeziehen. Die Projektgruppe war wie folgt zusammengesetzt:

- Max Widmer, Netstal, Gemeindeschreiber, Projektleitung
- Christian Marti, Glarus, Gemeindepräsident, Vertreter Gemeinderat
- Markus Schnyder, Netstal, Gemeinderat, Vertreter Gemeinderat
- Andreas Schiesser, Ennenda, Vertreter GPK
- Hanspeter Spälti, Netstal, Vertreter Antragstellende zu den Verwaltungsräten Heime und Werkbetriebe und zur GPK
- Jürg Bernold, Mitglied der GL, Leiter Personal und Ausbildung, Vertreter Geschäftsleitung
- Claudia Wild, Ennenda, stv. Gemeindeschreiberin, Vertreterin Geschäftsleitung

- Markus Schön, Dr. iur., Glarus, juristische Begleitung
- Josef Schwitter, Näfels, protokollarische und redaktionelle Begleitung

Der Gemeinderat informierte im persönlichen Gespräch die vier Urheber des Antrages betreffend GPK, dass sich dieser aufgrund einer Überprüfung als nicht in allen Teilen rechtlich zulässig erwiesen habe. Den Antragstellern wurde vorgeschlagen, sich in das laufende Projekt „Revision Gemeindeordnung“ einzubringen und das Behandlungsverfahren bis zum Erlass des gemeinderätlichen Entscheides über die Zulässigkeit zu sistieren. Nach ihrer Zustimmung wurde die Projektgruppe entsprechend ergänzt. Ebenso nahm ein Vertreter der GPK in ihr Einsitz.

In Bezug auf den Antrag zur Eingliederung von APG und tb.glarus in eine Verwaltungsabteilung der Gemeinde beauftragte der Gemeinderat die Projektgruppe damit, eine Revision der Rechtsgrundlagen vorzubereiten, welche an der Rechtsform der öffentlichen-rechtlichen Anstalt festhält und die Ausgliederung konsequent umsetzt. Vorgaben hierzu waren: Stärkung der Verwaltungsräte, Begrenzung der Vertretung des Gemeinderates in diesen Gremien, Klärung der Rechtsverhältnisse zwischen Anstalten und Gemeinde.

Die Projektgruppe nahm wesentliche Elemente der Anträge der vier Bürger betreffend Verwaltungsräte der APG und der tb.glarus sowie betreffend GPK in ihren Antrag zuhanden des Gemeinderates auf.

10.2.3. Behandlung der Anträge an der Gemeindeversammlung

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 erklärten die vier Bürger ihr Einverständnis mit den Vernehmlassungsvorschlägen zu ihren Anträgen; bezüglich des vor Abschluss der Zulässigkeitsprüfung sistierten Antrages betreffend GPK erklärten sie den Rückzug.

Mit Schreiben vom 27. November 2015 teilte der Urheber des Antrages zur Aufhebung der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten den Antragsrückzug mit.

Gemäss Artikel 38 Absatz 1 Gemeindegesetz (GG) kann ein Versammlungsantrag bis zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung zurückgezogen werden; ein Antrag, der von der antragstellenden Person zurückgezogen wurde, kann von jeder anderen stimmberechtigten Person aufrecht erhalten werden (Art. 38 Abs. 2 GG). Die Anwendbarkeit dieser Regelung setzt allerdings voraus, dass der betreffende Versammlungsantrag vor seinem Rückzug das Verfahren zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit (Art. 37 GG) durchlaufen hat.

Diese Rechtslage bedeutet, dass der Versammlungsantrag betreffend Tätigkeiten der GPK nicht mehr Gegenstand der Gemeindeversammlung ist, weil er vor Abschluss der Zulässigkeitsprüfung zurückgezogen wurde; er konnte vom Gemeinderat in eigener Kompetenz abgeschrieben werden. Hingegen bleibt der Versammlungsantrag zur Aufhebung der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten insofern Gegenstand der Gemeindeversammlung, als er an ihr von irgendeiner stimmberechtigten Person wieder aufgegriffen werden könnte. Die nicht zurückgezogenen Versammlungsanträge betreffend Verwaltungsräte der APG und der tb.glarus müssen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Dazu wird angesichts der Einverständniserklärung der Urheber Abschreibung wegen Erledigung beantragt. An der Gemeindeversammlung kann dennoch Annahme der Anträge mit ihren ursprünglichen Inhalten verlangt werden.

10.3. Synoptische Darstellung der Änderungen in den einzelnen Erlassen

10.3.1. Leseverständnis

Die synoptische Darstellung der zu ändernden Artikel in den einzelnen Verordnungen der Gemeinde (in der Reihenfolge: Gemeindeordnung, Heimordnung, Werkordnung, Verordnung über die Wasserversorgung, Personalverordnung, Besoldungsverordnung) enthält drei Spalten: in der ersten Spalte ist die heutige, geltende Regelung aufgeführt, in der mittleren oder zweiten Spalte die jeweilige Neufassung, die gänzliche Neuerung oder die Aufhebung dieser Bestimmung und in der dritten Spalte finden sich Kurzbemerkungen zu den einzelnen Veränderungen. Weiterführende Angaben finden sich zudem nachfolgend unter Kapitel 10.4.

10.3.2. Synopse inkl. Änderungsanträge des Gemeinderates

Im laufenden Text in der Spalte 3 werden die nachfolgenden Abkürzungen verwendet:

APG: Alters- und Pflegeheime Glarus / Abs.: Absatz / Art.: Artikel / Bauordnung: BO / BiG: Bildungsgesetz / Bst.: Buchstabe / FHG: Finanzhaushaltsgesetz / GG. Gemeindegesetz / GO: Gemeindeordnung / GPK: Geschäftsprüfungskommission / GR: Gemeinderat / tb.glarus: Technische Betriebe Glarus / StHG: Staatshaftungsgesetz / VR: Verwaltungsrat.

Gegenstand der Abstimmungen sind die Änderungsanträge in der mittleren Spalte.

4.1. Änderung der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am …… 2016)

I.

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus vom 27. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

Geltende Bestimmung	*Änderungsantrag*	*Bemerkungen*
Art. 11 *Sachabstimmungen an der Gemeindeversammlung*	**Art. 11 Abs. 1 Bst. *b, e–g, i, j, l–n* und *p***	
[1] Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über: *b.* Voranschlag und Steuerfuss sowie Voranschlag der Technischen Betriebe Glarus und der Alters- und Pflegeheime Glarus;	[1] (Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:) *b.* Budget der Gemeinde und Steuerfuss;	Im Sinne konsequenter Auslagerung wird die Budgetierung für die APG und die tb.glarus wieder Sache der betreffenden Verwaltungsräte, wie es bis zur Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2011 der Fall war. Der Begriff „Voranschlag“ wird generell durch das in der Rechtssprache gängige „Budget“ ersetzt.
e. alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, welche 250‘000 Franken übersteigen; *f.* alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, welche 50‘000 Franken im Jahr übersteigen; *g.* Verpflichtungskredite (Art. 41 Abs. 1 Bst. *c* GG, Art. 42–48 Finanzhaushaltsgesetz) nach Massgabe ihrer Finanzkompetenz (Art. 11 Abs. 1 Bst. *d* und *e* GO); *i.* die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufsrechten zu Gunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 1‘000‘000 Franken übersteigen; *j.* den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grund-	*e.* alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben der Gemeinde für den gleichen Zweck, welche 250‘000 Franken übersteigen; *f.* alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben der Gemeinde für den gleichen Zweck, welche 50‘000 Franken im Jahr übersteigen; *g.* Verpflichtungskredite der Gemeinde (Art. 41 Abs. 1 Bst. c GG, Art. 42–48 Finanzhaushaltsgesetz) nach Massgabe ihrer Finanzkompetenz (Art. 11 Abs. 1 Bst. *e* und *f* GO); *i.* die Veräusserung von Grundstücken durch die Gemeinde sowie die Einräumung von Kaufsrechten zu Gunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von 1‘000‘000 Franken übersteigen; *j.* den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten durch die Gemeinde, wenn der Wert	Es wird klargestellt, dass sich die Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten nur auf die Ausgaben und ausgabenähnlichen Vorkehrungen der Gemeinde – und nicht auch auf jene der selbstständigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – beziehen. Der mit der Auslagerung begründete Verzicht auf die demokratische Mitwirkung bei Ausgabenentscheiden bedeutet nicht, dass die ausgelagerten Einheiten im rechtsfreien Raum handeln können. Sie unterstehen den Vorgaben insbesondere des GG und des FHG. Die GPK nimmt für die Stimmberechtigten die Finanzoberaufsicht wahr. – In Bst. *g* werden überdies die Verweisungen berichtigt: Es geht um die Kompetenzen der Stimmberechtigten für frei bestimmbare Ausgaben der Gemeinde (Art. 11 Abs. 1 Bst. *e* (einmalige) und *f* (wiederkehrende).

1

lasten, wenn der Wert 1‘000‘000 Franken übersteigt; *l.* die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert 100‘000 Franken übersteigt;	1‘000‘000 Franken übersteigt; *l.* die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen durch die Gemeinde, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert 100‘000 Franken übersteigt;	
m. den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge, wenn der Wert 1‘000‘000 Franken übersteigt;	*m.* den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge durch die Gemeinde, wenn der Wert 1‘000‘000 Franken übersteigt;	
n. die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, die voraussichtlich mit einmaligen Ausgaben oder Mindereinnahmen von mehr als 100‘000 Franken oder mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder Mindereinnahmen von mehr als 20‘000 Franken verbunden sind;	*n.* die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen durch die Gemeinde, die voraussichtlich mit *einmaligen* Ausgaben oder Mindereinnahmen von mehr als 100‘000 Franken oder mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder Mindereinnahmen von mehr als 20‘000 Franken verbunden sind;	
p. den erstmaligen Erlass und grundlegende Revisionen der Personal- und Besoldungsvorschriften;	*p.* den Erlass der *Personal-* und Besoldungsvorschriften der Gemeinde;	Die Umschreibung der Kompetenz in Bst. p begründet in Verbindung mit Art. 26 Bst. c GO eine Ermächtigung des GR, alle nicht grundlegenden Änderungen der Personal- und Besoldungsvorschriften vorzunehmen. Doch widerspricht es dem Gesetzmässigkeitsprinzip, dass von den Stimmberechtigten erlassene Vorschriften in nicht gesetzlich abgegrenztem Umfang vom GR geändert werden dürfen und besteht grosser Beurteilungsspielraum, welche Regelungen grundlegend sind und welche nicht. Die Einschränkungen der Zuständigkeit der Stimmberechtigten werden gestrichen und dementsprechend die GR-Befugnis gemäss Art. 26 Bst. c. Zusätzlich wird klargestellt, dass es hier um die Personal- und Besoldungsvorschriften der Gemeinde und nicht auch der Anstalten geht.

Art. 12 *Weitere Zuständigkeiten der Stimmberechtigten*	**Art. 12 Abs. 1a** *(neu)*	
	[1a] Die planungsrechtlichen Zuständigkeiten richten sich nach der Bauordnung.	Das kantonale Recht weist den Erlass des Zonenplans den Stimmberechtigten zu; die Zuweisung der übrigen planungsrechtlichen Kompetenzen überlässt es den Gemeinden. Sinnvollerweise wird darüber mit dem Erlass der BO entschieden.
Art. 17 *Vorgängige Einreichung von Anträgen*	**Art. 17** *Vorgängige Einreichung von Anträgen*	
[1] Bei folgenden Vorlagen an die Gemeindeversammlung sind Anträge auf Abänderung spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen (Art. 52 Abs. 1 GG): Erlass und Abänderung von Nutzungsplänen, Erlass und Abänderung von Überbauungs-, Struktur-, Entwicklungs- und Verkehrsplänen, sofern in allen diesen Fällen vorgängig ein öffentliches Auflageverfahren stattgefunden hat.	[1] Der Gemeinderat kann bei komplexen Vorlagen beschliessen, dass Anträge auf Abänderung vor der Versammlung dem Gemeinderat begründet einzureichen sind (Art. 52 Abs. 1 GG).	Je nach Entscheid in der BO fallen nicht mehr alle aufgeführten Gegenstände unter den Geltungsbereich der Regelung (s. oben Art. 12 Abs. 1a). Der Anwendungsbereich wird nicht mehr durch eine abschliessende Aufzählung von Vorlagen bestimmt. Das Verfahren mit vorgängiger Antragseinreichung soll zur Anwendung gelangen, wenn dies die Komplexität eines Versammlungsgegenstandes gebietet. Beispiele sind in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallende Raumplanungen oder Totalrevisionen grosser Erlasse (etwa der GO).
	[1a] Die betreffenden Vorlagen müssen unter Ansetzung einer Frist von vier Wochen zur Antragstellung öffentlich bekannt gemacht werden.	Den Stimmberechtigten steht neu eine Frist von vier Wochen zur Einreichung von Anträgen zu. Zudem wird der bisher in Abs. 1 verwendete Begriff „ öffentliches Auflageverfahren“ ersetzt, weil dieser im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzerfahren Verwendung findet.
[2] In allen diesen Fällen sind Anträge an der Gemeindeversammlung selber nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.	[2] In einem solchen Fall sind Anträge an der Gemeindeversammlung selber nur noch zulässig, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem rechtzeitig vorgängig eingereichten Antrag stehen.	
Art. 24 *Wahlkompetenzen des Gemeinderates*	**Art. 24 Abs. 1**	
[1] Der Gemeinderat stellt die leitenden Angestellten der Gemeinde an.	[1] Der Gemeinderat stellt die Mitglieder der Geschäftsleitung der Gemeinde an.	Zusammen mit der unveränderten Regelung über die Anstellung der übrigen Verwaltungsangestellten (Art. 37 Abs. 3) werden stufengerechte Anstellungsbefugnisse verankert. Die Zuständigkeit der Schulkommission zur Wahl der Lehrpersonen ergibt sich aus den Art. 43 Abs.2

		und 64 Abs. 2 BiG.
Art. 26 *Sachkompetenzen*	**Art. 26 Bst. *c*, *f und g, Bst. l*** *(neu)*	
Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für: **c.** die Revision der Personal- und Besoldungsvorschriften; f. den Erlass des Organisationsreglements und der Leistungsvereinbarung, inkl. des Konzessionsvertrages für die Technischen Betriebe Glarus; g. den Erlass des Organisationsreglements und der Leistungsvereinbarung für die Alters- und Pflegeheime Glarus;	(Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:) *c. aufgehoben;* *f.* den Erlass des Konzessionsvertrages für die Technischen Betriebe Glarus; *g.* den Erlass der Leistungsvereinbarung für die Alters- und Pflegeheime Glarus;***l.*** die Zuweisung von Aufgaben des Finanzwesens gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.	Anpassung an die Änderung von Art. 11 Bst *p.* Die Organisationsreglemente der beiden selbstständigen Anstalten erlässt gemäss geltendem Recht der jeweilige VR (Art. 10 Abs.1 Werk-, 8 Abs. 1 Heimordnung). Die wohl versehentlich aufgeführte Befugnis des GR wird gestrichen. Einfügung einer Verweisung aufgrund von Art. 80 Abs. 2 FHG.
Art. 29 *Kompetenzübertragungen durch den Gemeinderat*	**Art. 29 Abs. 1**	
[1] Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Aufgabenbereichen allgemein oder im einzelnen Fall an das strategische Organ von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, Projektgruppen, Fachkommissionen, Ausschüssen und Verwaltungseinheiten zu übertragen. Projektgruppen oder Fachkommissionen muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören. Werden Entscheidungsbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen, muss bei diesen Entscheidungen mindestens ein Mitglied des Gemeinderates mitwirken.	[1] Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in bestimmten Aufgabenbereichen an Fachkommissionen, Ausschüssen und Verwaltungseinheiten zu übertragen. Fachkommissionen muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.	Es wird von Art. 93 GG Gebrauch gemacht, wonach der GR bestimmte Aufgaben gänzlich an die Verwaltung delegieren kann (s. Abschnitt 3.5.3.). – Die fallweise Delegation wird nicht mehr erwähnt, d.h. die vorgenommenen Delegationen müssen sich aus dem im unveränderten Art. 29 Abs. 2 GO vorgesehenen Reglement des GR ergeben. Damit sind die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Delegation von Verfügungsbefugnissen erfüllt. – Gestrichen wird die Formulierung, wonach Befugnisse des GR an das strategische Organ einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt delegiert werden können. Aufgabenübertragungen auf ausgelagerte Einheiten bedürfen der Grundlage in einem Erlass der Stimmberechtigten (Art. 106 Abs. 1 GG).
Art. 35 *Zusammensetzung und Vorsitz*	**Art. 35 Abs. 1**	
[1] Der Gemeindepräsident, der Gemeindeschreiber und die geschäftsführenden Abteilungsleiter bilden die Geschäftsleitung der Gemeinde.	[1] Der Gemeindepräsident, der Gemeindeschreiber sowie weitere vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsangestellte mit Leitungsfunktion bilden die Geschäftsleitung.	Neu wird auf Stufe GO von einer abschliessenden Regelung über die Zusammensetzung der Geschäftsleitung abgesehen. Darüber soll innerhalb des abgesteckten Rahmens der GR entscheiden.
Art. 49* *Zusammensetzung und Aufgaben*	**Art. 49 Abs. 2 und 3**	Die Bestimmung zur GPK wird unter Einbezug der Überlegungen zum Versammlungsantrag vom 27.3.2014 neu

		gefasst (s. Abschnitt 3.4.).
[2] Sie erfüllt, indem sie den Stimmberechtigten entsprechenden Bericht erstattet, die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft im Hinblick auf ihre Rechtmässigkeit namentlich *a.* die Amtsführung des Gemeinderates, der Schulkommission, der Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen im abgelaufenen Jahr; die Führung des Gemeindehaushalts im abgelaufenen Jahr; *b.* die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss und über die Voranschläge der Technischen Betriebe Glarus und der Alters- und Pflegeheime Glarus für das kommende Jahr; *c.* Geschäfte mit direkter oder indirekter Kostenfolge, die in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen.	[2] Sie prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und ebensolchen Stiftungen und nimmt Stellung zum Gemeindebudget und zum Steuerfuss sowie zu den Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten. Die Prüfungstätigkeit erfolgt nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie den Grundsätzen der Haushaltsführung gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht.	Die Beifügung „ebensolchen“ stellt lediglich klar, dass mit den aufgeführten Stiftungen jene des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gemeint sind. Als Rechnungsprüfungsorgan dient die GPK den Stimmberechtigten bei Finanzbeschlüssen und bei der Oberaufsicht im Finanzbereich (Art. 95 Abs. 1 GG). Mit der Beschränkung der Budgetprüfung auf das Budget der Gemeinde wird der Antrag des GR berücksichtigt, wonach die Budgets der APG und der tb.glarus im Sinne konsequenter Auslagerung nicht mehr den Stimmberechtigten vorgelegt werden (s. Änderung Art. 11 Abs. 1 Bst. *b* GO). Damit entfällt die Stellungnahme der GPK zum Budget zuhanden der Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung. In ihrer Funktion als Rechnungsprüfungsorgan verfügt die GPK über eine umfassende Prüfungsbefugnis (s. Art. 97 GG). Die Beauftragung einer aussenstehenden Revisionsstelle gehört zur Arbeitsweise der GPK und findet sich neu unter dem eigens hierzu geschaffenen Art. 49a Abs.1.
[3] Sie beauftragt eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfungsaufgabe.	[3] Im Weiteren nimmt die Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Stimmberechtigten die politische Aufsicht über die Amtsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen wahr. Die Aufsichtstätigkeit erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit.	Die GPK unterstützt die Stimmberechtigten auch bei deren politischen Aufsicht der Gemeindebehörden gemäss Art. 42 Abs. 1 Bst. a GG. Dabei geht es nur um die Rechtmässigkeit der Amtsführung. Anders als in Art. 99a Abs. 2 GG wird als Prüfungsgegenstand nebst der Amtsführung von Behörden und Verwaltung der Gemeinde auch diejenige der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen aufgeführt, wie dies die Gemeindeversammlung vom 27.5.2011 bestätigt hat (s. Art. 49 Abs. 2 Bst. *a* GO geltende Fassung). Ausserhalb der Anträge zuhanden der Stimmberechtig-

		ten bezieht sich die Prüfung auch auf laufende Prozesse, sofern ein begründeter Anlass auf eine Überprüfung besteht. Deshalb ist in Zusammenhang mit Finanzhaushalt und Amtsführung nicht mehr von Prüfung bezogen auf das abgelaufene Jahr die Rede (s. Art. 49 Abs. 2 und 3 neu mit 49 Abs. 2 Bst. *a* und *b* bisher).
	Art. 49a *Arbeitsweise (neu)*	
	[1] Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt mit der Prüfung der Rechnung der Gemeinde eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle.	Entspricht bisherigem Art. 49 Abs. 3.
	[2] Bei ihrer Finanzaufsichtstätigkeit gegenüber den selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen stellt die Geschäftsprüfungskommission grundsätzlich auf die Berichte der institutionseigenen Revisionsstellen ab und nimmt eigene Prüfungen nur aus besonderem Anlass vor. Sie hat gegenüber den institutionseigenen Revisionsstellen das Recht auf Auskunftserteilung und kann denselben Prüfungsschwergewichte in Auftrag geben.	Die Regelung berücksichtigt, dass die Jahresrechnungen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen von einer eigenen, i.d.R. durch den Gemeinderat zu bestellenden Revisionsstelle geprüft werden. Die GPK wird von der eigentlichen Rechnungsprüfungsfunktion befreit. Sie unterstützt aber die Stimmberechtigten bei deren Finanzoberaufsicht gegenüber den ausgelagerten Einheiten. Mit dieser Aufteilung der Funktionen werden Doppelspurigkeiten vermieden (s. Abschnitt 3.2.3.4).
	[3] Ihre Tätigkeit entfaltet die Geschäftsprüfungskommission aufgrund der Anträge, die sie zuhanden der Stimmberechtigten zu überprüfen hat. Sie erstattet die Berichte mit ihren Feststellungen und Empfehlungen sowie ihre Stellungnahmen dem Gemeinderat, der diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.	Beschreibt die Arbeitsweise der GPK, wenn es um die Beurteilung von Anträgen des GR zuhanden der Stimmberechtigten geht.
	[4] Zudem kann die Geschäftsprüfungskommission jederzeit von sich aus tätig werden und den Stimmberechtigten direkt Bericht und Antrag stellen, wenn sie aufgrund ihrer Prüfungen eine Beschlussfassung derselben für erforderlich hält. Der Gemeinderat unterbreitet die Sache unter Beifügung seiner Stellungnahme der	Es geht um die Prüftätigkeit der GPK auf eigenen Antrieb. Mit der „nächstmöglichen“ ist jene Gemeindeversammlung gemeint, auf welche das Geschäft aufgrund der zeitlichen Abfolge – Einreichung GPK-Antrag zuhanden der Stimmberechtigten, Erarbeitung der Stellungnahme GR, Unterlagenversand – sinnvollerweise beratungsreif gemacht werden kann.

	nächstmöglichen Gemeindeversammlung.	
11. Abschnitt Personal	**11. Abschnitt Personal**	Alle Anstellungsformen und die dafür massgebenden Erlasse werden aufgeführt.
Art. 52 *Mitarbeiter*	**Art. 52 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2**	
	Verwaltungsangestellte	Neue Bezeichnung für die Angestellten der Gemeindeverwaltung.
[1] Grundsätzlich gilt für alle Gemeindemitarbeiter das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Gemeindegesetz, nach der Gemeindeordnung sowie nach den geltenden Personal-, Dienst- und Besoldungsvorschriften der Gemeinde (Art. 111 Abs. 2 GG). [2] Die Gemeinde kann mit einzelnen Personen auch ein privat-rechtliches Anstellungsverhältnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vereinbaren. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere die Art. 319 ff.	[1] Das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung besteht grundsätzlich in der Form der öffentlich-rechtlichen Anstellung (Art. 112 Abs. 2 GG). Es richtet sich nach dem Gemeindegesetz sowie nach den Personal- und Besoldungsvorschriften der Gemeinde. [2] Die Gemeinde kann bei besonderen Anstellungen sowie bei befristeten Dienstverhältnissen nach Massgabe des Gemeindegesetzes privatrechtliche Anstellungsverhältnisse vereinbaren. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere diejenigen über den Arbeitsvertrag.	Zu den Mitarbeitenden der Gemeinde gehören die Verwaltungsangestellten der Gemeinde und die Lehrpersonen (Art. 111 Abs. 1 GG). Die vorliegende Bestimmung bezieht sich auf die erstgenannte Kategorie. Unter ihren Anwendungsbereich fallen auch die Mitglieder der Schulleitung (Art. 82 Abs. 4 BiG). Art. 112 Abs. 2 GG legt den Rahmen fest, innert welchem privatrechtliche Anstellungen von Verwaltungsmitarbeitenden der Gemeinde möglich sind: besondere Anstellungen, wie Aushilfen oder Praktika, befristete Dienstverhältnisse bis maximal drei Jahre. Die Gesetzesverweisung genügt. Die Einzelheiten finden sich in der Personalverordnung.
	Art. 52a *Lehrpersonen (neu)*	
	Das Dienstverhältnis der Lehrpersonen besteht in der Form der öffentlich-rechtlichen Anstellung (Art. 63 Abs. 3 Bildungsgesetz [BiG]).	Die Vorschriften der Bildungsgesetzgebung sind für die Lehrpersonen der Volksschule massgebend (Art. 58 Abs. 1 BiG). Ihnen unterstehen somit auch die Lehrpersonen der Gemeinde.
	Art. 52b *Angestellte Alters- und Pflegeheime, Technische Betriebe (neu)*	
	Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Alters- und Pflegeheime und der Technischen Betriebe richtet sich nach der Heim- bzw. der Werkordnung.	Bei den Mitarbeitenden der ausgelagerten Betriebe handelt es sich um eine eigene Angestelltenkategorie. In Art. 18b Heim-, 19b Werkordnung wird die privatrechtliche Anstellung dieser Mitarbeitenden verankert. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden.
Art. 53 *Auflösung der Angestelltenverhältnisse*	**Art. 53** *Aufgehoben*	
[1] Die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die übrigen leitenden Angestellten können das		Die Auflösung der Anstellungsverhältnisse der Verwaltungsangestellten der Gemeinden ist in den Grundzügen

Dienstverhältnis durch schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auflösen. Dem Gemeinderat steht das gleiche Kündigungsrecht zu. [2] Die übrigen mehrjährigen oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Angestelltenverhältnisse können beidseitig jeweils durch schriftliche Mitteilung nach Massgabe der Anstellungsverfügungen/-vereinbarungen aufgelöst werden.		im GG geregelt (Art. 112 Abs. 3, 114a, 115), die ergänzenden Bestimmungen finden sich in der Personalverordnung der Gemeinde. Die Auflösung der Dienstverhältnisse der Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung (Art. 58a, 66 BiG, 37ff. Personalgesetz) und jene von privatrechtlichen Anstellungen nach dem OR. Diesbezügliche Regelungen in der GO sind verzichtbar.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

4.2. Änderung der Heimordnung der Alters- und Pflegeheime Glarus

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am …… 2016)

I.

Die Heimordnung der Alters- und Pflegeheime Glarus vom 22. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Geltende Bestimmung	***Änderungsantrag***	***Bemerkungen***
Art. 2 *Zweck*	**Art. 2 Abs. 2 Bst. *c* und *f, 3,* Abs. 5 aufgehoben**	
[2] Die Institution: *c.* unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf; *f.* unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik;	[2] (Die Institution:) *c.* unterstützt weitere Aufgaben hinsichtlich einer möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf; *f.* unterstützt die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik;	Redaktionelle Änderungen.

[5] Zur Erreichung ihrer Zweckbestimmung schliesst die Institution mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge (namentlich Miet- und Pensionsverträge) ab.	*Abs. 5 Aufgehoben.*	Die Rechtsnatur des Verhältnisses der APG zu ihren Kunden (das Benutzungsverhältnis) wird in einer separaten Bestimmung geregelt (Art. 18a Abs. 1).
Art. 5 *Aufsichtsorgan*	**Art. 5** *Aufsichtsorgan*	
Der Gemeinderat Glarus übt die Aufsicht über die Institution aus.	Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Institution aus.	„Glarus“ generell aufgehoben.
	Art. 5a *Information zur Entlöhnung und Entschädigung (neu)*	
	[1] Der Verwaltungsrat orientiert den Gemeinderat jährlich über die Lohnsumme der Geschäftsleitung sowie das höchste Einzelgehalt unter Einbezug allfälliger Zulagen, Prämien und Spesen. [2] Im Geschäftsbericht sind die Entschädigungssumme des Verwaltungsrates und die Lohnsumme der Geschäftsleitung aufzuführen.	Die neue Regelung dient der Stärkung der Aufsicht über die APG im Bereich der Lohn- und Entschädigungspolitik.
Art. 6* *Aufsicht der Gemeinde*	*Aufgehoben.*	
[1] Dem Gemeinderat Glarus stehen die nachfolgenden Rechte zu: *a.* Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates; *b.* Behandlung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Gemeinde unterliegen; *c.* periodische Information durch den Verwaltungsrat über Finanzplan, Voranschlag und Geschäftstätigkeit. [2] Der Gemeinderat als Aufsichtsbehörde wird von seinem Präsidium oder auf Antrag des Verwaltungsrates einberufen. [3] . . . . . *		Die sich durch die abschliessende Auflistung von Befugnissen ergebende Beschränkung der gemeinderätlichen Aufsichtstätigkeit ist mit den Anforderungen an eine wirksame Verwaltungsaufsicht nicht vereinbar und wird aufgehoben.
Art. 8* *Aufgaben und Kompetenzen*	**Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 Ingress, Bst. *a, c* und *e***	
[1] Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Institution und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Institution nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die	[1] Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Institution und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Unternehmung nach aussen und besorgt alle Angelegenhei-	Der Erlass der allgemeinverbindlichen Regelungen obliegt grundsätzlich dem VR als oberstem Anstaltsorgan. Dieser kann die Ordnung bestimmter Materien der Geschäftsleitung übertragen, namentlich durch entsprechende Bestimmungen

nicht nach Gesetz, dieser Heimordnung oder Reglement einem anderen Organ der Institution übertragen sind. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.	ten, die nicht nach Gesetz, dieser Heimordnung oder Reglement einem anderen Organ der Institution übertragen sind. Er erlässt ein Organisationsreglement sowie die weiteren Regelungen, namentlich betreffend das Personal und dessen Besoldung, soweit er deren Erlass nicht an die Geschäftsleitung delegiert.	im Organisationsreglement (s. Art. 13 Abs. 2; nicht Gegenstand der Vorlage). – Die „Ordnung der entsprechenden Vertragsverhältnisse“ kann ohne inhaltliche Änderung weggelassen werden.
[2] Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: *a.* Oberleitung der Institution – namentlich der strategischen Führung – und Erteilung der nötigen Weisungen; *c.* Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; *e.* Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Heimordnung, Reglemente und Weisungen.	[2] Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: *a.* oberste Leitung der Unternehmung namentlich die strategische Führung; *c.* Beschlussfassung über Budget und Finanzplan sowie zuhanden der Gemeinde über Geschäftsbericht samt Jahresrechnung, Ausgestaltung Finanzbereich (Rechnungswesen, Finanzkontrolle); *e.* Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen.	Die Erteilung von Weisungen ist in der obersten Leitung enthalten. Unübertragbar ist auch die Budgetierung. Es geht um die Aufsicht, nicht die Oberaufsicht, da die Geschäftsleitung unmittelbar dem VR untersteht. Dass sich die Aufsicht auch auf das rechtskonforme Verhalten bezieht, ist selbstverständlich.
Art. 9* *Zusammensetzung, Wahl und Abberufung*	**Art. 9** *Zusammensetzung; Wahlvoraussetzungen; Wahlbefugnis; Entschädigung*	Die Neuformulierung dient der Stärkung von Professionalität und Unabhängigkeit des VR. Elemente des Versammlungsantrages vom 5.3.2014 werden einbezogen.
[1] Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus mindestens einem Vertreter des Gemeinderates und Fachspezialisten aus den Bereichen allgemeine Unternehmensführung, Finanzen und Fachperson(en) Marktleistungen der Institution, soweit die entsprechenden Kompetenzen nicht von einem Vertreter des Gemeinderates abgedeckt werden können.	[1] Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Gemeinderates und Fachspezialisten aus den Bereichen der Angebote der APG, der Unternehmensführung und des Finanzwesens.	Neu ist die Beschränkung der GR-Vertretung auf ein Mitglied.
[2] Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Er wählt das	[2] Der Verwaltungsrat legt die Anzahl seiner Mitglieder fest.	Neu bestimmt der VR die Mitgliederzahl.

Präsidium und die übrigen Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. [3] Der Gemeinderat darf nicht die Mehrheit im Verwaltungsrat stellen. [4] Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach Art. 12 der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Der Gemeinderat kann in sachlich begründeten Fällen Sonderlösungen treffen. [5] Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.	[3] Der Gemeinderat wählt das Präsidium, das nicht aus seiner Mitte stammen darf, und die übrigen Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. [4] Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglement. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.	Die Wahl des Präsidiums wird neu in Abs. 3 geregelt. Neu ist auch der Ausschluss der Wahl der GR-Vertretung ins Präsidium. Die Entschädigung des VR wird aus den allgemeinen Besoldungsvorschriften der Gemeinde herausgelöst, wobei für die Regelung eine gemischte Zuständigkeit von VR und GR vorgesehen ist. Das Abberufungsrecht wird wegen des Sachzusammenhangs zur Amtsdauer zu Art. 10 Abs. 2 verschoben.
Art. 10 *Amtsdauer*	**Art. 10** *Amtsdauer; vorzeitige Beendigung*	
Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.	[1] Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. [2] Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen. [3] Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann seine Mitgliedschaft jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit schriftlicher Mitteilung an den Gemeinderat beenden.	Die Verlängerung der Amtsdauer von einem auf vier Jahre dient ebenfalls der Stärkung der Unabhängigkeit des VR (s. Bemerkungen zu Art. 9). Das bisher in Art. 9 Abs. 5 verankerte Abberufungsrecht wird wegen des Sachzusammenhangs in die Regelung zur Amtsdauer verschoben. Als Ausgleich zum jederzeitigen Abberufungsrecht des GR und zur Verlängerung der Amtsdauer auf vier Jahre sollen auch die VR-Mitglieder das Amt vorzeitig beenden können.
Art. 11* *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*	**Art. 11 Abs. 1**	
[1] Beschlussfassfähigkeit, Beschlussfassung sowie weitere Belange der Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.	[1] Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung sowie weitere Belange der Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.	Redaktionelle Änderung (Abs. 2 bleibt aufgehoben).

Art. 12 *Zeichnungsberechtigung*	**Art. 12 Abs. 1**	
[1] Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien.	[1] Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen für die Institution gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates kollektiv zu zweien.	Redaktionelle Änderung.
Art. 15* *Revisionsstelle*	**Art. 15 Abs. 1**	
[1] Die Geschäftsprüfungskommission wählt jährlich eine anerkannte Revisionsgesellschaft. [2]Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Es ist eine ordentliche Revision im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts durchzuführen. [3]Sie erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden des Gemeinderates Bericht und stellt Antrag.	[1] Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich eine anerkannte Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Abs. 2 Aufgehoben Abs. 3 Aufgehoben	Als Ausgleich zur konsequenten Auslagerung wird die Aufsicht des GR gestärkt. Dazu gehört die Zuweisung der Befugnis an ihn, die Revisionsstelle der APG zu wählen (s. Abschnitt 3.2.3.3.). Abs. 2 und 3 beinhalten Selbstverständlichkeiten und sind daher an sich überflüssig; zudem ergibt die Streichung auch die Freiheit für das Aufsichtsorgan gegebenenfalls eine eingeschränkte Revision in Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zu veranlassen.
IV. Finanzwesen und Haftung	**IV. Finanzwesen** *(Kapiteltitel geändert)*	Andere Bezeichnung; Haftung in Kapitel IVa. geregelt.
	Art. 17 Sachüberschrift, Abs. 3	
Art. 17 *Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung*	*Geschäftsführung; Rechnungsführung*	
[3] Die Investitionsrechnung ist Sache des Verwaltungsrates	*Abs. 3 aufgehoben*	Dass (auch) die Investitionsrechnung Sache des VR ist, ergibt sich aus dessen umfassender Rechnungsführungs- und Budgetkompetenz gemäss Art.18. Zur Ausgabenbefugnis der selbständigen Anstalten siehe Art. 11 Abs. 1 GO ab Bst. e.
	Art. 18 Sachüberschrift, Abs. 1 und 4	
Art. 18* *Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan*	*Budget und Finanzplanung; Jahresbericht und Jahresrechnung*	
[1] Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Voranschlag und eine mittelfristige Finanzplanung. Der Voranschlag ist dem Gemeinderat alljährlich vorzulegen. Der Gemeinderat unterbreitet den Voranschlag der Gemeindeversammlung	[1] Der Verwaltungsrat erstellt jährlich ein Budget und eine mittelfristige Finanzplanung.	Im Sinne einer konsequenten Auslagerung wird die Budgetierung für die APG wieder Sache des VR, wie es bis zur Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 27.5.2011 der Fall war.

zur Beschlussfassung. [4] Voranschlag, Bilanz, Erfolgsrechnung, Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle sind spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung in den einzelnen Betrieben aufzulegen.	[4] Bilanz, Erfolgsrechnung, Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle sind spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung am Geschäftssitz aufzulegen.	Redaktionelle Änderung.
	Neues Kapitel	
	IVa. Rechtsverhältnis zu Kunden und Angestellten; Haftung *(neu)*	Separates Kapitel zu den Rechtsverhältnissen der APG zu ihren Kunden und Angestellten; wegen enger Sachzusammenhänge Haftung hier geregelt.
	Art. 18a *Rechtsnatur der Benutzungsverhältnisse (neu)*	
	[1] Die Institution schliesst mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge ab. [2] Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2.	Anstelle der in der Zweckbestimmung enthaltenen Regelung (Art. 2 Abs. 5) wird zur Rechtsnatur der Benutzungsverhältnisse eine separate Bestimmung geschaffen. Wie bisher sollen die Heime mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge abschliessen, d.h. die Benutzungsverhältnisse unterstehen dem OR und der Zivilgerichtsbarkeit. In Bezug auf die Haftung der APG gegenüber den Kunden gilt von kantonalem Recht wegen das StHG (s. Anmerkung zur Aufhebung von Art. 19 Abs. 4).
	Art. 18b *Rechtsnatur der Anstellungsverhältnisse (neu)*	
	[1] Das Personal der APG wird privatrechtlich angestellt. [2] Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 3.	Die Rechtsnatur der Anstellungsverhältnisse wird separat geregelt (bisher Art. 19 Abs. 3). Zur Gewährung des grösstmöglichen Freiraums zur Berücksichtigung der Bedürfnisse im Dienstleistungsbereich ist, wie bisher, die privatrechtliche Anstellung vorgesehen. Vorbehalt, dass sich die Haftung der Angestellten gegenüber den APG für Schädigungen Dritter nach dem StHG richtet (s. Bem. Änderung Art. 19 Abs. 2–4.
	Art. 19 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3, Abs. 4 aufgehoben	
Art. 19* *Haftung und Rechtsverhältnisse*	*Haftung*	
[2] Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, rich-	[2] Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte oder andere Amtsträger in Ausübung ihrer Tätigkeit für die APG gegenüber	Die Haftung von öffentlich-rechtlichen Anstalten nach StHG gilt für Schädigungen durch alle Amtsträger. Dazu gehören, trotz ihrer privatrechtlichen Anstellung, die Angestellten (Art.

tet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. [3] Soweit die Institution gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Institution gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Institution und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Das Personal wird privatrechtlich angestellt.	Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. [3] Soweit die Institution gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haften Angestellte und andere Amtsträger der Institution gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes.	3 Abs. 2 StHG). Amtsträger im Sinne StHG sind auch die Behördenmitglieder (Art. 3 Abs. 1 StHG), z.B. die Mitglieder des VR. Im Übrigen ist das Rechtsverhältnis zwischen Institution und Angestellten in neuen Art. 18b separat geregelt (Streichung bisherige Sätze 2 und 3 von Abs. 3).
[4] Hat die Institution mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen, so richtet sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).	*Abs. 4 aufgehoben.*	Im Verhältnis zwischen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und ihren Benutzern gilt von kantonalem Rechts wegen uneingeschränkt das StHG (s. Art. 2 Abs. 1 Bst. *c,* 6 Abs. 1 StHG). Dies gilt also auch dann, wenn solche Anstalten mit den Kunden privatrechtliche Verträge abschliessen, wie bei den APG vorgesehen (Art. 18a Abs. 1).

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

4.3. Änderung der Werkordnung der Technischen Betriebe Glarus

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am …… 2016)

I.

Die Werkordnung der Technischen Betriebe Glarus der Gemeinde Glarus vom 22. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Geltende Bestimmung	*Änderungsantrag*	*Bemerkungen*
I. Technische Betriebe Glarus; Sitz, Dauer, Zweck und Geschäftsbereich	**1. Technische Betriebe Glarus; Sitz, Zweck und Geschäftsbereich**	Dauer als unnötig aufgehoben (kein Bezug zur Betriebsdauer).
Art. 1 *Rechtsform*	**Art. 1 Abs. 1**	
[1] Unter der Firma Technische Betriebe Glarus (TBG) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus mit Sitz in Glarus.	[1] Unter der Firma Technische Betriebe Glarus (tb.glarus / „Unternehmung“) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus mit Sitz in Glarus.	Redaktionelle Änderung
Art. 2 *Zweck*	**Art. 2 Abs. 1 und 4**	
[1] Zweck der Unternehmung ist die dauernde, sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Gemeinde Glarus mit Energie, Gas, Wasser (Trink- und Löschwasser) und Kommunikationsleistung (wie Radio- und Telefonsignale). Die Erreichung des Zwecks erfolgt unter Berücksichtigung des öffentlichen Versorgungsauftrages und der Anliegen des Umweltschutzes sowie unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die entsprechenden Details sind im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Glarus und der Unternehmung geregelt. [4] Der Unternehmung ist es gestattet, ausserhalb des Gemeindegebietes von Glarus als freie Anbieterin tätig zu sein, sofern dadurch die Hauptaufgaben nicht beeinträchtigt werden.	[1] Zweck der Unternehmung ist die dauernde, sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Gemeinde mit Energie, Gas, Wasser (Trink- und Löschwasser) und Kommunikationsdienstleistungen (wie Radio- und Telefonsignale). Die Erreichung des Zwecks erfolgt unter Berücksichtigung des öffentlichen Versorgungsauftrages und der Anliegen des Umweltschutzes sowie unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Details sind im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der Unternehmung geregelt. [4] Der Unternehmung ist es gestattet, ausserhalb des Gemeindegebietes als freie Anbieterin tätig zu sein, sofern dadurch die Hauptaufgaben nicht beeinträchtigt werden.	„Glarus“ generell aufgehoben. „entsprechende“ unnötig.
Art. 3 *Geschäftsbereiche*	**Art. 3 Bst. *a* und *f***	
Die Unternehmung: *a.* hat primär die Versorgung der Gemeinde Glarus mit elektrischer und gasförmiger Energie und Wasser (Trink- und Löschwasser) zu gewährleisten und sicherzustellen; *f.* ist nach Massgabe des Versorgungs- und Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Glarus berechtigt, andere Gemeinden mit Energie, Wasser, Kommunikationsleistungen	(Die Unternehmung:) *a.* hat primär die Versorgung der Gemeinde mit elektrischer und gasförmiger Energie und Wasser (Trink- und Löschwasser) zu gewährleisten und sicherzustellen; *f.* ist nach Massgabe des Versorgungs- und Konzessionsvertrages mit der Gemeinde berechtigt, andere Gemeinden mit Energie, Wasser, Kommunikationsleistungen zu ver-	Redaktionelle Änderungen.

zu versorgen und damit zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen;	sorgen und damit zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen;	
Art. 7 *Konzessionsvertrag mit der Gemeinde*	**Art. 7 Bst. *e***	
Im Konzessionsvertrag sind zu regeln: *e.* Erstellen, Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der erforderlichen Leitungen und Anlagen;	(Im Konzessionsvertrag sind zu regeln:) *e.* Erstellen, Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der Leitungen und Anlagen;	„erforderlichen“ unnötig.
	Art. 8a *Information zur Entlöhnung und Entschädigung (neu)*	
	[1] Der Verwaltungsrat orientiert den Gemeinderat jährlich über die Lohnsumme der Geschäftsleitung sowie das höchste Einzelgehalt unter Einbezug allfälliger Zulagen, Prämien und Spesen. [2] Im Geschäftsbericht sind die Entschädigungssumme des Verwaltungsrates und die Lohnsumme der Geschäftsleitung aufzuführen.	Die Regelung stärkt die Aufsicht über die tb.glarus bei der Lohnpolitik.
Art. 10* *Aufgaben*	**Art. 10 Abs. 1, 2 Ingress, Bst. *a, c* und *e***	
[1] Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Unternehmung und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Unternehmung nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, dieser Werkordnung oder Reglement einem anderen Organ der Unternehmung übertragen sind. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.	[1] Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Unternehmung und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Unternehmung nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, dieser Werkordnung oder Reglement einem anderen Organ der Unternehmung übertragen sind. Er erlässt ein Organisationsreglement sowie die weiteren Regelungen, namentlich betreffend das Personal und dessen Besoldung, die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter soweit er deren Erlass nicht an die Geschäftsleitung delegiert.	Der Erlass allgemeinverbindlicher Regelungen obliegt grundsätzlich dem VR als oberstem Anstaltsorgan. Dieser kann die Ordnung bestimmter Materien der Geschäftsleitung übertragen, namentlich durch entsprechende Bestimmungen im Organisationsreglement (s. Art. 16 Abs. 2 Werkordnung, nicht Gegenstand der Vorlage). – Die „Ordnung der entsprechenden Vertragsverhältnisse“ kann ohne inhaltliche Änderung weggelassen werden.
[2] Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: ***a.*** Oberleitung der Unternehmung – namentlich der strategischen Führung – und Erteilung der nötigen Weisungen; *c.* Ausgestaltung des Rechnungswesens, der	[2] Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: *a.* oberste Leitung der Unternehmung, namentlich die strategische Führung; *c.* Beschlussfassung über Budget und Finanz-	Erteilung von Weisungen ist in der obersten Leitung inbegriffen. Unübertragbar ist auch die Budgetierung.

Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; *e.* Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Werkordnung, Reglemente und Weisungen.	plan sowie zuhanden der Gemeinde über Geschäftsbericht samt Jahresrechnung, Ausgestaltung Finanzbereich (Rechnungswesen, Finanzkontrolle); *e.* Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen.	Es geht um die Aufsicht, nicht um die Oberaufsicht, da die Geschäftsleitung unmittelbar dem VR untersteht. Dass sich Aufsicht auch auf rechtskonformes Verhalten bezieht, ist selbstverständlich.
Art. 11* *Zusammensetzung, Wahl, Voraussetzungen für die Wahl*	**Art. 11** *Zusammensetzung; Wahlvoraussetzungen; Wahlbefugnis; Entschädigung*	Neuformulierung dient der Stärkung von Professionalität und Unabhängigkeit des VR. Elemente des Versammlungsantrages vom 5.3.2014 werden einbezogen .
[1] Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus mindestens einem Vertreter des Gemeinderates und Fachspezialisten aus den Bereichen allgemeine Unternehmensführung, Finanzen und Fachperson(en) Marktleistungen der Unternehmung, soweit die entsprechenden Kompetenzen nicht von einem Vertreter des Gemeinderates abgedeckt werden können.	[1] Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Gemeinderates und Fachspezialisten aus den Bereichen der Angebote der Unternehmung, der Unternehmensführung und des Finanzwesens.	Neu ist die Beschränkung der GR-Vertretung auf ein Mitglied.
[2] Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Er wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.	[2] Der Verwaltungsrat legt die Anzahl seiner Mitglieder fest.	Neu ist die Zuständigkeit des VR zur Bestimmung der Mitgliederzahl
[3] Der Gemeinderat darf nicht die Mehrheit im Verwaltungsrat stellen.	[3] Der Gemeinderat wählt das Präsidium, das nicht aus seiner Mitte stammen darf, und die übrigen Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.	Die Wahl des Präsidiums wird neu in Abs. 3 geregelt. Neu ist auch der Ausschluss der Wahl der GR-Vertretung ins Präsidium.
[4] Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach Artikel 12 der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Der Gemeinderat kann in sachlich begründeten Fällen Sonderlösungen treffen.	[4] Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglement. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.	Die Entschädigung des VR wird aus den allgemeinen Besoldungsvorschriften der Gemeinde herausgelöst, wobei für die Regelung eine gemischte Zuständigkeit von VR und GR vorgesehen ist.
[5] Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.		Das Abberufungsrecht wird wegen des Sachzusammenhangs zur Amtsdauer zu Art. 12 Abs. 2 verschoben.
Art. 12 *Amtsdauer*	**Art. 12** *Amtsdauer; vorzeitige Beendigung*	
Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt ein	[1] Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt	Die Verlängerung der Amtsdauer von einem auf vier

Jahr. Wiederwahl ist zulässig.	vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. [2] Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen. [3] Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann seine Mitgliedschaft jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit schriftlicher Mitteilung an den Gemeinderat beenden.	Jahre dient ebenfalls der Stärkung der Unabhängigkeit des VR (s. Bemerkung zu Art. 11). Das bisher in Art. 11 Abs. 5 verankerte Abberufungsrecht wird wegen des Sachzusammenhangs in die Regelung zur Amtsdauer verschoben. Als Ausgleich zum jederzeitigen Abberufungsrecht des GR und zur Verlängerung der Amtsdauer auf vier Jahre sollen auch die VR-Mitglieder das Amt vorzeitig beenden können.
Art. 13* *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*	**Art. 13** *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*	
Beschlussfassfähigkeit, Beschlussfassung sowie weitere Belange der Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung sowie weitere Belange der Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.	Redaktionelle Änderung.
Art. 14 *Zeichnungsberechtigung*	**Art. 14 Abs. 1**	
[1] Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien.	[1] Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen für die Unternehmung gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates kollektiv zu zweien.	Redaktionelle Änderung.
Art. 15* *Aufsicht der Gemeinde*	**Art. 15**	
[1] Dem Gemeinderat Glarus stehen die nachfolgenden Rechte zu: *a.* Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates; *b.* Behandlung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Gemeinde unterliegen; *c.* Periodische Information durch den Verwaltungsrat über Finanzplan, Voranschlag und Geschäftstätigkeit. [2] Der Gemeinderat als Aufsichtsbehörde wird von seinem Präsidium oder auf Antrag des Verwaltungsrates einberufen.	*Aufgehoben.*	Die sich durch die abschliessende Auflistung von Befugnissen ergebende Beschränkung der gemeinderätlichen Aufsichtstätigkeit ist mit den Anforderungen an eine wirksame Verwaltungsaufsicht nicht vereinbar und wird aufgehoben.
Art. 17* *Revisionsstelle*	**Art. 17 Abs. 1**	
[1] Die Geschäftsprüfungskommission wählt	[1] Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Verwal-	Als Ausgleich zur konsequenten Auslagerung wird die

jährlich eine anerkannte Revisionsgesellschaft. [2]Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Es ist eine ordentliche Revision im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts durchzuführen. [3]Sie erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden des Gemeinderates Bericht und stellt Antrag.	tungsrates jährlich eine anerkannte Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Abs.2 Aufgehoben Abs. 3 Aufgehoben	Aufsicht des GR gestärkt. Dazu gehört die Zuweisung der Befugnis an ihn, die Revisionsstelle der tb.glarus zu wählen. Abs. 2 und 3 beinhalten Selbstverständlichkeiten und sind daher an sich überflüssig; zudem ergibt die Streichung auch die Freiheit für das Aufsichtsorgan gegebenenfalls eine eingeschränkte Revision in Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zu veranlassen.
	Kapiteltitel geändert.	
V. Finanzwesen, Gewinnverwendung und Haftung	**V. Finanzwesen; Gewinnverwendung**	Die Bezeichnung wird daran angepasst, dass die Haftung im eingefügten Kapitel V.a. geregelt wird.
	Art. 18 Sachüberschrift, Abs. 1 und 4	
Art. 18* *Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan*	*Budget und Finanzplanung; Jahresbericht und Jahresrechnung*	
[1] Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Voranschlag und eine mittelfristige Finanzplanung. Der Voranschlag ist dem Gemeinderat alljährlich vorzulegen. Der Gemeinderat unterbreitet den Voranschlag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. [4] Voranschlag, Bilanz, Erfolgsrechnung, Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle sind spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung am Geschäftssitz aufzulegen.	[1] Der Verwaltungsrat erstellt jährlich ein Budget und eine mittelfristige Finanzplanung. [4] Bilanz, Erfolgsrechnung, Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle sind spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung am Geschäftssitz aufzulegen.	Im Sinne einer konsequenten Auslagerung wird die Budgetierung für die tb.glarus und die APG wieder Sache der VR, wie es bis zur Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 27.5.2011 der Fall war. Redaktionelle Änderung.
	Kapitel eingefügt.	
	Va. Rechtsverhältnis zu den Angestellten; Haftung *(neu)*	Den Rechtsverhältnissen der tb.glarus zu ihren Angestellten wird ein separates Kapitel gewidmet. Wegen enger Sachzusammenhänge wird die Haftung hier geregelt. Die Umschreibung der Rechtsbeziehungen zu den Kunden bleibt einer künftigen Revision vorbehalten, dies insbesondere wegen anstehender Änderungen im Bundesrecht.
	Art. 19a *Rechtsnatur der Anstellungsverhältnisse (neu)*	
	[1] Das Personal der Unternehmung wird privat-	Die Rechtsnatur der Anstellungsverhältnisse wird separat

	rechtlich angestellt.	geregelt (bisher Art. 20 Abs. 3). Zwecks Gewährung des grösstmöglichen Freiraums zur Berücksichtigung der Bedürfnisse im Dienstleitungsbereich der tb.glarus ist, wie bisher, die privatrechtliche Anstellung vorgesehen.
	[2] Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 3.	Vorbehalt, dass sich die Haftung der Angestellten gegenüber den tb.glarus für Schädigungen Dritter nach dem StHG richtet (s. Bemerkung zur Änderung von Art. 20 Abs. 2–4).
	Art. 20 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3, Abs. 4 aufgehoben	
Art. 20* *Haftung und Rechtsverhältnisse*	*Haftung*	
[2] Die Haftung der Unternehmung für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Unternehmung gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. [3] Soweit die Unternehmung gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Unternehmung gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Unternehmung und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Das Personal wird privatrechtlich angestellt.	[2] Die Haftung der Unternehmung für Schäden, die Angestellte oder andere Amtsträger in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Unternehmung gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. [3] Soweit die Unternehmung gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haften die Angestellten und andere Amtsträger gegenüber der Unternehmung nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes.	Die Haftung von öffentlich-rechtlichen Anstalten nach dem StHG gilt für Schädigungen durch alle Amtsträger. Dazu gehören, trotz ihrer privatrechtlichen Anstellung, die Angestellten (Art. 3 Abs. 2 StHG). Amtsträger im Sinne des StHG sind auch die Behördenmitglieder (Art. 3 Abs. 1 StHG), z.B. die Mitglieder des VR der tb.glarus. Im Übrigen wird das Rechtsverhältnis zwischen der tb.glarus und ihren Angestellten separat geregelt (Art. 19b).
[4] Hat die Unternehmung mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen, so richtet sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).	*Abs. 4 aufgehoben.*	Im Verhältnis zwischen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und ihren Benutzern gilt von kantonalem Recht uneingeschränkt Art. 2 Abs. 1 Bst. *c*, 6 Abs. 1 StHG. Dieses gilt also auch dann, wenn die tb.glarus mit Kunden privatrechtliche Verträge abschliessen.
	Kapiteltitel geändert.	
VIII. Straf- und Zwangsbefugnisse	**VIII. Gebührenerhebung; Zwangs- und Strafbefugnisse; Rechtsschutz**	Bestimmungen auch über die Gebührenerhebung und den Rechtsschutz
	Art. 22a *Gebührenerhebung (neu)*	
	[1] Wo die tb.glarus mit ihren Kunden keine privat-	In Nachachtung des Gesetzmässigkeitsprinzips wird eine

	rechtlichen Verträge abschliessen, sind sie zur Erhebung von Gebühren ermächtigt, vorbehältlich bundesrechtlicher Spezialerlasse. [2] Die Gebühren sind so festzulegen, dass: *a.* der Eingang der einmaligen Gebühren die Kosten für die Investitionen, der Eingang der periodischen Gebühren, die Kosten für den Betrieb und Unterhalt sowie eine angemessene Kapitalverzinsung und der Eingang der Gebühren für Arbeitsleistungen die betreffenden Aufwandkosten nicht wesentlich überschreitet, und *b.* die einzelne Gebühr nicht höher ist als der wirtschaftliche Wert der erbrachten Leistung. [3] Der Verwaltungsrat erlässt die Gebührentarife.	Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren verankert. Das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip werden ausdrücklich verankert. So müssen die einzelnen Gebührentarife nicht in der Werkordnung festgelegt werden. Zu den bei den einmaligen Gebühren zu berücksichtigenden Investitionen gehören auch jene für später notwendige Ausbauten, z.B. für die Verstärkung eines vorgelagerten Netzes. Der Erlass der Gebührentarife ist Sache des obersten Anstaltsorgans.
	Art. 23 Sachüberschrift, Abs. 1, 1a neu, 1b neu, 2, Abs. 4 aufgehoben	
Art. 23 *Straf- und Zwangsbefugnisse*	**Art. 23** *Zwangs- und Strafbefugnisse*	
[1] Der Verwaltungsrat kann zwecks Durchsetzung seiner Verfügungen Zwangsmittel im Sinne der Artikel 127–131 Verwaltungsrechtspflegegesetz einsetzen.	[1] Die Unternehmung ist ermächtigt, zur Sicherung künftiger Gebühren folgende Massnahmen zu treffen: *a.* Verkürzung der Rechnungsperioden; *b.* Anordnung der Vorauszahlungspflicht; *c.* Installierung von Prepaid-Kartenzählern oder vergleichbaren Systemen; *d.* Einstellung der Leistung, soweit damit keine unzumutbaren Härten verbunden sind. [1a] Es ist jeweils diejenige Massnahme zu wählen, die den Verhältnissen des betreffenden Falles angemessen ist. [1b] Die Massnahmen sind den Betroffenen vorgängig anzudrohen. Die Anordnung der Massnahmen gemäss den Buchstaben *c* und *d* muss mittels Verfügung erfolgen, nachdem auch vor-	Die Zwangsbefugnisse dürfen sich nur auf Gebühren für künftige Leistungen beziehen und müssen verhältnismässig angewendet sowie in einem rechtsstaatlichen Verfahren angeordnet werden.

[2] Der Gemeinderat ist auf Antrag des Verwaltungsrates berechtigt, Geldbussen von CHF 20 bis CHF 2000 auszufällen, wenn: *a.* vorschriftswidrig Einrichtungen der Energieversorgung, namentlich im Bereich Elektrizität und Gas, erstellt und benützt werden; *b.* vorschriftswidrig Einrichtungen der Wasserversorgung benützt werden und insbesondere Wasser unberechtigt bezogen wird; *c.* vorschriftswidrig Kommunikationsleistungen bezogen werden; *d.* Tarifvorschriften umgangen werden. [4] Die Unternehmung ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und Fristansetzung (mittels eingeschriebenem Brief) die Abgabe von Leistungen im betreffenden Bereich (Energie / Kommunikation) zu verweigern. Das Nähere ist in den jeweiligen Reglementen festzulegen.	aussichtlich betroffene Dritte angehört worden sind. [2] Mit Busse bis zu 2000 Franken kann bestraft werden, wer: *a.* vorschriftswidrig an das Elektrizitäts- oder Wassernetz anschliesst oder es trotz Aufforderung unterlässt, Massnahmen zur Vermeidung von Rückwirkungen auf das Netz zu treffen; *b.* vorschriftswidrig Einrichtungen der Wasserversorgung benützt und insbesondere Wasser unberechtigt bezieht; *c.* Gebührenvorschriften umgeht. *Abs. 4 aufgehoben.*	Die bisherige Strafbestimmung ist mit Art. 89 GG nicht mehr vereinbar und wird umformuliert (s. Abschnitt 3.5.1.3.). Zudem werden die Straftatbestände auf jene Sachbereiche beschränkt, in denen die tb.glarus gegenüber ihren Kunden hoheitlich auftreten können. Die Zwangsbefugnisse sind in den Abs. 1, 1a und 1b geregelt.
	Art. 23a *Rechtsschutz (neu)*	
	[1] Gegen die Verfügungen der Unternehmung über die Gebührenerhebung kann binnen 30 Tagen bei der Unternehmung Einsprache erhoben werden. [2] Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	Das praktizierte Einspracheverfahren betreffend Gebührenverfügungen erhält eine gesicherte Grundlage.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

4.4. Änderung der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Glarus

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am …… 2016)

I.

Die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Glarus vom 15. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

Geltende Bestimmung	***Änderungsantrag***	***Bemerkungen***
Art. 51 *Rechtsschutz*	Art. 51 *Rechtsschutz*	
[1] Gegen Beschlüsse und Verfügungen der TBG, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden. [2] Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.	[1] Gegen die Verfügungen der tb.glarus über die Gebührenerhebung kann binnen 30 Tagen bei den tb.glarus Einsprache erhoben werden. [2] Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Technischen Betriebe Glarus gestützt auf die vorliegende Verordnung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	Wie die übrigen Verfügungen der tb.glaus über Gebühren werden auch diejenigen im Bereich der Wasserversorgung einem Einspracheverfahren unterstellt, welches allfälligen Beschwerdeverfahren vorgeschaltet ist (s. Bem. zu Art. 23a Werkordnung).
Art. 54 *Verzugsfolgen und Strafbestimmungen*	**Art. 54** *Zwangs- und Strafbefugnisse*	
Die Verzugsfolgen bei säumigen Zahlern und die Strafbestimmungen bei Verstössen gegen diese Verordnung sind im Organisationsreglement geregelt.	Die Zwangsbefugnisse der tb.glarus zur Sicherstellung künftiger Gebühren sowie die Bestrafung von Regelverletzungen richten sich nach der Werkordnung der Technischen Betriebe Glarus.	Zur Sicherstellung künftiger Gebühren sollen im Bereich der Wasserversorgung die gleichen Regelungen zur Anwendung gelangen wie bei den übrigen Gebührenerhebungen der tb.glarus (s. Bem. zu Art. 23 Abs. 1, 1a und 1b Werkordnung). – Straftatbestände und deren Sanktionierung müssen in einem Erlass der Stimmberechtigten verankert werden; diese finden sich in Art. 23 Abs. 2 der Werkordnung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

4.5. Änderung der Personalverordnung der Gemeinde Glarus

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am …… 2016)

I.

Die Personalverordnung der Gemeinde Glarus vom 27. März 2009 wird wie folgt geändert:

Geltende Bestimmung	***Änderungsantrag***	***Bemerkungen***
		Die Anstellungen der Mitarbeitenden von APG und tb.glarus richten sich nicht nach der Personalverordnung (s. Abschnitt 3.2.2.5.). Weitere Änderungen betreffen die Aufteilung der personalrechtlichen Zuständigkeiten zwischen GR und Verwaltungsabteilungen sowie die Abstimmung der personalrechtlichen Regelungen in den verschiedenen Erlassen. Dazu kommen formelle Änderungen.
Art. 1 *Geltungsbereich*	**Art. 1** *Geltungsbereich*	
Diese Verordnung regelt das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde Glarus.	[1] Diese Verordnung regelt das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsangestellte). [2] Für die Lehrpersonen der Gemeinde gelangt sie zur Anwendung, soweit ihr Dienstverhältnis nicht durch die kantonale Gesetzgebung abschliessend geregelt ist.	Die Personalverordnung ist vorab auf die Verwaltungsangestellten der Gemeinde (Art. 52 GO) ausgerichtet. Zu diesen gehören auch die Mitarbeitenden, die in Aussenbereichen wie Forst, Strassen oder Werkhof tätig sind. Für die Lehrpersonen der Gemeinde gelten primär die Bestimmungen der kantonalen Bildungsgesetzgebung; diese wurden mit dem Verwesentlichungsprojekt des Kantons an die der Kantonsangestellten nach dem Personalgesetz angeglichen. Ergänzendes Recht der Gemeinde findet sich etwa in schulorganisatorische Regelungen (Schulbetrieb). Die Anwendung der Personalverordnung beschränkt sich auf bestimmte Teilgegenstände wie individuelle Weiterbildung (Art. 72 Abs. 3 BiG,. 39 PersonalV) und Lohnfortzahlung (Art. 75 BiG, 41 und 43 PersonalV).

		Die Angestellten der APG und der tb.glarus sollen wie bis anhin privatrechtlich angestellt werden und fallen daher nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung.
Art. 2 *Ergänzendes Recht*	**Art. 2 Abs. 1**	
[1] Enthält die Verordnung für eine Fragestellung keine Regelung, kommt das kantonale Personalrecht ergänzend zur Anwendung.	[1] Enthält die Verordnung für eine Frage keine Regelung, gelangt das kantonale Personalrecht ergänzend zur Anwendung.	Redaktionelle Änderungen.
Art. 3 *Ausführungsvorschriften*	**Art. 3 Bst. *a* aufgehoben**	
Der Gemeinderat erlässt Ausführungsvorschriften insbesondere über *a.* die Zuständigkeiten im Personalwesen,	(Der Gemeinderat erlässt Ausführungsvorschriften insbesondere über) *Bst. a aufgehoben.*	Die Zuständigkeiten für die Wahl der Verwaltungsangestellten und die weiteren personalrechtlichen Zuständigkeiten werden in Art. 7 geregelt.
Art. 7 *Zuständigkeit*	**Art. 7** *Zuständigkeiten*	
[1] Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat.	[1] Anstellungsbehörden sind: *a.* für Mitglieder der Geschäftsleitung der Gemeinderat; *b.* für Lehrpersonen die Schulkommission; *c.* für übrige Angestellte die Hauptabteilungsleitenden.	Gemäss neu gefasstem Art. 24 Abs. 1 GO wählt der GR die Angestellten der Geschäftsleitung (Bst. a). Die Wahl der übrigen Verwaltungsangestellten wird den Hauptabteilungsleitenden zugewiesen (Bst. *c*). Die Zuständigkeit der Schulkommission zur Wahl der Lehrpersonen (Bst. b) ergibt sich aus dem BiG (Art. 43 Abs.2, 64 Abs. 2 BiG).
[2] Er kann diese Kompetenz delegieren. Massgebend sind die Ausführungsbestimmungen zu den Zuständigkeiten im Personalwesen gemäss Artikel 3 Buchstabe *a*.	[2] Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vorgesehen ist, obliegen der Anstellungsinstanz auch alle übrigen personalrechtlichen Entscheide, die im Zusammenhang mit der betreffenden Anstellung zu treffen sind.	Der GR ist nur für einen kleinen Teil der Verwaltungsangestellten Wahlbehörde. Nach der bisherigen Regelung sind ihm jedoch auch für Anstellungen, welche von Hauptabteilungsleitenden vorgenommen werden, diverse personalrechtliche Entscheide zugewiesen (Art. 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 3, 24 Abs. 2 und 3, 32 Abs. 2, 33 Abs. 1, 38 Abs. 1). Wer Wahlbehörde ist, soll neu unter Vorbehalt von bestimmten Ausnahmen die weiteren personalrechtlichen Entscheide treffen. Dies entspricht der Konzeption des kant. Personalgesetzes (Art. 7 PG). Abs. 1a ist insbesondere dort bedeutsam, wo personalrechtliche Entscheide vorgesehen sind, die Entscheidinstanz aber im Text nicht erwähnt wird (z.B. Art. 10 Abs. 2, 16, 19, 21). – Aufgrund der neuen Regelung besteht für Delegationen des GR (Abs. 2 bisher) kein Bedarf mehr.

Art. 8 *Art des Dienstverhältnisses*	**Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 aufgehoben, Abs. 3**	
[1] Mitarbeitende stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.	[1] Mitarbeitende stehen grundsätzlich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Es wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.	Gemäss der im Erlass verwendeten Terminologie beruht das Dienstverhältnis der Angestellten der Gemeindeverwaltung, wie jenes der Angestellten der kant. Verwaltung, nicht auf einer Anstellungsverfügung, sondern auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (z.B. Art. 12 Abs. 2, 13 Abs. 2).
[2] Mitarbeitende kommunaler Betriebe können privatrechtlich angestellt werden, wenn dies in einem Erlass der Stimmberechtigten vorgesehen ist.	*Abs. 2 aufgehoben.*	Die Befugnis der Gemeinden, in ihren Erlassen für Mitarbeitende kommunaler Betriebe privatrechtlich Anstellungsverhältnisse vorzusehen, ergibt sich aus Art. 112 Abs. 2 GG. Sie muss in der kommunalen Personalverordnung nicht noch einmal verankert werden. Die Nutzung dieser Befugnis in Bezug auf die Mitarbeitenden der tb.glarus und der APG ist in den beiden Anstaltsordnungen verankert (Art. 18b Heim-, 19b Werkordnung).
[3] Privatrechtliche Dienstverhältnisse sind überdies zulässig bei besonderen Anstellungen wie Aushilfen oder Praktika sowie bei auf maximal zwei Jahre befristeten Dienstverhältnissen.	[3] Privatrechtliche Dienstverhältnisse sind zulässig bei besonderen Anstellungen, wie Lehrverhältnisse, Aushilfen oder Praktika sowie bei auf maximal zwei Jahre befristeten Dienstverhältnissen.	Anpassung an die Aufhebung von Abs. 2, Ergänzung um Lehrverhältnisse.
Art. 12 *Wohnsitz*	**Art. 12 Abs. 1 Ingress, Bst. *a***	
[1] Wenn es für die Berufsausübung notwendig ist, kann der Gemeinderat verlangen, dass *a.* Wohnsitz in der Gemeinde Glarus oder	[1] Wenn es für die Dienstausübung notwendig ist, kann die Anstellungsinstanz verlangen, dass *a.* Wohnsitz in der Gemeinde oder	Massgebend ist, ob die Pflichten des betreffenden *Dienstes* das Wohnen in der Gemeinde oder der nahen Umgebung bedingen. Entscheidbehörde ist die Anstellungsinstanz (s. Erläuterung zu Art. 7 Abs.1 Bst. *a)*.
Art. 14 *Ausserordentliche Beendigung*	**Art. 14 Abs. 2 aufgehoben und 3 aufgehoben**	
[2] Die fristlose Auflösung durch den Gemeinderat ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.	*Abs. 2 aufgehoben.*	Abs. 2 gehört zum Thema Kündigungsschutz, der in Art. 15 abgehandelt wird.
[3] Die disziplinarische Entlassung bleibt vorbehalten.	*Abs.3 aufgehoben.*	Zu der vorbehaltenen „disziplinarischen Entlassung“ finden sich keine näheren Regelungen; sie war Instrument bei den Anstellungen auf Amtsdauer. In Art. 38 werden denn auch nur die ordentliche und die ausserordentliche Beendigung des Anstellungsverhältnisses aufgeführt.
Art. 15 *Kündigungsschutz*	**Art. 15 Abs. 1 und 3**	
[1] Die Kündigung durch den Gemeinderat kann	[1] Die ordentliche Beendigung durch die Gemein-	Sowohl die ordentliche als auch die ausserordentliche

nur ausgesprochen werden, wenn sachlich zureichende Gründe vorliegen. [3] Die Kündigung durch den Gemeinderat erfolgt mit schriftlicher Begründung.	de kann nur erfolgen, wenn sachlich zureichende Gründe vorliegen. [3] Die Gemeinde eröffnet die ordentliche und die ausserordentliche Beendigung durch anfechtbare Verfügung.	Beendigung durch die Gemeinde kann von der angestellten Person angefochten werden. Somit ist in beiden Fällen die Eröffnung durch Verfügung verlangt, die auch in Briefform erfolgen kann (vgl. Art. 74 Abs. 3 VRG).
Art. 16 *Entschädigung bei Stellenaufhebung*	**Art. 16 Abs. 2** *(neu),*	
Werden Stellen aufgehoben und kann den betroffenen Mitarbeitenden keine andere Stelle angeboten werden, so kann diesen nach fünf Dienstjahren eine Entschädigung im Umfang eines Monatslohnes ausgerichtet werden. Die Entschädigung kann sich um einen Monatslohn für je drei weitere Dienstjahre bis zum Maximum von sechs Monatslöhnen bei 20 Dienstjahren erhöhen.	*(Bisheriger Text zu Abs. 1.)* [2] Die Entscheidzuständigkeit liegt beim Gemeinderat.	Ausnahme von der grundsätzlichen Verteilung der Entscheidzuständigkeiten (Art. 7 Abs. 1a), da es um höhere Ausgaben gehen kann.
Art. 24 *Nebenbeschäftigung, öffentliche Ämter*	**Art. 24 Abs. 2 Einleitung, Abs. 3 Einleitung**	
[2] Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat, wenn [3] Der Gemeinderat kann	[2] Sie bedürfen der Bewilligung durch die Anstellungsinstanz, wenn *(Rest Abs. 2 unverändert)* [3] Die Anstellungsinstanz kann *(Rest Abs. 3 unverändert)*	S. Erläuterung zu Art. 7 Abs.1a.
Art. 29 *Bezug der Ferien*	**Art. 29 Abs. 4**	
[4] Ein späterer Nachbezug ist nur ausnahmsweise und mit Einwilligung der folgenden Instanzen möglich: *a.* bis maximal im Umfang eines Jahresanspruches die nächst höhere, vorgesetzte Stelle; *b.* bei mehr als einem Jahresanspruch (exkl. Anspruch aus Treueprämien) der Gemeinderat.	[4] Ein späterer Nachbezug ist nur ausnahmsweise möglich. Entsprechende Bewilligungen müssen durch folgende Instanzen erteilt werden: *a.* bis maximal im Umfang eines Jahresanspruches: Anstellungsinstanz; *b.* bei mehr als einem Jahresanspruch (exkl. Anspruch aus Treueprämien): Gemeinderat.	S. Erläuterung zu Art. 7 Abs.1a.
Art. 32 *Bezahlter Urlaub*	**Art. 32 Abs. 2**	
[2] In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Gewährung eines weitergehenden, bezahlten Urlaubs bewilligen.	[2] In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstellungsinstanz einen weitergehenden bezahlten Urlaub bewilligen.	S. Erläuterung zu Art. 7 Abs.1a.

Art. 33 *Unbezahlter Urlaub*	**Art. 33 Abs. 1**	
[1] Die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs kann der Gemeinderat bewilligen.	[1] Die Anstellungsinstanz kann unbezahlten Urlaub bewilligen. Über entsprechende Gesuche von Lehrpersonen entscheidet der betreffende Hauptabteilungsleitende.	Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. *a* ist für die personalrechtlichen Entscheide grundsätzlich die Anstellungsinstanz zuständig. Daraus ergibt sich für die Behandlung der Gesuche von Verwaltungsangestellten um unbezahlten Urlaub mit Ausnahme der Angehörigen der Geschäftsleitung die Kompetenz der Hautabteilungsleitenden. Diese Zuständigkeit soll auch für die Lehrpersonen gelten.
Art. 34 *Meldepflicht*	**Art. 34 Abs. 2 und 3**	
[2] Krankheit oder Unfall, welche eine Abwesenheit von mehr als drei Tagen verursachen, müssen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden. Es ist spätestens bei Wiederaufnahme der Arbeit der vorgesetzten Person zu übergeben. Bei einer Häufung von Kurzabsenzen kann ein ärztliches Zeugnis auch dann verlangt werden, wenn die Abwesenheit im Einzelfall weniger als drei Tage beträgt. Zudem kann die Arbeitgeberin bei länger dauernder krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit eine Beurteilung durch ihren Vertrauensarzt verlangen. [3] Bei verspäteter Anzeige, unwahrer Angaben oder ungenügendem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit können die Leistungen der Arbeitgeberin reduziert oder ganz verweigert werden. Zudem bleiben disziplinarische Massnahmen vorbehalten.	[2] Krankheit oder Unfall, welche eine Abwesenheit von mehr als drei Tagen verursachen, müssen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden. Es ist spätestens bei Wiederaufnahme der Arbeit der vorgesetzten Person zu übergeben. Bei einer Häufung von Kurzabsenzen kann ein ärztliches Zeugnis auch dann verlangt werden, wenn die Abwesenheit im Einzelfall weniger als drei Tage beträgt. Zudem kann die Gemeinde bei länger dauernder krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit eine Beurteilung durch ihren Vertrauensarzt verlangen. [3] Bei verspäteter Anzeige, unwahrer Angaben oder ungenügendem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit können die Leistungen der Gemeinde reduziert oder ganz verweigert werden. Zudem bleiben weitere Massnahmen nach Artikel 38 vorbehalten.	Redaktionelle Änderung in Abs. 2 und 3: Arbeitgeberin ist die Gemeinde. Den Begriff „disziplinarische Massnahmen“ gibt es nicht mehr (vgl. Bemerkung zu Art. 14 Abs. 3 betr. disziplinarische Entlassung). Der Vorbehalt bezieht sich auf allfällige weitere Massnahmen nach Artikel 38.
Art. 38 *Massnahmen bei Verletzung von Dienstpflichten*	**Art. 38 Abs. 1**	
[1] Bei Verletzung von Dienstpflichten der Mitarbeitenden kann der Gemeinderat zwecks Wiederherstellung der geordneten Aufgabenerfüllung Massnahmen treffen wie Erteilung eines schriftlichen Verweises, nicht gewähren der ordentlichen Besoldungserhöhung, Besoldungskürzung, Kündigung und vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen (Art. 14).	[1] Bei Verletzung von Dienstpflichten der Mitarbeitenden kann die Anstellungsinstanz zwecks Wiederherstellung der geordneten Aufgabenerfüllung Massnahmen treffen wie Erteilung eines schriftlichen Verweises, nicht gewähren der ordentlichen Besoldungserhöhung, Besoldungskürzung, ordentliche Beendigung (Art. 13) oder ausserordentliche Beendigung (Art. 14) des Dienstverhältnisses.	S. Erläuterung zu Art. 7 Abs. 1a; begriffliche Anpassungen.

Art. 41 *Besoldung während Krankheit und Unfall*	**Art. 41 Abs. 1**	
[1] Wird der Dienst wegen Krankheit oder Unfall ausgesetzt, wird die Besoldung längstens während eines Jahres voll ausgerichtet. Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf eines Jahres gelangen 80 Prozent des Lohnes für längstens weitere zwölf Monate zur Auszahlung. Die Arbeitgeberin tritt im Rahmen der Lohnfortzahlung in die Ansprüche der Mitarbeitenden gegenüber haftpflichtigen Dritten und der Sozialversicherungen ein und ist berechtigt, diese insbesondere bei den Sozialversicherungsträgern selbstständig und direkt geltend zu machen.	[1] Wird der Dienst wegen Krankheit oder Unfall ausgesetzt, wird die Besoldung längstens während eines Jahres voll ausgerichtet. Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf eines Jahres gelangen 80 Prozent des Lohnes für längstens weitere zwölf Monate zur Auszahlung. Die Gemeinde tritt im Rahmen der Lohnfortzahlung in die Ansprüche der Mitarbeitenden gegenüber haftpflichtigen Dritten und der Sozialversicherungen ein und ist berechtigt, diese insbesondere bei den Sozialversicherungsträgern selbstständig und direkt geltend zu machen.	Redaktionelle Änderung: Arbeitgeberin ist die Gemeinde.
Art. 42 *Lohnfortzahlung bei Mutterschaft*	**Art. 42** *Lohnfortzahlung bei Mutterschaft*	
Bei Mutterschaft wird, sofern das Arbeitsverhältnis bei der Niederkunft noch besteht und solange es andauert, ab der Niederkunft folgender bezahlter Urlaub gewährt: *a.* vom ersten bis zum Ende des zwölften Dienstmonats zehn Wochen; *b.* ab dem zweiten Dienstjahr 14 Wochen. Für die restliche Anspruchsdauer einer Entschädigung gemäss Erwerbsersatzgesetz gelangen 80 Prozent des Gehalts zur Auszahlung.	[1] Bei Mutterschaft erhält die Angestellte, sofern das Arbeitsverhältnis bei der Niederkunft noch besteht und solange es andauert, während der Dauer der Mutterschaftsentschädigung gemäss dem eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz grundsätzlich das volle Gehalt. [2] Vom ersten bis zum Ende des zwölften Dienstmonats beträgt die Entschädigung für zehn Wochen das volle Gehalt und für den Rest der Dauer des Mutterschaftsurlaubes 80 Prozent.	Neue Formulierung ohne inhaltliche Änderung.
Art. 44 *Haftpflichtversicherung*	**Art. 44** *Haftpflichtversicherung*	
Die Gemeinde Glarus schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Sie trägt die Prämien.	Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Sie trägt die Prämien.	Redaktionelle Änderung.
Art. 46 *Unfallversicherung*	**Art. 46 Abs. 1**	
[1] Die Gemeinde Glarus versichert die Mitarbeitenden gegen Betriebsunfälle. Die Prämien werden durch die Gemeinde übernommen.	[1] Die Gemeinde versichert die Mitarbeitenden gegen Betriebsunfälle. Die Prämien werden durch die Gemeinde übernommen.	„Glarus“ generell aufgehoben.
Art. 47 *Schutz der Persönlichkeit*	**Art. 47** *Schutz der Persönlichkeit*	
[1] Die Gemeinde achtet als Arbeitgeberin die Persönlichkeit des Personals und trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Ge-	[1] Die Gemeinde achtet als Arbeitgeberin die Persönlichkeit seiner Mitarbeitenden und trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von	Redaktionelle Änderung und begriffliche Klarstellung.

sundheit und persönlicher Integrität. [2] Sie schützt die Angestellten bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.	Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität. [2] Sie schützt die Mitarbeitenden bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.	

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

4.6. Änderung der Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am …… 2016))

I.

Die Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus wird wie folgt geändert:

Geltende Bestimmung	***Änderungsantrag***	***Bemerkungen***
		Anlass zu den Änderungen ist, dass sich die Entlöhnung der Mitarbeitenden sowie die Entschädigung der Verwaltungsräte von APG und tb.glarus nicht nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde richten. Bei den weiteren Änderungen geht es um Klarstellungen.
Art. 2 *Geltungsbereich*	**Art. 2** *Geltungsbereich*	
[1] Die Besoldungsverordnung regelt die Entschädigung/Entlöhnung des Gemeinderates und der Kommissionen abschliessend.	[1] Diese Verordnung regelt die Besoldung des Gemeinderates. Sie gilt auch für die Besoldung der Kommissionen, worunter die übrigen Gemeindebehörden sowie weitere Gremien verstanden werden, welche Aufgaben der Gemeinde erfüllen oder deren Erfüllung vorbereiten.	Die Qualifikation als „abschliessend“ wird weggelassen. So besteht Spielraum für den Gegebenheiten entsprechende Handhabung, namentlich auf die Entscheidung, welche Kommissionsvorsitzende pauschal und welche mit Sitzungsgeldern entschädigt werden (s. Art. 10, 12 Abs. 3). – Die geltende Fassung von Art. 12 sagt, was unter den Sammelbegriff „Kommission“ fällt. Neu erfolgt diese Begriffsklärung schon in der Bestimmung über den Geltungsbereich. Dabei wird auf die Begriffe „gemeinderätliche Kommission“ und „Verwaltungskommission“ verzichtet, da deren Bedeutung nicht gänzlich geklärt ist.
[2] Es gilt für die Mitarbeitenden der Gemeinde	[2] Sie gilt im Weiteren für die Verwaltungsange-	Die in den Abs. 2 und 3 verwendeten Begrifflichkeiten

sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften soweit nicht Spezialvorschriften etwas anderes vorsehen. [3] Vorbehalten bleiben die ergänzenden Bestimmungen für das Lehrpersonal (4. Abschnitt) der Verordnung des Kantons über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals vom 21. November 2007; sie gelten sinngemäss.	stellten der Gemeinde. [3] Für die Lehrpersonen gilt sie ergänzend zu den Bestimmungen der kantonalen Lohnverordnung.	orientieren sich an den Art. 52, 52a GO. Die Besoldungsverordnung ist auch für die Angestellten der Gemeindeverwaltung massgebend. Über die Entlöhnung der Angestellten von APG und tb.glarus sollen diese Institutionen selbstständig entscheiden, weshalb sie aus dem Geltungsbereich zu streichen sind (die Erwähnung von Angestellten öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist bedeutungslos). Für die Lehrpersonen gilt die Besoldungsverordnung nur ergänzend. Die kant. Lohnverordnung beinhaltet verbindliche Vorgaben für deren Entlöhnung, so namentlich betreffend Lohnbänder und Zuordnung der Funktionen. Sie sind nicht nur ergänzender Natur und gelten auch nicht nur sinngemäss.
Art. 3 *Ergänzendes Recht*	**Art. 3** *Ergänzendes Recht*	
Enthält das Reglement für eine Fragestellung keine Regelung, kommen die Besoldungsvorschriften des Kantons zur Anwendung.	Enthält die Verordnung für eine Frage keine Regelung, gelangen die Besoldungsvorschriften des Kantons zur Anwendung.	Redaktionelle Änderung.
Art. 4 *Lohnbänder*	**Art. 4 Abs. 1**	
[1] Die Jahresgehälter werden im Rahmen folgender Lohnbänder festgesetzt (Index 109,681 Punkte auf der Basis Mai 1993):	[1] Die Jahresgehälter werden im Rahmen der folgenden Lohnbänder festgesetzt, wobei sich bei der Gewährung einer generellen Lohnanpassung durch den Gemeinderat sich die Beträge entsprechend erhöhen.	Verzicht auf Anbindung an den Index.
	Kapiteltitel geändert.	
II. Entschädigung/Besoldung Gemeinderat und Kommissionen	**II. Besoldung Gemeinderat und Kommissionen**	
	Art. 7a *Zusammensetzung der Besoldung des Gemeinderates (neu)*	
	Die Besoldung des Gemeinderates besteht aus einem Lohn sowie Spesen nach Massgabe dieser Verordnung bzw. eines vom Gemeinderat zu erlassenden Entschädigungs- und Spesenreglements.	Die eingefügte Regelung beinhaltet keine Rechtsänderung, sondern stellt klar, dass die Gemeinderäte einen monatlich auszuzahlenden Lohn erhalten. Dies acht die Vermeidung des umständlichen Begriffs „Entschädigung/Entlöhnung“ unnötig. – Spesen kann nicht nur der Gemeindepräsident geltend machen (wie es der

		unveränderte Art. 9 vorsieht), sondern dies steht auch den übrigen GR-Mitgliedern nach Massgabe des vom GR erlassenen Entschädigungs- und Spesenreglements zu.
Art. 10 *Jahrespauschale für die Kommissionspräsidien*	**Art. 10** *Jahrespauschale für Kommissionsvorsitzende*	
Die Jahrespauschale für Kommissionspräsidien entspricht bei einem Vollzeitpensum 90 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.[p]	[1] Beziehen Vorsitzende von Kommissionen eine Jahrespauschale, so entspricht diese bei einem Vollzeitpensum 90 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16. [2] Der Gemeinderat bestimmt die betreffenden Kommissionsvorsitzenden und legt deren Pensen fest.	Die Formulierung wird mit Art. 12 Abs. 3 abgestimmt: Vorsitzende von Gemeindebehörden oder weiteren Gremien der Gemeinde beziehen entweder eine Jahrespauschale oder werden mit Sitzungsgeld entschädigt. Die Zuordnung der diesbezüglichen Entscheidungen an den GR gemäss Abs. 2 entspricht geltender Praxis.
Art. 11 *Besoldungsnachgenuss*	**Art. 11** *Besoldungsnachgenuss*	
[1] Wird ein Gemeinderats- oder Kommissionsmitglied mit einem Haupt- oder Vollzeitpensum nicht mehr gewählt, hat es Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten. [2] Verstirbt ein Gemeinderats- oder Kommissionsmitglied im Amt und hinterlässt es Familienangehörige, für die es im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatte, haben diese Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Lohnfortzahlung bei Todesfall (Art. 19).	[1] Werden Gemeinderatsmitglieder nicht mehr gewählt, haben sie Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten. [2] Versterben Gemeinderatsmitglieder im Amt und hinterlassen sie Familienangehörige, für die sie im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatten, haben diese Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten. Im Übrigen gelangen die für das Personal geltenden Bestimmungen über die Lohnfortzahlung bei Todesfall (Art. 19) sinngemäss zur Anwendung.	Die Formulierung wird mit Art. 10 abgestimmt und der Realität angepasst: Es gibt keine Kommissionsvorsitzenden, die eine Haupt- oder Vollzeitabgeltung beziehen. Dies wird auch in absehbarer Zeit nicht der Fall sein. Der Besoldungsnachgenuss kann daher auf die GR-Mitglieder beschränkt werden, ohne dass jemand eines allfälligen Besoldungsnachgenusses verlustig geht. – Im Übrigen redaktionelle Änderungen.
Art. 12 *Sitzungsgelder*	**Art. 12** *Sitzungsgelder*	
[1] Die gemeinderätlichen Kommissionen sowie die Heim- und Verwaltungskommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von 50 Franken pro Stunde. [2] Die obgenannte Kommission kann für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften	[1] Die Mitglieder von Kommissionen beziehen grundsätzlich ein Sitzungsgeld von 50 Franken pro Stunde. [2] Die Kommissionen können für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften ein	Die Entschädigung der VR von APG und tb.glarus, wird in der Heim- bzw. Werkordnung geregelt (s. Art. 9 Heim-, Art. 11 Werkordnung, Abschnitte 3.2.2.3. und 3.3.). Der Begriff „Heimkommission“ entfällt. Die in ihrer Bedeutung nicht gänzlich geklärten Begriffe „gemeinderätlichen Kommission“ / „Verwaltungskommission“ werden durch die Erklärung in Art. 2 Abs. 1 verzichtbar. Anpassung an die Änderung von Abs. 1.

ein zusätzliches Sitzungsgeld, in besonders aufwändigen Fällen auch ein doppeltes Sitzungsgeld beschliessen. [3] Kommissionsvorsitzende, die nach Massgabe dieses Reglements kein Jahresgehalt bzw. keine Jahrespauschale beziehen, können für den Vorsitz ein zusätzliches Sitzungsgeld von 50 Franken geltend machen. [4] Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder, die nach Massgabe dieses Reglements ein Jahresgehalt bzw. eine Jahrespauschale beziehen, können kein Sitzungsgeld geltend machen.	zusätzliches Sitzungsgeld, in besonders aufwändigen Fällen auch ein doppeltes Sitzungsgeld beschliessen. [3] Die Vorsitzenden von Kommissionen, welche nach Massgabe dieser Verordnung keine Jahrespauschale beziehen, erhalten für den Vorsitz ein Sitzungsgeld von 100 Franken pro Stunde. [4] Die Gemeinderatsmitglieder sowie die eine Jahrespauschale beziehenden Kommissionsvorsitzenden können kein Sitzungsgeld geltend machen.	Anpassung an Art. 10 betr. Jahrespauschale für Kommissionsvorsitzende; terminologische Anpassung („Verordnung“ statt „Reglement“). Anpassung an Art. 10 betr. Jahrespauschale für Kommissionsvorsitzende.
Art. 13 *Reiseentschädigung*	**Art. 13 Abs. 1 und 2**	
[1] Die Reiseentschädigung für Kommissionssitzungen wird jedem Kommissionsmitglied ausgerichtet. [2] Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder, die nach Massgabe dieses Reglements ein Jahresgehalt bzw. eine Jahrespauschale beziehen, können für Gemeinderats- und Kommissionssitzungen keine Reiseentschädigung geltend machen.	[1] Die Mitglieder von Kommissionen beziehen grundsätzlich eine Reiseentschädigung für Kommissionssitzungen. [2] Die Gemeinderatsmitglieder sowie die eine Jahrespauschale beziehenden Kommissionsvorsitzenden können für Gemeinderats- und Kommissionssitzungen keine Reiseentschädigung geltend machen.	Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderungen.
	Kapiteltitel geändert.	
III. Besoldung Gemeinde- und Lehrpersonal	**III. Besoldung Verwaltungsangestellte und Lehrpersonal**	Anpassung an die Terminologie GO; Rechtstexte unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

10.4. Erwägungen des Gemeinderates

10.4.1. Abfolge

Zunächst wird auf die Versammlungsanträge eingegangen. Auf sie geht der überwiegende Teil der Revisionsanträge zurück. Zuerst erfolgt die Auseinandersetzung mit den drei Versammlungsanträgen betreffend APG und tb.glarus, anschliessend jene mit dem Versammlungsantrag betreffend GPK. Ausgangspunkt ist der Antrag auf Eingliederung der APG und tb.glarus in die Gemeindeverwaltung, da dieser trotz Rückzuges an der Gemeindeversammlung wieder aufgegriffen werden könnte (s. 10.2.3.).

Im Anschluss daran werden die gemeinderätlichen Änderungsanträge dargelegt, welche sich unabhängig von den vier Versammlungsanträgen ergeben haben.

10.4.2. Versammlungsantrag Eingliederung von APG und tb.glarus

Ein Bürger stellte zuhanden der Gemeindeversammlung folgenden Antrag:

„Antrag an die Gemeindeversammlung: Die Verwaltungsräte der TBG und der APG sind aufzulösen und durch eine Hauptabteilung ‚Werke' respektive ‚Heime' zu ersetzen. Der Gemeinderat übernimmt die Führung der beiden Betriebe."

10.4.2.1. Beurteilung

Durch die Auslagerung aus der Zentralverwaltung eines Gemeinwesens erhält der Aufgabenträger mehr Freiräume in seinen Entscheidungen, wie er die gesetzlichen Vorgaben zur Aufgabenerfüllung umsetzen will: Die strategische Leitung des Aufgabenträgers obliegt einem vom Gemeinderat unabhängigen Gremium und das Personal wird durch ein eigenes Organ geführt. Für das Verhältnis des Aufgabenträgers zu seinem Personal gelten entweder spezielle öffentlich-rechtliche Vorschriften oder jene des Privatrechts; dasselbe gilt für das Verhältnis zwischen dem Aufgabenträger und den Leistungsbeziehenden. Je nach Ausgestaltung der Auslagerung verfügt der Aufgabenträger beim Bestimmen seines Leistungsangebotes über eine mehr oder weniger grosse Autonomie. Mit der Auslagerung einer Aufgabe auf eine Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit ist regelmässig die Befugnis derselben verbunden, selber über ihre Finanzmittel zu verfügen. Bliebe darüber die demokratische Mitwirkung beibehalten, würde der Zweck der Auslagerung – Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung und Planungssicherheit für die verantwortlichen Organe – weitgehend illusorisch. Die ausgelagerte Einheit ist jedoch keineswegs jeglicher Kontrolle des Gemeinwesens entzogen. Vielmehr stehen für die Kontrolle, ob die ausgelagerte Aufgabe im Sinne der Vorgaben erfüllt wird, die Instrumente der Verwaltungsaufsicht des Gemeinderates sowie der politischen Aufsicht von Stimmberechtigten und GPK zur Verfügung.

10.4.2.2. tb.glarus und APG im Einzelnen

Bezüglich der Technischen Betriebe entschied sich die Gemeindeversammlung bei Erlass der geltenden Werkordnung 2010 für die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt, wie sie die früheren Gemeinden Glarus und Ennenda kannten. Die Auslagerungsentscheide erfolgten im Jahr 2000 aufgrund einer Untersuchung durch Cap Gemini / Ernst & Young; diese empfahl angesichts der Diskussion über die Strommarktliberalisierung die Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Bundesgesetzgebung zur Stromversorgung sieht vor, dass der Strommarkt schrittweise weiter liberalisiert wird. Können heute erst Grossbezüger aus der Industrie ihren Anbieter frei wählen, sollen dies voraussichtlich ab 2018 auch Gewerbe und Privathaushalte dürfen. Die Beibehaltung eines lokalen Anbieters erleichtert die Ausnützung der Vorteile, die sich aus der eigenen Verfügbarkeit von Wasserkraft ergeben. Sie setzt aber voraus, dass sich der Betrieb den Gegebenheiten des Markes anpassen kann. Dazu gehört die Möglichkeit, andere marktfähige Dienstleistungen anzubieten, wie dies im Bereich der Radio- und Telefonsignale der Fall ist. Bezüglich der Gasversorgung ist die örtliche Ausdehnung des Angebotes verändernden Nachfragen anzupassen. Dies alles bedingt, dass die tb.glarus über die nötigen Freiräume für wirtschaftsorientierte Massnahmen verfügen sowie dass die Entscheide fachlich ausgewiesenen Organen obliegen und rasch umgesetzt werden können. Die Leistungen und deren Abgeltung können ohne direkte Beeinflussung der operativen Tätigkeit nach den Bedürfnissen der Gemeinde bestimmt werden, soweit dies angesichts der Marktsteuerung überhaupt geboten ist. Synergien bei Eingliederung der tb.glarus in die Verwaltung wären höchstens bei der Abwasserkanalisation denkbar.

Die Auslagerung der Alters- und Pflegeheime wurde mit der Heimordnung 2010 beschlossen. Der Entscheid ging auf eine Empfehlung der kantonalen Projektgruppe zur Gemeindestrukturreform zurück, welche sich mit der Frage der Rechtsform auseinandergesetzt hatte. Diese war zum Schluss gekommen, dass die Heime den gesetzlichen Auftrag kostengünstig erfüllen und die Investitionen die Gemeinderechnung nicht belasten sollten, was durch selbstständige Einheiten am besten gewährleistet sei. Der kommunale Projektausschuss setzte eine Gruppe zur Bearbeitung des Teilprojektes „Heime und Spitex" ein. Diese übernahm die Empfehlung der kantonalen Projektgruppe, die Heime als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu führen. Die heutige Organisationsform der APG gewährleistet eine klare Kompetenzausscheidung: ein nach Fachkriterien bestellter Verwaltungsrat

trifft die strategischen Entscheide, die betriebswirtschaftliche Verantwortung obliegt der Geschäftsleitung. Die Gemeinde nimmt die Steuerung durch die Wahl des Verwaltungsrates, die Vertretung des Gemeinderates in diesem Gremium und die Aufsichtsmechanismen wahr. Die Trennung der politischen von der operativen Ebene ermöglicht, die Heimangebote nach sachlichen und personellen Gegebenheiten zu führen. Die drei Geschäftsleiter gewährleisten eine optimale und professionelle Vertretung (bei Abwesenheiten, Vakanzen usw.). Die Kunden wählen die für sie passende Heimkultur und örtlichen Verhältnisse und verfügen über direkte Ansprechpersonen vor Ort. Die beantragte Eingliederung in die Verwaltung hätte personelle Konsequenzen und verursachte nicht überschaubare Kosten, ohne dass sich auf betrieblicher Ebene wesentliches Sparpotenzial ergäbe. Die Einbindung in die Abläufe der Politik brächte eine Verlangsamung der betrieblichen Prozesse, was das Reagieren auf Veränderungen bei der Nachfrage und im „Markt“ ebenso erschwerte wie Flexibilität und Weiterentwicklung bezüglich Leistungsangebot und Qualität. Soweit nötig lassen sich die Leistungen der Heime auch ohne direkte Beeinflussung der operativen Tätigkeit nach den Bedürfnissen der Gemeinde bestimmen. Die Abgeltung dieser Leistungen wird ohnehin zu einem wesentlichen Teil durch Vorschriften von Bund und Kanton geregelt (Pflegefinanzierung, Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfegesetzgebung). Die Nutzung von Synergien erscheint am ehesten in Bezug auf das öffentliche Spitex-Angebot denkbar. Dieses wird aber ebenfalls durch eine Organisation ausserhalb der Verwaltung wahrgenommen (Spitex-Verein Glarus).

10.4.2.3. Ergebnis

Die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt soll sowohl bei den tb.glarus wie bei den APG beibehalten und der Eingliederungsantrag, falls er an der Gemeindeversammlung aufgegriffen würde, abgelehnt werden. Die Auseinandersetzung mit den organisatorischen Strukturen führte zur Überprüfung, ob mit den bestehenden Regelungen die mit der Auslagerung anvisierten Vorteile optimal realisiert werden. Darauf wird nachfolgend eingegangen.

10.4.3. Vervollständigung der Auslagerungen

10.4.3.1. Grundsätze der „Public Corporate Governance“

„Corporate Governance“ kann mit „Grundsätze der Unternehmensführung“ übersetzt werden und befasst sich mit der Leitung und Überwachung von Unternehmen. „Public Corporate Governance“ handelt von der Steuerung und Kontrolle von Organisationen und Unternehmen, die vom Gemeinwesen getragen werden oder an denen dieses beteiligt ist. Vor einigen Jahren legten internationale Organisationen, der Bund und manche Kantone Richtlinien zur „Public Corporate Governance“ fest. Diese sollen helfen, öffentliche Aufgaben durch aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliederte Organisationen mit staatlicher Trägerschaft oder Beteiligung bestmöglich zu erfüllen. Im Kanton Glarus dienten bei der Revision des Sachversicherungsgesetzes Richtlinien der OECD zur Führung von Staatsbetrieben als Richtschnur. Die Kantonale Sachversicherung Glarus ist, wie die tb.glarus und die APG, als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert.

Nebst den bereits dargelegten Kriterien für den Entscheid über das „Ob“ einer Auslagerung enthält „Public Corporate Governance“ Grundsätze, wie die strategischen Vorgaben zur Aufgabenerfüllung durch ausgelagerte Organisationen festgelegt werden sollen und wie dieselben zu kontrollieren und durchzusetzen sind. Dabei ist im Auge zu behalten, welchem Zweck die Auslagerung einer Aufgabe dienen soll.

10.4.3.2. Ausgaben- und Budgetkompetenz

Bei konsequenter Auslagerung von Aufgaben verfügt die ausgelagerte Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit selbstständig über ihre Finanzen. Ihre Ausgaben unterstehen nicht der Beschlussfassung der Stimmberechtigten. Dies war bis vor kurzem unbestritten, wurde jedoch in jüngster Zeit in Frage gestellt. Deshalb werden bei der Umschreibung der Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten Präzisierungen vorgeschlagen.

Dasselbe wie für die Beschlüsse über frei bestimmbare Ausgaben muss konsequenterweise für die Budgetierung gelten. Die Finanzsteuerung durch die Stimmberechtigten erfolgt insbesondere über die Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung; so hatte es jedenfalls die Gemeindeversammlung vom 22. Januar 2010 beschlossen. Die Verpflichtung von APG und tb.glarus zur Unterbreitung des Budgets zuhanden der Stimmberechtigten erfolgte durch die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2011. Das Gemeindegesetz schreibt die Beschlussfassung der Stimmberechtigten über das Budget von Anstalten und Betrieben nicht vor (vgl. Art. 41 Abs. 1 Bst. a mit Art. 41 Abs. 1 Bst. e GG). Die eigene Budgetierung und Finanzplanung macht einen wesentlichen Aspekt der Handlungsfreiheit aus. Sie korreliert zudem wie erwähnt mit der Kompetenz der ausgelagerten Einheit, über ihre Finanzmittel selbstständig zu entscheiden. Der Zweck der Auslagerung wird in Frage gestellt, wenn die ausgelagerte Einheit der gleichen Finanzsteuerung unterliegt wie die Gemeinde für ihre allgemeine Verwaltung. Deshalb wird vorgeschlagen, Budgetierung und Finanzplanung, entsprechend der ursprünglichen Regelung, als alleinige Aufgabe des Verwaltungsrates vorzusehen. Die damit gewährte Gestal-

tungsfreiheit ist keineswegs schrankenlos: Die Anstalten unterstehen der Finanzoberaufsicht von Stimmberechtigten und GPK, müssen diesen durch Geschäftsbericht und Rechnung jährlich Rechenschaft ablegen und unterstehen zudem der Verwaltungsaufsicht des Gemeinderates.

Die beantragten Neuerungen bedürfen einer Änderung der Gemeindeordnung (Art. 11 Abs. 1 Bst. b, e–g, i, j und l–n sowie Art. 49) sowie der Heim- und der Werkordnung (jeweils Art. 18; s. Synopsen).

10.4.3.3. Stärkung der Aufsicht als Ausgleich

Als Ausgleich zur konsequenten Auslagerung der Anstalten ist die gemeinderätliche Verwaltungsaufsicht zu stärken und sicherzustellen, dass die Stimmberechtigten mit Unterstützung der GPK die korrekte Aufgabenerfüllung überwachen können.

Nach bisherigen Formulierungen in Heimordnung (Art. 6) und Werkordnung (Art. 15) beschränken sich die gemeinderätlichen Aufsichtsbefugnisse gegenüber APG und tb.glarus auf die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Antragstellung zu den Vorlagen, die der Entscheidung durch die Stimmberechtigten unterliegen, sowie das Recht auf periodische Information durch den Verwaltungsrat über Finanzplan, Voranschlag und Geschäftstätigkeit. Eine derartige Beschränkung ist mit den Anforderungen an eine wirksame Verwaltungsaufsicht nicht vereinbar. Der Regierungsrat hielt denn auch bei der Beurteilung der Aufsichtsbeschwerde betreffend die tb.glarus fest, dass eine solche abschliessende Aufzählung von Aufsichtsbefugnissen dem kantonalen Recht (Art. 88 Abs. 1 Bst. b GG) nicht entspreche; insbesondere sei der Gemeinderat sehr wohl befugt, nötigenfalls eigene Untersuchungen vorzunehmen.

Eine Beschränkung der Aufsichtstätigkeit besteht darin, dass nur die Rechtmässigkeit des Handelns zu kontrollieren ist, nicht aber die Angemessenheit.

Der Gemeinderat hat somit nur darüber zu wachen, dass sich die Organe der Unternehmung an die Vorschriften halten. Solange dies der Fall ist, besteht keine Grundlage zu aufsichtsrechtlichem Einschreiten, auch wenn der Gemeinderat Verhaltensweisen für nicht angemessen hält.

Die beantragte Neuerung besteht in der ersatzlosen Streichung der Artikel 6 Heim- und Art. 15 Werkordnung (s. Synopsen).

Zur aufsichtsrechtlichen Steuerungsfunktion des Gemeinderates gehört die Befugnis, die wichtigsten Organe der ausgelagerten Einheit zu bestellen. Dazu gehört nebst der Wahl der Verwaltungsräte auch die Wahl der Revisionsstelle der beiden Anstalten. Die beantragten Neuerungen bedürfen einer Änderung von Heimordnung (Art. 15) und Werkordnung (Art. 17; s. Synopsen).

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, stellt die GPK bei ihrer Finanzaufsichtstätigkeit über die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen grundsätzlich auf die Berichte der institutionseigenen Revisionsstellen ab und nimmt eigene Prüfungen nur aus besonderem Anlass vor, z.B. bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten. Zudem steht ihr das Recht zu, bei den institutionseigenen Revisionsstellen Auskünfte einzuholen und ihnen Prüfungsschwergewichte vorzugeben (s. Art. 49a Abs. 2 GO). In ähnlicher Weise regelt das kantonale Finanzhaushaltsgesetz die Aufgabenteilung zwischen Finanzkontrolle und Revisionsstellen von selbstständigen Anstalten (Art. 89 Abs. 3).

10.4.4. Versammlungsanträge betreffend Verwaltungsräte APG und tb.glarus

Der Antrag von vier Bürgern lautet wie folgt**:**

Zuhanden einer nächstmöglichen Gemeindeversammlung stellen wir den Antrag, die Heimordnung der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG), erlassen von der Gemeindeversammlung am 22. Januar 2010, in Bezug auf die Ausgestaltung und die Wahl des Verwaltungsrates wie folgt anzupassen:

Heimordnung der Alters- und Pflegeheime Glarus

Alt	*Neu*
Art. 9: Zusammensetzung, Wahl und Abberufung	*Art. 9: Zusammensetzung, Wahl, Abberufung, Entschädigung*
1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus mindestens einem Vertreter des Gemeinderates und Fachspezialisten aus den Bereichen allgemeine Unternehmensführung, Finanzen und Fachperson(en) Marktleistungen der Unternehmung, soweit die entsprechenden Kompetenzen nicht von den Vertretern des Gemeinderates abgedeckt werden können.	*1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten sowie vier bis sechs Mitgliedern. Er ist funktional ausgewogen zusammenzusetzen. Die Mitglieder müssen namentlich einen guten Ruf geniessen, initiativ und mehrheitlich unabhängig sein. Sie sollen über ausgewiesene Kenntnisse aus den Bereichen Unternehmensführung, Finanzen, Gesundheitswesen/Alter, Bauwirtschaft und Recht verfügen. Der Gemeinderat nimmt mit einem Mitglied Einsitz.*
2 Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Er wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.	*2 Der Verwaltungsrat legt die Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag des Verwaltungsrates den Präsidenten und die Mitglieder für ein Jahr. Er kann diese jederzeit abberufen. Das Mitglied des Gemeinderates ist nicht als Präsident wählbar. Die erstmalige Wahl erfolgt auf Antrag des Gemeinderates durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung.*
3 Der Gemeinderat darf nicht die Mehrheit im Verwaltungsrat stellen.	*3 gestrichen*
4 Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach Art. 12 der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Der Gemeinderat kann in sachlich begründeten Fällen Sonderlösungen treffen.	*3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz von Barauslagen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze und Bandbreiten dieser Entschädigungen in einem Reglement, welches vom Gemeinderat zu genehmigen ist.*
	4 Der Gesamtbetrag der Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates ist von der Gemeindeversammlung jährlich zu genehmigen. Die Vergütungen des Verwaltungsrates sind als Gesamtdarstellung offen zu legen.
5 Der Gemeinderat kann Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.	*4 gestrichen*

Gemäss ihrem Antrag soll auch Artikel 11 der Werkordnung entsprechend geändert werden. Die geforderten Fachkenntnisse sollen sich beim Verwaltungsrat der tb.glarus auf die Bereiche Unternehmensführung, Finanzen, Umwelt, Energie, Bauwirtschaft und Recht beziehen.

Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Verwaltungsräte wird eine Verlängerung der Amtsdauer von bisher einem Jahr auf vier Jahre vorgesehen.

B*eurteilung*

Wie erwähnt, wurde die Auseinandersetzung mit dem Antrag auf Auflösung der Anstalten zur Prüfung genutzt, ob mit den bestehenden Regelungen die mit der Auslagerung anvisierten Vorteile optimal realisiert werden. Die Versammlungsanträge zielen auf die Stärkung von Professionalität und Unabhängigkeit der Verwaltungsräte, was zu unterstützen ist.

Die Gemeinde hat gegenüber ihren ausgelagerten Einheiten verschiedene Interessen. Einerseits ist sie an qualitativ hochstehenden und für die Kunden preiswerten Dienstleistungen interessiert, andererseits an einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung im Sinne keiner oder möglichst tiefer Kosten der Gemeinde, der Erhaltung des Unternehmenswertes oder gar der Erzielung und Ablieferung von Gewinnen (Art. 2 Abs. 3 Werkordnung). Wer als Gemeinderatsmitglied im Verwaltungsrat einer Gemeindeanstalt Einsitz nimmt, muss in gewissen Fällen entscheiden, welches von zwei sich entgegenstehenden Interessen der Gemeinde zu vertreten ist. Dazu kommt ein Rollenkonflikt: Gemeinderat und Verwaltungsrat müssen vereinbaren, wie die Aufgabenerfüllung erfolgen soll. Das bedeutet, dass sich bei den Gremien Angehörende für die Vertretung der Vertragsinteressen einer der beiden Seiten entscheiden müssen. Schliesslich gehören sie als Gemeinderatsmitglied zugleich jenem Gremium an, welches die Verwaltungsaufsicht über den Verwaltungsrat ausübt. Zwar kann dieses Problem mit Ausständen gelöst werden; es weckt aber dennoch den Anschein von Befangenheiten. Deshalb sprechen die Grundsätze der „Public Corporate Governance“ für Verzicht oder Beschränkung der Einsitznahme von Angehörigen des Gemeinwesens in seinen ausgegliederten Organisationen. Entsprechend dem Versammlungsantrag wird die Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat auf ein Mitglied beschränkt, welches zudem nicht als Präsident oder Präsidentin wählbar ist. Dieses soll den Informationsfluss zwischen Gemeinde- und Verwaltungsrat sicherstellen. Wo die beiden Gremien Regelungen aushandeln müssen (Leistungsvereinbarung Heime, Konzessionsvertrag Technische Betriebe), soll die Gemeindevertretung die Haltung des Gemeinderates in den Verwaltungsrat einbringen.

Der Verwaltungsrat kann den Bedarf an Mitgliedern am besten einschätzen. Deshalb soll er im vorgegebenen Rahmen die Zahl der Mitglieder bestimmen.

Als Ausgleich zum jederzeitigen Abberufungsrecht des Gemeinderates und zur Verlängerung der Amtsdauer wird das Recht der Verwaltungsratsmitglieder verankert, das Amt vorzeitig zu beenden. Dazu wird im Interesse der Kontinuität eine dreimonatige Kündigungsfrist vorgesehen.

Eine weitere Voraussetzung für die Wahl der Verwaltungsräte nach Fachkenntnissen ist eine entsprechende Entschädigung. Deshalb sollen die Verwaltungsräte ein Entschädigungsreglement erlassen, welches den besonderen Anforderungen und dem zeitlichen Engagement der Mitglieder Rechnung trägt. Allerdings können die Verwaltungsräte ihre eigene Entschädigung nicht alleine bestimmen. Entsprechend dem Versammlungsantrag ist eine Genehmigungspflicht durch den Gemeinderat vorgesehen. Hingegen wird entgegen dem Versammlungsantrag auf die jährliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Entschädigung durch die Gemeindeversammlung verzichtet; eine solche Genehmigung des obersten Organs ist auf Befugnisse von Aktionären zugeschnitten, die so das Geschäftsergebnis berücksichtigen können. Aufgenommen wird hingegen eine Offenlegungsbestimmung, mit der analog der Regelung betreffend die Geschäftsleitung die Entschädigungssumme im Geschäftsbericht aufzuführen ist.

Die Änderungsanträge beziehen sich auf die Artikel 5a Abs. 2, 9 und 10 der Heimordnung, die Artikel 8a Abs. 2, 11 und 12 der Werkordnung und Artikel 12 der Besoldungsverordnung (s. Synopsen).

10.4.5. Versammlungsantrag betreffend Geschäftsprüfungskommission

Der Antrag der vier Bürger lautet wie folgt:

Zuhanden einer nächstmöglichen Gemeindeversammlung stellen wir den Antrag, die Gemeindeordnung Glarus, erlassen von der Gemeindeversammlung am 27. März 2009 (Stand 29. November 2013), in Bezug auf die Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wie folgt anzupassen:

Gemeindeordnung Glarus

Alt	*Neu*
Art. 49: Zusammensetzung und Aufgaben	*Art. 49: Zusammensetzung und Aufgaben*
[2] Sie erfüllt, indem sie den Stimmberechtigten entsprechenden Bericht erstattet, die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben und prüft im Hinblick auf ihre Rechtmässigkeit namentlich	*[2] Sie überwacht und prüft aufgrund eigener Kontrollen und der Berichte die Amts- und Geschäftsführung:*
a. die Amtsführung des Gemeinderates, der Schulkommission, der Verwaltung und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen im abgelaufenen Jahr;	*a. des Gemeinderates;*
	b. der Schulkommission;
	c. der Verwaltung;
	d. der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
	e. der Stiftungen;
b. die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;	*f. die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;*
c. die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss und über die Voranschläge der Technischen Betriebe Glarus und der Alters- und Pflegeheime Glarus für das kommende Jahr;	*g. die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss und über die Voranschläge der Technischen Betriebe Glarus und der Alters- und Pflegeheime Glarus für das kommende Jahr.*
d. Geschäfte mit direkter oder indirekter Kostenfolge, die in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen.	
[3] Sie beauftragt eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfungsaufgabe.	*[3] Sie achtet dabei auf Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betreffenden Amts- bzw. Geschäftsführung.*
	[4] Sie nimmt Stellung zu Anträgen des Gemeinderates, der Schulkommission sowie der Verwaltungsräte der Technischen Betriebe und der Alters- und Pflegeheime.
	[5] Sie überwacht die staatliche Tätigkeit auch während des laufenden Geschäftsjahres und stellt gegebenenfalls den Stimmberechtigten Bericht und Antrag; überdies nimmt sie Stellung zu eingegangenen Beschwerden.
	[6] Sie nimmt Stellung zum Stand der Umsetzung der Legislaturplanung.
	[7] Sie überwacht den Vollzug von Aufträgen, welche die Gemeindeversammlung erteilt hat.
	[8] Sie kann über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht und Antrag stellen. Das Geschäft ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten.
	[9] Sie beauftragt eine aussenstehende, fachkundige Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfungsaufgabe.

Beurteilung

Der Versammlungsantrag sieht eine umfassendere Regelung der Aufgaben der GPK vor. Er lehnt sich an die Landratsverordnung für die kantonale GPK an. Insbesondere soll sich die Prüfungstätigkeit auch auf die laufenden Geschäfte der Gemeinde beziehen und nicht auf die Rechtmässigkeit beschränkt bleiben. Nach Auffassung des Gemeinderates enthält der Antrag sinnvolle Klarstellungen und Ergänzungen, welche in die Regelung einfliessen sollen.

Die neue Formulierung hält ausdrücklich fest, dass die Prüfung der GPK nicht nur als Reaktion auf Berichte über die Amts- und Geschäftsführung, sondern auch aus eigenem Antrieb erfolgen soll. Wirksame Einflussnahme auf die Amtsführung setzt voraus, dass die GPK von sich aus kontrollierend tätig werden kann. Deshalb soll ihre Kontrollfunktion nicht auf den Rückblick auf ein abgelaufenes Jahr beschränkt sein, sondern auch die Überwachung in Bezug auf laufende Geschäfte beinhalten. Hierzu soll den Stimmberechtigten nötigenfalls Bericht und Antrag gestellt werden können. Es geht aber nicht um eine lückenlose Kontrolltätigkeit, wozu der GPK die Ressourcen fehlten, sondern um gezieltes Tätigwerden dort, wo Anlass dazu festgestellt wird.

Was die Prüfungskriterien der GPK betrifft, ist zu differenzieren: Bei der Überwachung der Amtsführung von Behörden und Verwaltung, wozu insbesondere der Gesetzesvollzug gehört, wird die Beschränkung auf den Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit verlangt (Art. 99a Abs. 2 GG). Soweit hingegen die GPK die Funktionen des Rechnungsprüfungsorgans wahrnimmt, geht es um die Grundsätze der Haushaltsführung und die anerkannten Revisionsgrundsätze (Art. 97 GG); die Prüfung des Haushalts muss unter rechnerischen, buchhalterischen, haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen. Bei Anträgen zu Voranschlag und Steuerfuss sowie zu Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge wäre den Stimmberechtigten denn auch nicht gedient, wenn sich die GPK auf die Überprüfung beschränken müsste, ob die betreffenden Anträge des Gemeinderates rechtlich zulässig sind. Vielmehr gilt es, den Stimmberechtigten Grundlagen für deren politischen Entscheid zu geben. Aber auch die rückblickende Prüfung der Haushaltsführung muss sich darauf beziehen, ob der Mitteleinsatz zur Aufgabenerfüllung angemessen war, um Folgerungen für die Zukunft ziehen zu können. Zu den Grundsätzen der Haushaltsführung gehören nebst Anforderungen der Rechtmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit weitere Vorgaben, wie das Haushaltsgleichgewicht oder die Sparsamkeit (Art. 52 Abs. 1 KV, Art. 8 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz). Hinsichtlich der Prüfung der Finanzbelange ist somit die Auflistung der Kriterien im Versammlungsantrag (zu Art. 49 Abs. 3 GO) zu eng. Andererseits entspricht auch Artikel 49 Absatz 2 in der geltenden Fassung nicht den kantonalrechtlichen Vorgaben, insoweit er über die Prüfung der Amtsführung von Behörden und Verwaltung hinaus für alle Finanzbelange lediglich eine Rechtmässigkeitsprüfung der GPK vorsieht.

Für die gänzliche Neufassung der GPK-Regelung wird die Aufteilung in zwei Artikel beantragt (Art. 49, 49a; s. Synopsen).

10.4.6. Weitere Revisionspunkte in den verschiedenen Erlassen

10.4.6.1. Werkordnung, Verordnung über die Wasserversorgung: Gebührenerhebung, Zwangs- und Strafbefugnisse

Bei den Abgeltungen von Leistungen der tb.glarus in öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnissen handelt es sich in der Regel um *Gebühren*. Dies sind öffentliche Abgaben, deren wesentliche Elemente nach dem Gesetzmässigkeitsprinzip grundsätzlich in einem Erlass der Stimmberechtigten festgelegt werden müssen. Eine solche Regelung fehlt bisher in der Werkordnung. Es wird neu die Geltung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips verankert. Zudem wird verlangt, dass die Höhen der einzelnen Gebühren in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Tarif festgelegt werden. Damit ist den Anforderungen des Gesetzmässigkeitsprinzips Genüge getan und die tb.glarus verfügen mit den genannten Vorgaben weiterhin über einen gewissen Gestaltungsspielraum (s. Synopse Werkordnung Art. 22a). Bezüglich der Gebührenerhebung für den Wasserbezug gelten Spezialregelungen in der Verordnung über die Wasserversorgung, die den Gesetzmässigkeitsanforderungen entsprechen.

In der Werkordnung ist in Zusammenhang mit der Gebührenerhebung der Einsatz von verwaltungsrechtlichen *Zwangsmitteln* vorgesehen. Allerdings sind solche nur zur Sicherung künftiger Gebührenzahlungen zulässig; Zahlungsverpflichtungen für erbrachte Leistungen müssen auf dem Weg der Schuldbetreibung vollstreckt werden (Art. 129 Abs. 1 VRG). Im Übrigen ist bei der Wahl des Zwangsmittels dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. So hält bspw. ein jüngeres Bundesgerichtsurteil fest, dass eine Leistungssperre bei Zahlungsverzug nicht zulässig ist, wenn sie zu einer unzumutbaren Härte führt (Urteil 2C_450 /2010 v. 15. Dez. 2010).

Es ist diesbezüglich auf Art. 23 Abs. 1, 1a, 1b der Werkordnung und auf Art. 54 der Verordnung über die Wasserversorgung hinzuweisen (s. Synopsen).

Die Werkordnung enthält eine Ermächtigung des Gemeinderates, bei bestimmten Verletzungen der Benutzungsregelungen auf Antrag des Verwaltungsrates Geldbussen bis zu 2000 Franken auszufällen. Ursprünglich war für Übertretungen des Gemeinderechts ein *Strafverfahren* vor dem Gemeinderat vorgesehen (Art. 89 Gemeindegesetz). Diese Regelung wurde an den Landsgemeinden 2010 und 2014 so geändert, dass Bussenerhebungen durch kommunale Organe nur noch im Ordnungsbussenverfahren erfolgen können. Der Gemeinderat kann kommunale Kontrollorgane ermächtigen, ohne erheblichen Abklärungsaufwand feststellbare Übertretungstatbestände des Gemeinderechts im Einverständnis mit der fehlbaren Person auf der Stelle mit einer Ordnungsbusse zu ahnden; anerkennt die betroffene Person die Widerhandlung nicht oder ist sie mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, erfolgt Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Die dem Ordnungsbussenverfahren unterstehenden Übertretungstatbestände müssen vom Gemeinderat samt der Bussenbeträge bestimmt werden. Bisher ist auf die Einführung dieses Ordnungsbussensystems verzichtet worden, weshalb die Sanktionierung der Übertretungstatbestände im ordentlichen Strafverfahren erfolgt. Die Strafbestimmung in der Werkordnung ist umzuformulieren.

In der Verordnung über die Wasserversorgung wird bezüglich Verstössen gegen diesen Erlass auf Strafbestimmungen im Organisationsreglement verwiesen. Strafbestimmungen bedürfen der Regelung in einem Erlass der Stimmberechtigten und können nicht von einem Anstaltsorgan erlassen werden. Die Werkordnung der Stimmberechtigten enthält Strafbestimmungen, welche im Bereich der Wasserversorgung anwendbar sind. Statt auf das Organisationsreglement ist darauf zu verweisen.

Die Änderungsanträge beziehen sich auf Artikel 23 Absatz 2 der Werkordnung und Artikel 54 Verordnung über die Wasserversorgung (s. Synopsen).

10.4.6.2. Gemeindeordnung: Delegation von Verwaltungsaufgaben durch den Gemeinderat

In der heutigen Gemeindestruktur hat die Entlastung des Gemeinderates sowie der einzelnen Gemeinderatsmitglieder vom operativen Tagesgeschäft hohe Bedeutung. Gefordert ist zudem, dass Routineentscheide, wie einfache Bewilligungen, auf kurzen Wegen erhältlich gemacht werden. Deshalb wurde im Verwesentlichungsprojekt des Kantons das Gemeindegesetz geändert (Art. 93): Leitungs- und Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates sollen nicht nur auf Ausschüsse oder Kommissionen übertragen werden können, sondern auch auf Verwaltungseinheiten. Zwar sah die Gemeindeordnung letztere Möglichkeit bereits vor (Art. 29), doch war die kantonalrechtliche Zulässigkeit strittig. Zudem war die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Verwaltung an die Bedingung geknüpft, dass bei den delegierten Entscheiden mindestens ein Mitglied des Gemeinderates mitwirkt. Dies schränkte die mit der Delegation erzielten Entlastungs- bzw. Beschleunigungseffekte übermässig ein.

Die Änderung der Gemeindeordnung ermöglicht, dass die Verwaltung gewisse Entscheide selbstständig trifft, also ohne Mitwirkung eines Gemeinderatsmitglieds, indem der Gemeinderat Befugnisse gänzlich an eine Verwaltungseinheit delegiert. Die Delegationsregelung muss die rechtsstaatlichen Anforderungen wahren. Insbesondere muss für die Adressaten von Vorschriften nachvollziehbar sein, wer für die Verwaltungsentscheide zuständig ist. Dies gewährleistet die Vorgabe in der Gemeindeordnung, wonach der Gemeinderat die Delegation in einem Erlass regeln muss.

Der Änderungsantrag bezieht sich auf Artikel 29 GO (s. Synopse).

10.4.6.3. Gemeindeordnung: Verteilung planungsrechtliche Befugnisse, vorgängige Einreichung von Versammlungsanträgen

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Erlass des Zonenplans regeln das Gemeinde- und das Raumentwicklungs- und Baugesetz (Art. 42 Abs. 1 GG, Art. 27 RBG). Im Übrigen überlässt das kantonale Recht die Zuweisung der planungsrechtlichen Zuständigkeiten den Gemeinden. Dabei wird zum Teil auf die Gemeindeordnung verwiesen (Erlass kommunale Richtplanung Art. 17 Abs. 1 RBG), zum Teil allgemeiner auf die Gemeindegesetzgebung (Erlass Sondernutzungspläne Art. 27 Abs. 2 RBG). Es ist sinnvoll, über die nach kantonalem Recht offenen Zuweisungen planungsrechtlicher Befugnisse mit dem Erlass der Bauordnung zu entscheiden. Die Gemeindeordnung soll daher lediglich eine Verweisung auf die Bauordnung enthalten, um Doppelspurigkeiten und sich widersprechende Bestimmungen zu vermeiden (s. Synopse Art. 12 Abs. 1a GO).

Dies bedingt eine Änderung der Bestimmung in der Gemeindeordnung über die vorgängige Einreichung von Anträgen zu Gemeindeversammlungsgeschäften, weil sie planungsrechtliche Gegenstände aufführt, die je nach Regelung in der Bauordnung nicht mehr unter die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen. Dabei wird für den Anwendungsbereich des speziellen Antragsverfahrens eine Vorschrift vorgeschlagen, die auf die Bedürfnisse der einzelnen Vorlage abstellt (s. Synopse Art. 17 GO).

10.5. Vernehmlassung

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Urheber der Versammlungsanträge, die kantonalen Departemente Bildung und Kultur sowie Volkswirtschaft und Inneres, die GPK, die Verwaltungsräte von APG und tb.glarus, die politischen Parteien, die Personalvertretung der Gemeinde sowie verschiedene Stellen der Gemeindeverwaltung. Ausserdem wurde die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens in den Medien bekannt gemacht.

Es gingen 14 Vernehmlassungsantworten ein. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende beschränkten sich ganz oder weitgehend auf die Sachbereiche, welche sie selber direkt betreffen. Zehn Vernehmlassungen bewegen sich zwischen gänzlicher Zustimmung bis Unterstützung der Stossrichtung, zwei drücken Ambivalenz aus und zwei äussern sich weitgehend ablehnend. Einige der grundsätzlich positiven Vernehmlassungen äussern Kritik in Einzelpunkten oder unterbreiten Abänderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge.

Verschiedene Anregungen und Vorschläge haben die Arbeitsgruppe und danach auch der Gemeinderat in die Änderungsvorschläge zu den einzelnen Verordnungen aufgenommen.

10.6. Anträge an die Gemeindeversammlung

10.6.1. Vorbemerkung

An der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2016 kann ausdrücklich nur über die gestellten Gemeindeversammlungsanträge und die aufgeführten weiteren Anträge des Gemeinderates befunden werden. Auf anderweitige Anträge, die bspw. Artikel der einzelnen Verordnung betreffen, die nicht in den Synopsen erwähnt und aufgeführt werden, kann nicht eingetreten werden (Art. 57 Abs. 4 Gemeindegesetz).

10.6.2. Anträge des Gemeinderates

Gestützt auf die Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten:

1. vom Rückzug des vom 23. April 2014 datierenden Versammlungsantrages betreffend Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission vor Abschluss der Zulässigkeitsprüfung und von der deswegen erfolgten Antragsabschreibung Kenntnis zu nehmen;
2. vom Rückzug des am 27. November 2014 eingegangenen Antrages betreffend Aufhebung der Verwaltungsräte der Alters- und Pflegeheime und der Technischen Betriebe Kenntnis zu nehmen und den Antrag abzuschreiben;
3. den Anträgen des Gemeinderates zur Änderung der Gemeindeordnung, der Heimordnung, der Werkordnung, der Verordnung über die Wasserversorgung, der Besoldungsverordnung und der Personalverordnung zuzustimmen (s. Synopsen).
4. die Versammlungsanträge vom 25. März 2014 betreffend Wahl, Zusammensetzung und Entschädigung der Verwaltungsräte der Alters- und Pflegeheime und der Technischen Betriebe als durch die Anträge des Gemeinderates erledigt abzuschreiben;
5. die vorstehend unter Ziffer 3 beschlossenen Änderungen auf den 1. Juli 2016 in Kraft zu setzen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die vom Gemeinderat vorgelegten Änderungen ermöglichen eine Neuordnung der Verantwortlichkeiten und Befugnisse, wie sie von den vier Antragstellern gewünscht worden sind.